

Heike Hoedt
G.V. Werdenbergstraße 6
89344 Aislingen

An das
Bundesverfassungsgericht
Postfach 1771
76006 Karlsruhe

Aislingen, 17. November 2006

**Persönliche Einlassung
zur Verfassungsbeschwerde vom 25. September 2006
Standort-Zwischenlager Gundremmingen**

Aktenzeichen 1 BvR 2458 / 06

Mit der vorliegenden persönlichen Einlassung zu unserer Verfassungsbeschwerde vom 25. September 2006 bitte ich das Gericht darum, auch die nachfolgenden Aspekte bei seinen Erwägungen zu berücksichtigen.

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung	3
1. Für das Zwischenlager besteht keine volle Haftpflichtversicherung	5
2. Die Lagerung von Atommüll in einem nicht-"bestmöglichen" Zwischenlager ist nicht verfassungsgemäß	35
3. Für das Zwischenlager ist eine "bestmögliche" Katastrophenvorsorge nicht gewährleistet	64
4. Das Zwischenlager begünstigt aufgrund seiner Kapazität die langjährige Weiterproduktion von Atommüll	69
5. Das Zwischenlager ermöglicht den Weiterbetrieb des Atomkraftwerks und verlängert somit das Risiko von Krebserkrankungen und das eines schweren Kernschmelzunfalls	79
6. Der Verzicht auf das Standort-Zwischenlager in Gundremmingen ist verhältnismäßig	88
7. Eine tatsächliche gerichtliche Überprüfung ist auch wegen der Verflechtung von Legislative und Exekutive mit der Wirtschaft geboten	111
Fazit	118
Persönliche Schlussbemerkung:	119

Vorbemerkung

Die Klage gegen die Genehmigung des Zwischenlagers Gundremmingen ist ein eindringlicher Versuch, die Maxime des „dynamischen Grundrechtsschutzes“ im Sinne des Kalkar-Urteils einzufordern. 1978 wurde das Risikopotenzial dieser Technologie als sozial adäquat von allen zu tragende Last angesehen, solange es sich um ein rein hypothetisches Risiko handelt. Die grundsätzliche Zulässigkeit der Atomenergienutzung stützte sich 1978 grob vereinfacht auf folgende Grundannahmen:

1. Die Atomenergie galt als Garant für eine günstige, wettbewerbsfähige, ressourcenschonende, letztlich unbegrenzte Energiebereitstellung für die gesamte Weltbevölkerung.
2. Schwere Unfälle wurden nur als rein hypothetisches Risiko angesehen. Konkrete Unfallsszenarien wurden explizit als nicht denkbar betrachtet.
3. Für den rein hypothetischen Katastrophenfall wurden Radien von zehn bis zwanzig Kilometer für den Katastrophenschutz als ausreichend angesehen.
4. Die Entsorgung des Atom Mülls galt als unproblematisch.
5. Die Nicht-Weiterverbreitung von Atomwaffen und deren Technologie wurde trotz der Verbreitung der zivilen Nutzung der Atomenergie angenommen.

Obwohl von diesen Grundannahmen eine nach der anderen weggefallen ist, und der Konflikt um die Nutzung der Atomenergie wie kein anderer innenpolitischer Streit - zeitweise bis hin zu bürgerkriegsähnlichen Auseinandersetzungen - viele Bürger und Gerichte über Jahrzehnte beschäftigt, wird die Verfassungskonformität der Atomenergie bislang weitertradiert.

Die aktuellen terroristischen Bedrohungen und kriegesischen Auseinandersetzungen um knappe Energie-Rohstoffe zwingen uns, Grundsätzliches beim bisherigen Umgang mit Atomenergie und ihren Folgen neu zu bedenken. Immerhin ist in einem Castorbehälter so viel mittel- und langlebiges radioaktives Inventar enthalten wie bei der Katastrophe von Tschernobyl frei gesetzt wurde (für das Lager in Gundremmingen wurden 192 Castoren genehmigt).

Mit der Teilkernschmelze 1979 im US-Atomkraftwerk Harrisburg, der Atomkatastrophe 1986 in Tschernobyl und zahlreichen gefährlichen Störfällen in anderen deutschen und sonstigen westlichen Atomkraftwerken wie zuletzt im schwedischen Forsmark ist durch die Praxis deutlich geworden, dass wir tatsächlich jederzeit mit einem weiteren schweren Kernschmelzunfall rechnen müssen.

Es gibt inzwischen in dieser Gesellschaft wie auch in der Bundesregierung einen sehr breiten Konsens dahingehend, dass die Atomenergie keinen Königsweg darstellt (auch nicht aus Klimaschutzgründen) und dass man die Energieversorgung schnellstmöglich auf Energieeffizienz und erneuerbare Energien umstellen muss. Dies ist nicht zuletzt auch deswegen erforderlich, um die außenwirtschaftliche Abhängigkeit von Energierohstoffen wie Öl, Gas und Uran schnellstmöglich zu verringern.

Das Standort-Zwischenlager in Gundremmingen steht diesem Grundkonsens, dieser fast einhelligen Auffassung, diametral entgegen und stellt sich aus verschiedensten Gründen als nicht verfassungsgemäß dar, wie in der vorliegenden Einlassung dargelegt wird. 76.000 Einwendungen gegen das Zwischenlager allein aus der Region dokumentieren nicht nur eine "fehlende Akzeptanz" in der Bevölkerung.

Sie stellen vielmehr ein sehr eindeutiges Votum des Souveräns dar, über das sich in einer Demokratie auch Genehmigungsbehörden und Gerichte nicht einfach hinwegsetzen dürfen.

1. Für das Zwischenlager besteht keine volle Haftpflichtversicherung

Da für das Standort-Zwischenlager in Gundremmingen keine volle Haftpflichtversicherung besteht, wird die Beschwerdeführerin in ihren Grundrechten nach Artikel 2 Abs. 2, Artikel 3 Abs. 1 und Artikel 14 Abs. 1 GG verletzt.

1.1 Die an die Höhe der Haftung zu stellenden rechtlichen Anforderungen gelten auch für die erforderliche Deckungsvorsorge.

Erstens. Pelzer wies auf dem Neunten Deutschen Atomrechts-Symposium darauf hin, dass jede Haftung nur so viel wert ist wie ihre Deckung [Norbert Pelzer, Regelung von Haftung, Deckung und Stilllegungsfinanzierung, Neuntes Deutsches Atomrechts-Symposium, Tagungsband, S. 148]:

„Diese Problematik ergibt sich aus der Binsenwahrheit, dass jede Haftung nur so viel wert ist wie ihre Deckung durch verfügbare finanzielle Mittel. Wir sind zwar stolz auf die Aufhebung des Haftungslimits im Jahre 1985. Aber unbegrenzte Haftung ist nicht unbedingt ein Wert an sich, sondern sie ist für die Geschädigten nur dann ein Vorteil, wenn die haftende Masse ebenfalls in einem angemessenen Verhältnis zum Risiko steht. Die summenmäßig unbegrenzte Haftung bliebe eine Farce, wenn die obligatorische Deckungsvorsorge niedrig angesetzt und der Haftpflichtige im übrigen alle rechtlichen Möglichkeiten nutzen würde, sich vermögenslos zu machen.“

Der zu gewährleistende Rechtsschutz für Dritte ergibt sich insofern erst durch eine enge Korrelation zwischen der Höhe der Haftung und der Höhe der Deckungsvorsorge.

Zweitens. Vor diesem Hintergrund wurde in Artikel 10 des Pariser Übereinkommens zur Nuklearhaftung die Deckungsvorsorgepflicht grundsätzlich im Sinne der „Kongruenz von Haftung und Deckung“ geregelt.

Auf diesen Grundsatz wies 1979 auf dem Sechsten Deutschen Atomrechts-Symposium auch die Bundesregierung hin [J.K. Pfaffelhuber/B. Kuckuck, Reformüberlegungen zur Ausgestaltung der atomrechtlichen Haftung, Sechstes Deutsches Atomrechts-Symposium, Tagungsband, S. 383]:

„Richtig ist, dass die Konventionen von einer haftungsmäßigen Summenbeschränkung und der Kongruenz von Haftung und Deckung ausgehen ... Der Geist der Konvention macht deutlich, wie unsinnig eine solche Differenzierung ist.“

Drittens. Auch die Versicherungswirtschaft (Allianz Versicherung) stimmte auf dem Neunten Deutschen Atomrechts-Symposium dem „Kongruenzprinzip von Haftung und Deckung“ prinzipiell zu [Jan Boetius, Novellierung des atomrechtlichen Haftungs- und Deckungsrechts - Position der Versicherer, Neuntes Deutsches Atomrechts-Symposium, Tagungsband, S. 162]:

„Zunächst stimmen wir mit der Auffassung überein, dass das Kongruenzprinzip von Haftung und Deckung zwar prinzipiell zu befürworten ist ...“

Dass die Versicherungswirtschaft in der praktischen Umsetzung Probleme sieht, ist vor dem Hintergrund des Kalkar-Urteils rechtlich irrelevant. Denn die erforderliche Vorsorge ist „nicht durch das technisch gegenwärtig Machbare“ begrenzt.

Fazit. Da jede Haftung nur so viel wert ist wie ihre Deckung durch verfügbare finanzielle Mittel, gelten alle rechtlichen Anforderungen, die an die Höhe der Haftung gestellt werden, auch für die erforderliche Deckungsvorsorge. Das ergibt sich auch aus dem allgemein akzeptierten Kongruenzprinzip von Haftung und Deckung des Pariser Übereinkommens zur Nuklearhaftung.

1.2 Die Festlegung einer willkürlichen Höchstgrenze für die Deckungsvorsorge nach § 13 Abs. 3 AtG steht in Widerspruch zum Zweck und zu anderen Bestimmungen des Atomgesetzes.

Nach § 13 Abs. 3 AtG ist die Höhe der Deckungsvorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen begrenzt:

„Dabei ist die Höhe der Deckungsvorsorge im Rahmen einer Höchstgrenze von 2,5 Milliarden Euro zu regeln; ...“

Diese Festlegung einer Höchstgrenze steht in Widerspruch zu verschiedenen anderen Bestimmungen des Atomgesetzes.

Erstens. Die Festlegung einer willkürlichen Höchstgrenze für die Deckungsvorsorge nach § 13 Abs. 3 AtG steht in Widerspruch zum Zweck des Atomgesetzes.

Die Notwendigkeit für eine an den möglichen Schäden orientierte Deckungsvorsorge ergibt sich aus der Zweckbestimmung des Atomgesetzes. Gemäß § 1 Nr. 2 AtG besteht der Zweck des Atomgesetzes unter anderem darin,

„durch Kernenergie oder ionisierende Strahlen verursachte Schäden auszugleichen.“

Die Festlegung einer Höchstgrenze für die Deckungsvorsorge gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 AtG widerspricht diesem Gesetzeszweck, da ein Ausgleich der Schäden nicht möglich ist, sofern die Schäden die auf 2,5 Milliarden Euro festgelegte Höchstgrenze überschreiten.

Zweitens. Die Festlegung einer willkürlichen Höchstgrenze für die Deckungsvorsorge nach § 13 Abs. 3 AtG steht auch in Widerspruch zu § 13 Abs. 2 Nr. 1 AtG. Nach dieser Bestimmung muss die Deckungsvorsorge

„in einem angemessenen Verhältnis zur Gefährlichkeit der Anlage oder der Tätigkeit stehen.“

So auch Haedrich in seinem Kommentar zum Atomgesetz [1986, S. 397, Rd-Nr. 20]:

„Die Deckungsvorsorge hat sich nach Möglichkeit am Gefährdungspotenzial zu orientieren (amtl. Begr., BT Drucks. 3/759, S. 28).“

Die Festlegung einer Höchstgrenze für die Deckungsvorsorge steht in Widerspruch zu dieser Bestimmung, die vorsieht, die Höhe der Deckungsvorsorge an den zu erwartenden Schäden („Gefährlichkeit“) zu orientieren. Die willkürliche Festlegung einer Höchstgrenze ist mit dieser Bestimmung des Atomgesetzes unvereinbar.

Drittens. Die Festlegung einer willkürlichen Höchstgrenze für die Deckungsvorsorge nach § 13 Abs. 3 AtG steht auch in Widerspruch zu § 13 Abs. 1 AtG. Nach dieser Bestimmung hat die Verwaltungsbehörde Art, Umfang und Höhe der Deckungsvorsorge im Abstand von jeweils zwei Jahren sowie bei erheblicher Änderung der Verhältnisse anzupassen:

„Die Festsetzung ist im Abstand von jeweils zwei Jahren sowie bei erheblicher Änderung der Verhältnisse erneut vorzunehmen; ...“

Wie unten gezeigt wird, fand mit Ausnahme des Jahres 2002 eine solche Anpassung nie statt und auch die des Jahres 2002 bedeutet, dass weniger als 0,1 Prozent der erwarteten Schäden abgedeckt sind.

Haedrich weist in seinem Kommentar zum Atomgesetz auf die amtliche Begründung des Atomgesetzes hin, wonach sich eine Änderung der Verhältnisse im wesentlichen aus der Neubewertung des Risikos ergibt [1986, S. 400, Rd-Nr. 27]:

„Das gilt auch für die Neufestsetzung nach jeweils zwei Jahren oder auf Grund wesentlicher Änderung der Verhältnisse, z.B. des Risikos oder seiner Bewertung (Abs. 1 Satz 2; hierzu: amtl. Begr., BT-Drucks. 3/759, S. 27).“

Die Festlegung einer Höchstgrenze für die Deckungsvorsorge steht auch zu dieser Bestimmung in Widerspruch. Denn eine Anpassung der Vorsorge bei einer erheblichen Änderung der Verhältnisse ist nur möglich, wenn

dieser Anpassung nach oben und nach unten keine willkürliche Grenze gesetzt ist.

Fazit. Die willkürliche Begrenzung der Deckungsvorsorge steht in Widerspruch zu mehreren Bestimmungen des Atomgesetzes. Der Zweck des Atomgesetzes, wonach Schäden auszugleichen sind - soweit dies bei Schäden an Leben und Gesundheit überhaupt möglich ist - kann nicht erfüllt werden, wenn die Höchstgrenze der Deckungsvorsorge einen Ausgleich der Schäden vom Umfang her nicht zulässt. Eine willkürliche Höchstgrenze für die Deckungsvorsorge schränkt auch die Möglichkeit unzulässig ein, die erforderliche Deckungsvorsorge in einem angemessenen Verhältnis zur Gefährlichkeit der Anlage festzulegen. Schließlich wird eine Anpassung der Deckungsvorsorge bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse durch die willkürliche Höchstgrenze unzulässig eingeschränkt.

1.3 Die Festlegung einer Höchstgrenze für die Deckungsvorsorge widerspricht dem Grundsatz einer "bestmöglichen Gefahrenabwehr und Risikovorsorge".

Erstens. Die Bundesregierung verwies 1979 auf dem Sechsten Deutschen Atomrechts-Symposium auf das Kalkar-Urteil, wonach sich der Grundsatz der bestmöglichen Schadensvorsorge in einem „bestmöglichen Opferschutz“ niederschlagen hat [J.K. Pfaffelhuber/B. Kuckuck, Reformüberlegungen zur Ausgestaltung der atomrechtlichen Haftung, Sechstes Deutsches Atomrechts-Symposium, Tagungsband, S. 383]:

„Die bestmögliche Schadensvorsorge für kerntechnische Anlagen schließt auch einen bestmöglichen Opferschutz mit ein. Die - aus Bürgersicht - zufälligen Opfer von Reaktorunfällen haben ein Anrecht auf volle Entschädigung. Wer für unsere Energieversorgung die Energie aus Kernkraftwerken bejaht, der sollte daher auch die volle finanzielle Versorgung der Mitbürger im nuklearen Schadensfalle bejahen.“

Es steht dem Gesetzgeber oder der Exekutive nicht frei, eine willkürliche Höchstgrenze für die Deckungsvorsorge festzulegen. Gesetzgeber und

Exekutive sind nach dem Kalkar-Urteil vielmehr dazu verpflichtet, einen bestmöglichen Opferschutz zu gewährleisten.

Zweitens. Die Festlegung einer Höchstgrenze für die Deckungsvorsorge widerspricht dem Grundsatz einer bestmöglichen Gefahrenabwehr und Risikovorsorge laut Kalkar-Urteil auch insofern, als die massive Unterversicherung beim Betreiber keinen Anreiz bietet, aus ökonomischen Gründen den bestmöglichen Sicherheitsstandard anzustreben bzw. aufrecht zu erhalten.

Auf den Zusammenhang zwischen der Begrenzung der Deckungsvorsorge und dem fehlenden Anreiz für eine bestmögliche Gefahrenabwehr und Risikovorsorge wiesen Vertreter der Bundesregierung 1979 auf dem Sechsten Deutschen Atomrechts-Symposium deutlich hin [Min.-Dirigent J. K. Pfaffelhuber und RR Dr. B. Kuckuck, Reformüberlegungen zur Ausgestaltung der atomrechtlichen Haftung, Tagungsband, S. 388]:

*„Derartige Haftungsprivilegien sind ungesund, denn sie können langfristig das Verantwortungsbewusstsein der Kernkraftwerksbetreiber schwächen. Es ist nicht zu leugnen, **dass gerade die privat auch voll finanziell durchschlagende Zurechenbarkeit von Fehlern auf den Verursacher** dazu beitragen hilft, mit **größerer Sorgfalt** und praktischer Gewissheit **Fehler zu vermeiden.**“*

Fazit. Die Festlegung einer Höchstgrenze für die Deckungsvorsorge steht in zweifacher Hinsicht mit dem Grundsatz einer bestmöglichen Gefahrenabwehr und Risikovorsorge in Widerspruch. Zum einen fehlt die nötige Deckung für einen „bestmöglichen Opferschutz“ in Form eines Schadensausgleichs. Zum anderen fehlt ein notwendiger ökonomischer Anreiz für eine bestmögliche Gefahrenabwehr und Risikovorsorge beim Betrieb einer Anlage.

1.4 Die Festlegung einer Höchstgrenze für die Deckungsvorsorge ist mit dem verfassungsrechtlich gebotenen Schutz von Leben und körperlicher Unversehrtheit sowie des Eigentums unvereinbar, da Schäden, die diese Höchstgrenze überschreiten, nicht ausgeglichen werden können.

Erstens. Massive Freisetzungen von Radioaktivität - sei es aus einem Atomkraftwerk oder aus einem atomaren Zwischenlager - hätten unermessliches menschliches Leid, unzählige Kranke und Todesopfer zur Folge.

Artikel 2 Absatz 2 Grundgesetz schützt das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Nach massiven Freisetzungen von Radioaktivität wären daher zum einen die Verluste an Leben und körperlicher Unversehrtheit zu entschädigen. Zum anderen wäre die mögliche medizinische Versorgung (z.B. Schilddrüsenoperationen) und die Bereitstellung von Schutzmaßnahmen zu finanzieren.

Verluste menschlichen Lebens stellen in allen Untersuchungen zur monetären Bewertung von Kernschmelzunfällen die dominante Schadenskategorie dar [PROGNOS AG 1992, im Auftrag des Bundeswirtschaftsministeriums, Externe Kosten eines Kernschmelzunfalls, S. 117].

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 Grundgesetz ist insofern eine Deckungsvorsorge erforderlich, die sich an den möglichen Schäden an Leben und Gesundheit orientiert. Nur eine Deckungssumme, die die erwarteten Schäden ausgleichen kann, kann den Schutz dieses Grundrechtes gewährleisten.

Die Festlegung einer Höchstgrenze für die Deckungsvorsorge nach § 13 Abs. 3 AtG erweist sich als mit Artikel 2 Absatz 2 Grundgesetz nicht vereinbar.

Zweitens. Auch vor dem Hintergrund des Eigentumsschutzes nach Artikel 14 Grundgesetz erweist sich die Begrenzung der Deckungsvorsorge als verfassungswidrig.

Artikel 14 Grundgesetz schützt das Eigentum der Bevölkerung, beispielsweise auch betriebliches Eigentum Dritter. Da nach einem schweren Kernschmelzunfall bzw. nach einem Unfall in einem Zwischenlager mit massiven Freisetzen ganze Regionen dauerhaft evakuiert werden müssen, gehen immense Werte an Grund und Boden, Immobilien, Betrieben und sonstigen Sachgütern verloren.

Nach Artikel 14 Grundgesetz müssen diese Schäden an Sachgütern ausgeglichen werden können. Eine Begrenzung der Deckungsvorsorge ist mit dem Schutz des Eigentums Dritter nicht vereinbar.

Drittens. Vor diesem Hintergrund warf Pelzer auf dem Sechsten Deutschen Atomrechts-Symposium die Frage auf [Norbert Pelzer, Reformüberlegungen zur Ausgestaltung der atomrechtlichen Haftung, Tagungsbericht des Sechsten Deutschen Atomrechts-Symposiums, S. 417],

„ob eine unbegrenzte Haftung nicht sogar verfassungsrechtlich geboten ist“.

Pelzer verweist auf ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. 2. 1975 zum Schwangerschaftsabbruch, wonach durch ein unzulängliches Haftungsrecht insbesondere die Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 14 Grundgesetz verletzt werden könnten [Norbert Pelzer, Reformüberlegungen zur Ausgestaltung der atomrechtlichen Haftung, Tagungsbericht des Sechsten Deutschen Atomrechts-Symposiums, S. 418]:

„Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu insbesondere im Urteil vom 25.2.1975 zum Schwangerschaftsabbruch Ausführungen gemacht. Durch ein unzulängliches Haftungsrecht könnten insbesondere die Art. 2 Abs. 2 und Art. 14 GG verletzt werden.“

Nach Pelzer ist - wie dargelegt - jede Haftung nur so viel wert wie ihre Deckung durch verfügbare finanzielle Mittel. Insofern ist nach Pelzer eine unbegrenzte Deckung verfassungsrechtlich geboten.

In einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 11.10.1978 zur Haftung gerichtlicher Sachverständiger habe das Gericht die Frage bejaht, dass das Grundrecht des Artikel 2 Absatz 2 Grundgesetz den

Gesetzgeber verpflichtet, „die in dieser Verfassungsnorm genannten Rechtsgüter haftungsrechtlich abzusichern“, wobei das Gericht den Umfang dieser Pflicht des Gesetzgebers nicht näher konkretisiert habe [Norbert Pelzer, Reformüberlegungen zur Ausgestaltung der atomrechtlichen Haftung, Tagungsbericht des Sechsten Deutschen Atomrechts-Symposiums, S. 418].

Pelzer kommt zu dem folgenden Ergebnis [Norbert Pelzer, Reformüberlegungen zur Ausgestaltung der atomrechtlichen Haftung, Sechstes Deutsches Atomrechts-Symposiums, Tagungsbericht, S. 418]:

„Immerhin wird man aber - mit Vorsicht - wohl sagen können, dass eine summenmäßige Haftungsbegrenzung nur dann dem Gebot des Schutzes der in Verfassungsnormen genannten Rechtsgüter nicht widerspricht, wenn der Höchstbetrag nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zur wahrscheinlichen Schadenshöhe steht. Das dürfte bei der deutschen Haftungshöchstsumme von 1000 Millionen DM nicht ohne weiteres der Fall sein.“

Fazit. Eine Deckungsvorsorge, die in einem „offensichtlichen Missverhältnis zur wahrscheinlichen Schadenshöhe“ steht, ist demnach nicht verfassungsgemäß. Eine willkürliche Höchstgrenze für die Deckungsvorsorge ist unvereinbar mit Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 14 Grundgesetz.

1.5 Die Festlegung einer Höchstgrenze für die Deckungsvorsorge ist mit dem Gleichheitsgrundsatz nach Artikel 3 Grundgesetz unvereinbar, weil im deutschen Schadensersatzrecht der Grundsatz der vollen Ersatzleistung gilt.

Erstens. Die Bundesregierung weist in ihrem Gesetzentwurf zur Änderung des Atomgesetzes vom 11. Sept. 2001 zu Recht darauf hin, dass im deutschen Schadensersatzrecht „angemessen hohe Deckungssummen“ üblich sind [Deutscher Bundestag 2001, Drucksache 14/6890, S. 18]:

„Das dem deutschen Schadensersatzrecht zugrunde liegende Prinzip der summenmäßig unbeschränkten Haftung für erlittene Einbußen erfordert

gesetzliche Regelungen, die einen Ausgleich so weit wie möglich sicherstellen, also auch angemessen hohe Deckungssummen.“

Zweitens. Bereits auf dem Sechsten Deutschen Atomrechts-Symposium am 8./9. Oktober 1979 in Münster wies die Bundesregierung darauf hin, dass ein nur begrenzter Opferschutz nach einer Atomkatastrophe der sozialen Ordnung in Deutschland widerspricht. [J.K. Pfaffelhuber/B. Kuckuck, Reformüberlegungen zur Ausgestaltung der atomrechtlichen Haftung, Sechstes Deutsches Atomrechts-Symposium, Tagungsband, S. 383]:

„Ein begrenzter Opferschutz bei Nuklearkatastrophen - die hoffentlich niemals eintreten werden und ich meine, die Sicherheitspolster der deutschen Kernanlagen sollten dafür einstehen -, ein solcher beschränkter Opferschutz widerspricht der sozialen Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland.“

Die Beamten der Bundesregierung werden im Verlauf ihres Referats noch deutlicher [ebd., S. 388]:

„Dabei muss man nämlich sehen, dass der Sozialstaatsgedanke keine willkürlich gegriffene Obergrenze des Opferschutzes kennt ... Eine stärkere finanzielle Garantenpflicht der Verursacher würde den Staatshaushalt entlasten und so der finanzpolitischen Normalisierung dienen. Die Frei stellungsverpflichtung begrenzt heute de facto das Risiko des Kernanlageninhabers auf die Schadensersatzansprüche, für die er auf dem Versicherungsmarkt eine Deckung erhält.“

Drittens. Pelzer verwies schon 1972 auf dem Ersten Deutschen Atomrechts-Symposium auf die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), wonach der Grundsatz der vollen Ersatzleistung gilt [Norbert Pelzer, Die internationalen Atomhaftungsübereinkommen und das deutsche Recht - 1. Referat, Erstes Deutsches Atomrechts-Symposium, Tagungsband, S. 191]:

„In unserem Schadensersatzrecht gilt der Grundsatz der vollen Ersatzleistung, § 249 BGB. Summenmäßige Haftungsbegrenzungen sind die Ausnahme ... Es muss eine vernünftige Relation zwischen Haftungssumme und Schadenspotenzial bestehen, anderenfalls kann man von ‚Schadensersatz‘ schwerlich sprechen.“

Auch auf dem Sechsten Deutschen Atomrechts-Symposium fehlt nicht der Hinweis von Pelzer auf das Bürgerliche Gesetzbuch und ein Verweis auf die Begründung des Entwurfs zum 3. Änderungsgesetzes zum Atomgesetz. Summenmäßige Haftungsbegrenzungen sind eine „Ausnahme“ und ein „Privileg“ für die Atomindustrie zu Lasten der Geschädigten [Norbert Pelzer, Reformüberlegungen zur Ausgestaltung der atomrechtlichen Haftung, Sechstes Deutsches Atomrechts-Symposium, Tagungsbericht, S. 416 f.]:

„In der Begründung des Entwurfs zum 3. Änderungsgesetz zum Atomgesetz (Bundestags-Drucksache 7/2183 II; zu Nr. 20) heißt es dazu: ‚Im deutschen Schadensersatzrecht gilt der Grundsatz der vollständigen Ersatzleistung (§ 249 Bürgerliches Gesetzbuch). Summenmäßige Haftungsbegrenzungen sind die Ausnahme. Sie sind ein Privileg für den Haftungspflichtigen zu Lasten des Geschädigten.‘ ... Es kommt im Atomhaftungsrecht hinzu, dass hier der Grundsatz der rechtlichen Kanalisierung gilt, der alle Haftpflichtansprüche auf Grund sonstiger Rechtsgrundlagen (z.B. § 823 BGB) abschneidet. Das ist in keinem anderen Rechtsgebiet, in dem es eine Gefährdungshaftung gibt, der Fall.“

Ebenso kommt Pelzer 1991 auf dem Neunten Deutschen Atomrechts-Symposium auf § 249 BGB zurück [Norbert Pelzer, Regelung von Haftung, Deckung und Stilllegungsfinanzierung, Neuntes Deutsches Atomrechts-Symposium, Tagungsband, S. 148]:

„Wir sind der Ansicht, dass die unbegrenzte Haftung besser in unser allgemeines Schadensrecht passt als eine Limitierung. Die Novelle 1985 war deshalb zu Recht unter dem Stichwort Normalisierung der Haftung angetreten. Die Idee ist, dass der Verursacher grundsätzlich für den gesamten Schaden verantwortlich gemacht werden soll, wie es sich aus § 249 BGB ergibt.“

Viertens. Von Moock stufte die mit der Begrenzung der Haftung und Deckung geschaffene Freistellungsverpflichtung durch den Staat schon 1972 auf dem Ersten Deutschen Atomrechts-Symposium als reformbedürftige „Subvention“ ein. Von Moock plädierte für eine „Normalisierung“ und eine Abschaffung des „Ausnahmetatbestandes“ [Dieter von Moock, Die internationalen Atomhaftungsübereinkommen und das deutsche Recht - 3. Referat, Erstes Deutsches Atomrechts-Symposium, Tagungsband, S. 211]:

„Durch die ... Befristung hat der Gesetzgeber selbst zum Ausdruck gebracht, dass es sich bei der Freistellungsverpflichtung um einen Ausnahmetatbestand unserer Rechts- und Wirtschaftsordnung handelt, der zur Förderung der Kernenergie mangels ausreichender privatwirtschaftlicher Risikodeckungsmöglichkeiten notwendig war. Nachdem nun die Kernenergie den Durchbruch geschafft hat, sollte dieser Ausnahmetatbestand wieder abgeschafft werden, um auch insoweit zu einer Normalisierung zu kommen (...) würde die staatliche Subvention der Kernenergie durch die Freistellungsverpflichtung beseitigen (...)“

Auf dem Sechsten Deutschen Atomrechts-Symposiums bezeichnete auch Pelzer das deutsche Nuklearhaftungsrecht unumwunden als Privileg der Atomindustrie, das dem sonstigen Haftungsrecht unbekannt ist [Norbert Pelzer, Reformüberlegungen zur Ausgestaltung der atomrechtlichen Haftung, Sechstes Deutsches Atomrechts-Symposium, Tagungsbericht, S. 407]:

„Das Ergebnis der damaligen Überlegungen war ein Haftungsrecht, das einerseits strenge Haftungsgrundsätze vorsah, aber andererseits für die haftpflichtigen Inhaber von Kernanlagen Privilegien schuf, die dem sonstigen Haftungsrecht unbekannt waren.“

Auch die Vertreter der Bundesregierung sprachen auf dem Sechsten Deutschen Atomrechts-Symposium klar und deutlich von einer Privilegierung der Atomindustrie, die bereits 1979, lange nach der „Markteinführung“ bzw. „Förderung“ der Atomindustrie nicht mehr rechtmäßig war. Mit Bezug auf die Haftungsbeschränkung - und insofern ebenso gültig für die Begrenzung der Deckungsvorsorge - führten sie aus [Min.-Dirigent J. K. Pfaffelhuber und RR Dr. B. Kuckuck, Reformüberlegungen zur Ausgestaltung der atomrechtlichen Haftung, Tagungsband, S. 383]:

„Diese damals einsichtige Privilegierung der Nuklearindustrie ist angesichts der Zurückdrängung des atomrechtlichen Förderungszweckes durch den vorrangigen Schutzzweck heute ein Anachronismus ... Es gibt in der deutschen Rechtspolitik einen unaufhaltsamen Trend, die Entschädigungsbegrenzungen im Gefährdungsrecht, wie schon im Wasserrecht geschehen, aufzuheben und die Entschädigung den normalen und unbegrenzten Schadensersatzregelungen anzupassen. Die verbliebenen Haftungsbeschränkungen im ‚Gesetz zur Änderung schadenersatzrechtlicher Vorschriften‘ vom 1.1.1978 werden daher vom Parlament ausdrücklich als vorübergehende Vorabmaßnahme verstanden.“

Fazit. Da wie dargelegt jede Haftung nur so viel wert ist wie ihre Deckung durch verfügbare finanzielle Mittel, ist die Festlegung einer Höchstgrenze für die Deckungsvorsorge insofern unvereinbar mit Artikel 3 Grundgesetz. Es widerspricht dem Gleichheitsgrundsatz nach Artikel 3 Grundgesetz, wenn die Atomindustrie gegenüber anderen risikobehafteten Unternehmungen durch unzureichende Deckungssummen privilegiert wird.

1.6 Ohne den Nachweis einer "verfassungsfesten" Deckungsvorsorge darf eine Genehmigung zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen gemäß § 6 AtG nicht erteilt werden.

Nach § 6 Absatz 2 Nr. 3 AtG darf eine Genehmigung zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen nur erteilt werden, wenn

„die erforderliche Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen getroffen ist“

Nach § 6 Absatz 3 AtG gilt diese Voraussetzung auch für die Genehmigung eines Standort-Zwischenlagers.

Da die Festlegung einer Höchstgrenze für die Deckungsvorsorge wie dargelegt verfassungsrechtlich zu beanstanden ist, darf eine Genehmigung für ein Standort-Zwischenlager nur dann erteilt werden, wenn die Deckungsvorsorge nicht in einem „offensichtlichen Missverhältnis zur wahrscheinlichen Schadenshöhe“ steht.

1.7 Die Deckungsvorsorge für das Standort-Zwischenlager in Gundremmingen ist durch eine willkürliche Höchstgrenze begrenzt und wird zudem nur zu einem geringen Teil durch eine Haftpflichtversicherung nachgewiesen.

Aus der von der Beschwerdeführerin beanstandeten Genehmigung des Bundesamtes für Strahlenschutz vom 19. Dezember 2003 [S. 15] geht aus

Kapitel "E Deckungsvorsorge" hervor, dass für das Standort-Zwischenlager in Gundremmingen keine eigene Deckungsvorsorge nachzuweisen ist. Vielmehr soll die Deckungsvorsorge für das Atomkraftwerk auch für ein "nukleares Ereignis" im Zwischenlager herangezogen werden können:

"Die Vorsorge ist dadurch zu treffen, dass die für das Kernkraftwerk Gundremmingen II (Block B und Block C) gemäß dem jeweils geltenden Bescheid der hierfür zuständigen obersten Landesbehörde über die Festsetzung der Deckungsvorsorge für das Kernkraftwerk Gundremmingen II (Block B und Block C) zu erbringende Deckungsvorsorge die Vorsorge für die Erfüllung der gesetzlichen Schadensersatzverpflichtungen infolge eines vom Standort-Zwischenlager Gundremmingen ausgehenden nuklearen Ereignisses umfasst."

Weiterhin geht aus der Genehmigung hervor, dass die gemeinsame Deckungsvorsorge für Kraftwerk und Zwischenlager willkürlich auf 2,5 Milliarden Euro begrenzt ist. Hiervon wurde allerdings nur für eine Versicherungssumme von rund 0,250 Milliarden Euro eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen, während sich der "Nachweis" der Deckungsvorsorge für rund 2,25 Milliarden Euro und somit des weit überwiegenden Teils lediglich auf eine "Solidarvereinbarung" mit anderen Atomkraftwerksbetreibern stützt [S. 129f.]:

"Das Standort-Zwischenlager Gundremmingen und das Kernkraftwerk Gundremmingen II bilden eine gemeinsame Kernanlage (...). Die Betreiber haben im Genehmigungsverfahren nach § 6 AtG nachgewiesen, dass sie die erforderliche Vorsorge (...) durch eine Haftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von 255 645 941 € sowie im Rahmen der Solidarvereinbarung zwischen Energie Baden-Württemberg AG, E.ON Energie AG, Vattenfall Europe AG (vormals Hamburgische Electricitätswerke AG) und RWE AG mit einer Deckungssumme von 2 244 355 000 €, insgesamt also in der erforderlichen Höhe von 2,5 Milliarden Euro getroffen haben, und dass diese finanziellen Sicherheiten auch für die Erfüllung der gesetzlichen Schadensersatzverpflichtungen infolge eines vom Standort-Zwischenlager Gundremmingen ausgehenden nuklearen Ereignisses zur Verfügung stehen."

Für den Fall eines Freisetzungs-Unfalls im Standort-Zwischenlager in Gundremmingen stehen aus einer Haftpflichtversicherung demnach sogar nur 0,250 Milliarden Euro zur Verfügung.

1.8 Die Begrenzung der Deckungsvorsorge und die "Solidarvereinbarungen" stellen eine Privilegierung der Atomenergie-Nutzung gegenüber den erneuerbaren Energien dar.

Während die gemeinsame Deckungsvorsorge für das Atomkraftwerk und das Standort-Zwischenlager in Gundremmingen willkürlich begrenzt wurde, sind Betreiber von Anlagen zur Energiegewinnung aus erneuerbaren Energien voll haftpflichtversicherungspflichtig.

Befremdlich wirkt auch, dass die deutschen Atomanlagen gegenseitig (Haftungsbeistandserklärungen) angegeben haben und ihre Deckungsvorsorge in Höhe von 2,5 Milliarden Euro größtenteils nur auf "Solidarvereinbarungen" stützen. In keinem anderen Wirtschaftszweig wird so eine Praktik akzeptiert.

Dies stellt eine Privilegierung der Atomenergienutzung gegenüber den erneuerbaren Energien bzw. deren Betreibern dar und widerspricht insofern dem Gleichheitsgrundsatz nach Artikel 3 Absatz 1 GG. Es verstößt gegen die Wettbewerbsgleichheit, wenn den erneuerbaren Energien dieser große Wettbewerbsvorteil vorenthalten bleibt.

Die Atomkraftwerks- und Zwischenlagerbetreiber werden durch diese Regelungen auch gegenüber beliebig anderen Wirtschaftszweigen und Unternehmen privilegiert. Auch insofern besteht ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz.

Das Bundesumweltministerium gab offiziell zu, dass die Nutzung der Atomenergie ein "teurer Irrweg" ist und auch aus Gründen des Klimaschutzes nicht sinnvoll ist [Vgl. BMU, Atomkraft - Ein teurer Irrweg - Die Mythen der Atomwirtschaft, März 2006]. Dennoch wird die Privilegierung dieser Energieform aufrechterhalten

1.9 Die Deckungsvorsorge von nur 2,5 Milliarden Euro steht in einem krassen Missverhältnis zu den erwarteten Schäden.

Erstens. Nach massiven Freisetzungen von Radioaktivität aus einem atomaren Zwischenlager käme es ganz ähnlich wie nach einem schweren Unfall in einem Atomkraftwerk zu massiven Vermögensschäden aufgrund des Verlustes von Grund und Boden, Immobilien, Betrieben und sonstigen Sachgütern und der erforderlichen Umsiedlung von mehreren Millionen Menschen.

Darauf wies im Jahre 2000 der Strahlenbiologe und Mediziner Prof. Dr. Edmund Lengfelder von der Universität München hin, der seit vielen Jahren medizinische Hilfsmaßnahmen in der Tschernobyl-Region organisiert und die Problematik der Evakuierungen nach massiven Freisetzungen von Radioaktivität sehr gut kennt:

„Deutsche Atomkraftwerke unterscheiden sich in ihrer technischen Konzeption vom Tschernobyl-Reaktor. Nach einem Super-GAU bei uns werden die radioaktiven Ablagerungen auf die Region von wenigen hundert Kilometern begrenzt bleiben, dort jedoch im Vergleich zur Situation um Tschernobyl viel stärker ausfallen. Die Tschernobyl-Katastrophe hat gezeigt, dass die Fläche dauerhafter Evakuierung 10.000 km² groß sein und mehr als 200 km weit reichen kann. Durch Tschernobyl mussten mehr als 500 000 Menschen auf Dauer ihre Wohnungen und Häuser verlassen. Bei der etwa 10-fach dichteren Besiedlung Deutschlands müssen bei uns mehrere Millionen Menschen umgesiedelt werden. Und wie im Falle von Tschernobyl müssen dann im Sperrgebiet alle Städte und Dörfer, Fabriken, Betriebe, landwirtschaftliche Anwesen, alle Arbeitsstellen und Verdienstmöglichkeiten und alle kommunalen und sozialen Infrastrukturen aufgegeben werden.“

Zweitens. Die Studie der PROGNOSE AG im Auftrag des Bundeswirtschaftsministeriums beziffert die Schadenshöhe für einen schweren Kernschmelzunfall in Deutschland auf bis zu 10,7 Billionen DM für Gesundheits-, Sach- und Vermögensschäden [PROGNOS AG 1992, Externe Kosten eines Kernschmelzunfalls, S. 119]. Das entspricht Schäden von bis zu 5,471 Billionen Euro.

Auf dieser Basis rechnet auch das Bundesumweltministerium in seinem internen Dokument vom 12. Aug. 1999 nach einem schweren Kernschmelzunfall mit Gesamtschäden bis zu 5.471 Milliarden Euro (10,7 Billionen DM) [BMU, Aktenzeichen RS I 1 - 40105/1.3, S. 16].

Der Leiter der Abteilung Reaktorsicherheit des Bundesumweltministeriums, MinDir Wolfgang Renneberg, sprach entsprechend auf dem Vierten Atomrechtlichen Kolloquium von möglichen Schäden in Billionenhöhe [nach BMU 1999, Viertes Atomrechtliches Kolloquium am 23. Sept. 1999, Aktuelle Fragen des Atomrechts].

Die Genehmigung für das Zwischenlager in Gundremmingen ist für 192 Castorbehälter erteilt. Da bereits das radioaktive Inventar nur eines Castor-Behälters im Standort-Zwischenlager Gundremmingen mit der Freisetzungsmenge in Tschernobyl vergleichbar ist, muss auch nach einem Freisetzungs-Unfall im Standort-Zwischenlager mit exorbitanten finanziellen Schäden gerechnet werden.

Drittens. Die erwarteten Schäden in Billionenhöhe stehen in einem krassen Missverhältnis zur Deckungsvorsorge in Höhe von nur 2,5 Milliarden Euro.

Auf die gewaltige Diskrepanz zwischen den erwarteten Schäden und der Höhe der Deckungsvorsorge wies sogar der Gesetzgeber in seiner Begründung für die Novellierung des Atomgesetzes vom 11. Sept. 2001 hin [Deutscher Bundestag 2001, Drucksache 14/6890, S. 24]:

„Die Höchstgrenze der vom Inhaber einer atomrechtlichen Genehmigung zu erbringende Deckungsvorsorge für Schäden aus dem Betrieb eines Kernkraftwerks ist, angesichts der bei einem nuklearen Ereignis in einem deutschen, kommerziell genutzten Kernkraftwerk möglichen Schäden in Billionenhöhe, mit gegenwärtig 500 Millionen DM viel zu niedrig angesetzt.“

Die Genehmigung für das Zwischenlager in Gundremmingen wurde für 192 Castorbehälter erteilt. Wegen des großen radioaktiven Inventars schon eines Castor-Behälters ist diese Bewertung des Gesetzgebers auf

mögliche Freisetzungen aus dem Standort-Zwischenlager in Gundremmingen übertragbar.

Die PROGNO AG kam in der Studie für das Bundeswirtschaftsministerium zu dem gleichen Ergebnis [PROGNOS AG 1992, S. 124]:

„Im Vergleich zu den möglichen Schäden erscheinen diese Summen jedoch als vernachlässigbar klein.“

Die mit der jüngsten Atomgesetznovelle vorgenommene Aufstockung der Deckungsvorsorge ändert an dem außerordentlich krassen Missverhältnis nichts.

Derzeit entspricht die Deckungsvorsorge mit 2,5 Milliarden Euro weniger als 0,1 Prozent der von der Bundesregierung erwarteten Schäden in Höhe von bis zu 5,471 Billionen Euro.

Jeder Autobesitzer muss eine Haftpflichtversicherung abschließen, die für die Entschädigung von beliebig vielen verletzten oder getöteten Personen einsteht. Pro geschädigter Person stehen bis zu 7,5 Millionen Euro zur Verfügung.

Nimmt man diesen Ansatz von 7,5 Millionen Euro je geschädigter Person und setzt sie zu den 2,5 Milliarden Euro für ein Atomkraftwerk in Bezug, so könnten mit diesem Betrag gerade einmal 333 Personen entschädigt werden. Tatsächlich leben aber schon im 10-Kilometer-Umkreis und nur auf bayerischem Gebiet nach Angaben der Regierung von Schwaben rund 80.000 Menschen. Im 25-Kilometer-Umkreis sind es ebenso nur auf bayerischem Gebiet rund 275.000 Menschen (Auskunft der Regierung von Schwaben vom 30.10.2006)

Für weitere Personenschäden sowie für die gesamten Sach- und Vermögensschäden wären keinerlei weitere Mittel vorhanden.

Bedenkt man, dass bei Massenkarambolagen auf den Autobahnen gelegentlich bis zu 100 oder mehr Personen verletzt bzw. getötet werden, so erkennt man, dass der Versicherungsschutz des Standort-

Zwischenlagers in Gundremmingen größenordnungsmäßig gerade einmal dem von wenigen Autos entspricht.

Das Immobilienvermögen und das sonstige Sachvermögen der Region wäre nach einem Freisetzungsunfall praktisch vollständig entwertet. Die Verluste könnten durch die Deckungsvorsorge nicht ersetzt werden.

Es ist nicht nachvollziehbar, wie die Bundesregierung vor diesem Hintergrund in der Begründung der jüngsten Atomgesetz-Novelle zu dem Schluss kommt, mit der neuen Regelung werde der Opferschutz „wesentlich verbessert“ und die „Haftung in einer risikoadäquaten Weise sichergestellt“ [Deutscher Bundestag 2001, Drucksache 14/6890, S. 24].

Fazit. Wenn nur für 0,1 Prozent der erwarteten Schäden finanzielle Vorsorge getroffen ist, dann müssen die Beschwerdeführerin und die Allgemeinheit davon ausgehen, dass sie im Schadensfall leer ausgehen. Der Opferschutz ist insofern in keiner Weise gewährleistet.

1.10 Die Begrenzung der Deckungsvorsorge auf 2,5 Milliarden Euro ist kaum verfassungsgemäß und steht in Widerspruch zu mehreren Bestimmungen des Atomgesetzes.

Mit einer Deckungsvorsorge von 2,5 Milliarden Euro können weniger als 0,1 Prozent der durch massive Freisetzungen von Radioaktivität erwarteten Gesundheits-, Sach- und Vermögensschäden ausgeglichen werden. Dies ist mit Art. 2, 3 und 14 GG unvereinbar und steht zu den sonstigen Bestimmungen - u.a. auch der Zweckbestimmung - des Atomgesetzes in Widerspruch:

Erstens. Mit der Deckungsvorsorge von 2,5 Milliarden Euro können die zu erwartenden Schäden nicht wie von § 1 Nr. 2 AtG gefordert ausgeglichen werden. Von der Möglichkeit für einen Ausgleich der Schäden (Schadensersatz) kann keine Rede sein, wenn die zur Verfügung stehenden Mittel weniger als 0,1 Prozent der erwarteten Schadenssumme betragen.

Zweitens. Die Deckungsvorsorge von 2,5 Milliarden Euro steht gemäß § 13 Abs. 2 AtG nicht in einem angemessenen Verhältnis zur Gefährlichkeit von Atomkraftwerken und deren Zwischenlagern.

Drittens. Die Festsetzung der Höchstsumme für die Deckungsvorsorge auf 2,5 Milliarden Euro entspricht nicht den Anforderungen von § 13 Abs. 1 Satz 2 AtG, weil die mit der Deutschen Risikostudie Kernkraftwerke - Phase B und mit dem daran anknüpfenden PROGNOS-Gutachten im Auftrag des Bundeswirtschaftsministeriums erheblich geänderten Verhältnisse sich nicht adäquat in der Höhe der Deckungsvorsorge niederschlugen.

Viertens. Die Begrenzung der Deckungsvorsorge von 2,5 Milliarden Euro verletzt das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit nach Artikel 2 Absatz 2 Grundgesetz, weil mit diesem Betrag die zu erwartenden Schäden an Personen nicht ausgeglichen werden können. Die Deckungsvorsorge ist verfassungswidrig, weil sie in einem „offensichtlichen Missverhältnis zur wahrscheinlichen Schadenshöhe“ (vgl. Pelzer) steht.

Fünftens. Die Begrenzung der Deckungsvorsorge von 2,5 Milliarden Euro verletzt das Grundrecht auf Eigentum nach Artikel 14 Grundgesetz, weil mit diesem Betrag die zu erwartenden Sach- bzw. Vermögensschäden nicht ausgeglichen werden können.

Sechstens. Die Begrenzung der Deckungsvorsorge von 2,5 Milliarden Euro verletzt den Gleichheitsgrundsatz nach Artikel 3 Grundgesetz, weil im deutschen Schadensersatzrecht nach § 249 BGB der Grundsatz der vollen Ersatzleistung gilt und selbst bei den wenigen anderen privilegierten Ausnahmereichen (z.B. im Luftverkehrsrecht) die vorgeschriebene Deckungsvorsorge nicht in einem derart krassen Missverhältnis zu den zu erwartenden Schäden steht.

Siebtens. Die Begrenzung der Deckungsvorsorge von 2,5 Milliarden Euro steht im Widerspruch zum Kalkar-Urteil, wonach die erforderlichen Randbedingungen (Anreize) für eine bestmögliche Gefahrenabwehr und Risikovorsorge zu schaffen sind, ein bestmöglicher Opferschutz zu

gewährleisten ist und die erforderliche Vorsorge nicht durch das gegenwärtig Machbare begrenzt ist.

Fazit. Die Begrenzung der Deckungsvorsorge auf 2,5 Milliarden Euro steht in Widerspruch zu mehreren Bestimmungen des Atomgesetzes und erweist sich in mehrfacher Hinsicht als nicht verfassungsgemäß.

1.11 Die Höhe der Deckungsvorsorge orientiert sich nicht an der Schadenshöhe, sondern in rechtswidriger Weise an der Kapazität des Versicherungsmarktes.

Erstens. Die Ausführungen des ehemaligen Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Klaus Töpfer, auf dem Neunten Deutschen Atomrechtssymposium belegen, was allgemein bekannt ist:

Die Festlegung der Deckungsvorsorge wird nicht gemäß § 13 Abs. 1 und 2 AtG entsprechend „den Verhältnissen“ bzw. in einem „angemessenen Verhältnis zur Gefährlichkeit der Anlage“ festgelegt. Die Höhe der gesetzlichen Begrenzung der Deckungsvorsorge wird vielmehr in rechtswidriger Weise an den Kapazitäten des Versicherungsmarktes orientiert [Klaus Töpfer, Die Pläne der Bundesregierung zur Novellierung des Atomrechts, Neuntes Deutsches Atomrechts-Symposium, Tagungsband, S. 22]:

„Bei der Haftung und Deckung geht es in erster Linie darum, die private Deckungsvorsorge entsprechend erkennbar gestiegener Kapazitäten des Versicherungsmarktes zu erhöhen. Wir denken hier an eine Erhöhung, über die noch zu diskutieren sein wird.“

Dies bestätigen auch die Ausführungen der Bundesregierung auf dem Sechsten Deutschen Atomrechts-Symposium [J.K. Pfaffelhuber/B. Kuckuck, Reformüberlegungen zur Ausgestaltung der atomrechtlichen Haftung, Sechstes Deutsches Atomrechts-Symposium, Tagungsband, S. 388]:

„Die Freistellungsverpflichtung begrenzt heute de facto das Risiko des Kernanlageninhabers auf die Schadensersatzansprüche, für die er auf dem Versicherungsmarkt eine Deckung erhält.“

Ebenso Pelzer auf dem Sechsten Deutschen Atomrechts-Symposium bezüglich der Privilegien des deutschen Atomhaftungsrechts [Norbert Pelzer, Reformüberlegungen zur Ausgestaltung der atomrechtlichen Haftung, Sechstes Deutsches Atomrechts-Symposium, Tagungsband, S. 407]:

„Technisch wurde dies dadurch erreicht, dass der Umfang der Haftung auf das beschränkt wurde, was privatwirtschaftlich versicherbar war.“

Ebenso die Darstellung der Versicherungswirtschaft (Allianz Versicherung) auf dem Sechsten Deutschen Atomrechts-Symposium [W. Breining, Reformüberlegungen zur Ausgestaltung der atomrechtlichen Haftung, Sechstes Deutsches Atomrechts-Symposium, Tagungsband, S. 405]:

„Wenn demnach die Kapazität der Versicherer einschließlich der kooperativen Anstrengungen zusammen mit der E-Wirtschaft nicht ausreichen, die Haftung voll abzudecken, bleibt prinzipiell auch für die Zukunft nur das auch international übliche Modell: Volle Ausschöpfung der Kapazität; Darüber hinaus Freistellung der Betreiber durch den Staat.“

Zweitens. Die Orientierung der Deckungsvorsorge am „versicherungstechnisch Machbaren“ ist unzulässig, weil nach dem Kalkar-Urteil des Bundesverfassungsgerichts notwendige Maßnahmen zum Schutz von Grundrechten „nicht durch das technisch gegenwärtig Machbare begrenzt“ werden dürfen [BVerfG 49, 89, 136].

Es ist verfassungsrechtlich unzulässig, durch eine völlig unzureichende Deckungsvorsorge Grundrechtsverletzungen in Kauf zu nehmen, nur weil auf dem Versicherungsmarkt eine höhere Deckungsvorsorge nicht realisiert werden kann.

Drittens. Mit der Haftpflichtnovelle des Jahres 1985 passte der Gesetzgeber das Atomgesetz in diesem Sinne an. Das zuvor im Atomgesetz enthaltene Kriterium, wonach die Deckungsvorsorge sich an der Kapazität des Versicherungsmarktes orientieren sollte, wurde offiziell aufgegeben, weil es kein geeignetes Kriterium darstellt [vgl. Haedrich 1986, S. 396, Rd-Nr. 19]:

„Das in § 13 alte Fassung enthaltene Kriterium der Anknüpfung auch an das Höchstmaß des auf dem Versicherungsmarkt zu zumutbaren Bedingungen erhältlichen Versicherungsschutzes ist in die neue Gesetzesfassung nicht aufgenommen worden, da es kein geeignetes Kriterium für die Beurteilung der nuklearen Risiken darstellt ... (Begr. Zur Haftungsnovelle, BT Drucks. 10/2200, S. 6).“

Mit dieser förmlichen Streichung aus dem Atomgesetz ist aber die Orientierung der Deckungsvorsorge an den Kapazitäten des Versicherungsmarktes auch bereits einfachgesetzlich unzulässig.

Töpfer machte auf dem 9. Deutschen Atomrechtssymposium weiterhin deutlich, dass die Atomkraftwerksbetreiber durch die niedrige Deckungsvorsorge und die damit korrespondierende kostenlose staatliche Freistellungsverpflichtung privilegiert werden [Klaus Töpfer, Die Pläne der Bundesregierung zur Novellierung des Atomrechts, Neuntes Deutsches Atomrechts-Symposium, Tagungsband, S. 22]:

„Darüber hinaus sind wir der Auffassung, dass es spätestens mit dem Wegfall des Förderprinzips nicht mehr gerechtfertigt ist, wenn der Staat den Inhaber einer Kernanlage im Schadensfall kostenlos von Schadensersatzverpflichtungen freistellt. Die Bundesregierung plant daher, die bisher kostenlose staatliche Freistellungsverpflichtung nach § 34 AtG in einer bestimmten Bandbreite künftig mit der Erhebung einer Gebühr zu verbinden.“

Bis heute ist es allerdings sowohl bei einer „vernachlässigbar kleinen“ Deckungsvorsorge in Höhe von 2,5 Milliarden Euro als auch bei der kostenlosen staatlichen Freistellungsverpflichtung geblieben.

Viertens. Der Gesetzgeber könnte auch die Höchstgrenze für die Deckungsvorsorge aufheben und das Standort-Zwischenlager (sowie für das Atomkraftwerk) eine private Haftpflichtversicherung in einer Höhe vorschreiben, dass alle möglichen Schäden ausgeglichen werden könnten.

Die Versicherungswirtschaft könnte dann zeigen, ob sie willens und in der Lage dazu ist, das Atomkraftwerk samt Standort-Zwischenlager in Gundremmingen zu versichern.

Sofern kein erhebliches Risiko besteht, wie Betreiber und Bundesamt für Strahlenschutz behaupten, sollte es möglich sein, alle Risiken über den privaten Versicherungsmarkt abzusichern. Auf diese Weise könnte man über den privaten Versicherungsmarkt überprüfen, ob die Bewertungen der Genehmigungsbehörde haltbar sind.

Da es letztlich aber unstreitig ist, dass atomare Risiken über den privaten Versicherungsmarkt nicht abzudecken sind und die Versicherungswirtschaft über Vertragsklauseln jegliche atomaren Risiken sogar explizit ausschließt, zeigt sich, dass die Bewertungen der Genehmigungsbehörde nicht haltbar sind.

Fazit. Die Höhe der Deckungsvorsorge orientiert sich in rechtswidriger Weise an der Kapazität des Versicherungsmarktes.

1.12 Da eine Deckungsvorsorge zum Ausgleich der möglichen Schäden nicht nachgewiesen werden kann, ist die Genehmigung für das Standort-Zwischenlager in Gundremmingen nicht rechtmäßig zustande gekommen.

Erstens. Die PROGNOSE AG kommt in ihrer Studie für das Bundeswirtschaftsministerium zu dem Ergebnis, dass auf dem Versicherungsmarkt vermutlich nur Deckungssummen bis zu etwa 10 Milliarden DM (5,113 Mrd. Euro) realisierbar wären [PROGNOS AG, S. 124]:

„Eine Aufstockung der Deckungssumme auf 10 Milliarden DM, wie sie in der BRD derzeit diskutiert wird, dürfte bereits an die Grenze der Versicherbarkeit über private Versicherungsunternehmen stoßen.“

PROGNOS macht deutlich, dass die möglichen Schäden durch massive Freisetzen von Radioaktivität nicht versicherbar sind [PROGNOS AG, S. 124]:

„Kernschmelz-Schäden in ihrer vollen Höhe von mehreren Billionen DM, wie sie heute bei einem Unfall nach dem Muster der Biblis-Szenarien nicht

vollständig auszuschließen sind, privat versichern zu wollen, erscheint aussichtslos.“

Zweitens. Dem entspricht auch die Darstellung der Versicherungswirtschaft (Allianz) 1979 auf dem Sechsten Deutschen Atomrechts-Symposium [W. Breining, Reformüberlegungen zur Ausgestaltung der atomrechtlichen Haftung, Sechstes Deutsches Atomrechts-Symposium, Tagungsband, S. 404]:

„Eine unbegrenzte Deckung, das muss ganz deutlich gesagt werden, kann die Versicherungswirtschaft mit dem besten Willen nicht zur Verfügung stellen.“

Drittens. Pelzer führte im Jahre 1991 auf dem Neunten Deutschen Atomrechts-Symposium dazu aus [Norbert Pelzer, Regelung von Haftung, Deckung und Stilllegungsfinanzierung, Neuntes Deutsches Atomrechts-Symposium, Tagungsband, S. 146 f.]:

„Dabei gilt jedoch, dass ... es natürlich keine summenmäßig unbegrenzte Deckung geben kann, weil es summenmäßig unbegrenzte Deckungsmassen weltweit überhaupt nicht gibt.“

Viertens. Es gibt auf den globalen Kapital- und Finanzmärkten keine Ausichten darauf, Schäden in Billionenhöhe für eine Atomanlage zu versichern. Selbst wenn eine derartige Deckung vom Finanzvolumen her darstellbar wäre, könnte bzw. würde der Betreiber die dafür geforderten Prämien oder Gebühren nicht aufbringen.

Das zeigt auch, wie sehr der Atomstrom privilegiert ist.

Fünftens. Die staatliche Freistellung mit dem Erheben einer Gebühr zu verbinden stellt ebenso keinen Ausweg dar. Eine derartige Gebühr wäre unter Beachtung von Art 2, 3 und 14 GG von dem Betreiber ebenso wenig finanzierbar wie entsprechende Gebühren auf dem freien Kapitalmarkt. Im übrigen bestünden trotz Gebühren grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedenken, nicht zuletzt wegen des Gleichheitsgrundsatzes, gegen eine staatliche Freistellung für einen Wirtschaftszweig in einer derartigen Größenordnung.

Fazit. Da eine Deckungsvorsorge zum Ausgleich der möglichen Schäden nach radioaktiven Freisetzungen aus dem Standort-Zwischenlager in Gundremmingen nicht realisiert werden kann, ist die Genehmigung nicht rechtmäßig zustande gekommen.

Wenn vom Zwischenlager keine oder nur geringe Gefahren ausgehen, muss eine unbegrenzte Haftpflichtversicherung möglich sein. Da dies aber bisher nicht möglich ist, ist bewiesen dass die Anlagen gefährlicher sind als zugegeben.

Wenn die Verwaltungsrichter in vorstehendem Verfahren die vorgetragenen Bedenken ernst genommen hätten, hätten sie entweder eine unbegrenzte Haftpflichtversicherung verlangen, oder die Gefährdung durch das Zwischenlagers stärker prüfen müssen. Für uns Bürger ist es nicht zumutbar, dass einerseits die Risiken gelehnet werden andererseits aber eine angemessene Haftpflichtversicherung als unmöglich dargestellt wird.

Vom Gesetzgeber ist entweder zu verlangen, eine volle Haftpflichtversicherung für die Betreiber von Atomanlagen vorzuschreiben, oder man muss zugeben, dass die atomaren Risiken nicht versicherbar sind; dann aber sind die entsprechenden Genehmigungen zu entziehen.

1.13 Die wirtschaftlichen Interessen des Betreibers stehen der Festsetzung einer angemessenen Deckungsvorsorge nicht entgegen.

Erstens. Das Bundesverfassungsgericht hat im Kalkar-Urteil eine Verhältnismäßigkeitsprüfung zwischen den Betreiberrechten und den Rechten der Beschäftigten, der Bevölkerung und der Allgemeinheit bereits vorgenommen.

Zweitens. Nach dem Kalkar-Urteil sind die Eigentumsrechte und die Berufsfreiheit der Betreiber von Atomanlagen drastisch eingeschränkt. Die Betreiberrechte stehen dem Versagen einer atomrechtlichen Genehmigung nicht entgegen [BVerfG 49, 89, S. 144]:

„Die Art. 12 Abs. 1 und 14 Abs. 1 GG stehen der Einräumung eines Versagungsermessens in § 7 Abs. 2 AtG nicht entgegen.“

Unter Berufung auf die herrschende Meinung führte das Bundesverfassungsgericht aus, dass nach § 7 Abs. 2 AtG „kein Rechtsanspruch auf Genehmigungserteilung, sondern nur ein Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung besteht. § 7 Abs. 2 AtG stellt ein präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt dar.“ Ein Versagen der Genehmigung sei dann möglich, wenn ein „gesetzlicher Versagungsgrund“ vorliege.

Drittens. Das Bundesverfassungsgericht betont mit Bezug auf die Eigentumsfrage die generelle „Sonderstellung des Atomrechts“. Es verweist - nur beispielhaft - auf Art. 86 Euratom-Vertrag, wonach die besonderen spaltbaren Stoffe im Eigentum der Gemeinschaft stehen, den Unternehmen hingegen nur ein Nutzungs- und Verbrauchsrecht gewährt wird [BVerfG 49, 89, S. 146].

Wegen der „weithin noch ungeklärten Gefahren und Risiken“ und weil diese nach „Art und Ausmaß gegenüber allen bisherigen Gefahren aus der Nutzung von Privateigentum neuartig“ seien, eröffnet sich nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts „in bezug auf diese Stoffe ein grundsätzlich weitreichendes Eingriffsfeld und Beschränkungsfeld für die hoheitliche Gewalt als dies gegenüber Privateigentum zulässig ist“ [BVerfG 49, 89, S. 146].

Ausdrücklich stellt das Bundesverfassungsgericht klar: „Diese Sonderstellung des Atomrechts und ihre Gründe lassen es gerechtfertigt erscheinen, unter bestimmten Voraussetzungen von Grundsätzen abzuweichen, die auf anderen Rechtsgebieten anerkannt sind“ [BVerfG 49, 89, S. 146]. Hinsichtlich der Atomenergie sind also härtere Maßstäbe anzulegen als in anderen Bereichen üblich.

Viertens. Laut Bundesverfassungsgericht können sich die Atomkraftwerksbetreiber auch nicht auf einen Vertrauensschutz berufen, - etwa, indem sie Standort-Zwischenlager als notwendige Voraussetzung in den gewünschten Weiterbetrieb der Atomkraftwerke betrachten. Ein derartiger Vertrauensschutz in den dauerhaften Betrieb einer Anlage hat seit jeher nicht bestanden, da atomrechtliche Genehmigungen stets

unter gesetzlichem Widerrufsvorbehalt nach § 17 Abs. 2 AtG standen [Haedrich 1986].

Die von Anfang an im Atomgesetz festgeschriebene Möglichkeit der Genehmigungsrücknahme nach § 17 Abs. 2 AtG oder des Genehmigungswiderrufs nach § 17 Abs. 3 AtG schließt gesetzlichen Vertrauensschutz für die Betreiber generell aus.

Die wirtschaftliche Betätigung im Bereich der Nutzung der Atomenergie wurde durch das Atomgesetz erst eröffnet, weswegen die Widerrufsmöglichkeiten nach § 17 AtG schon von Anfang an die Rechtsposition eines jeden Betreibers einer kerntechnischen Anlage formte, und auch nur in dieser Form Gegenstand ihrer Eigentums- und Betätigungsfreiheit werden konnte. Die Atomkraftwerksbetreiber investierten in ihre Anlagen im Bewusstsein, dass die Betriebsgenehmigungen unter den gesetzlich geregelten Voraussetzungen jederzeit zurückgenommen oder widerrufen werden können.

Die Bundesregierung hat vor wenigen Jahren insofern nicht erkannt oder gegenüber der Bevölkerung nicht zugeben wollen, dass ein Bestandsschutz nicht besteht.

Fazit. Nach dem Kalkar-Urteil sind die Schutzinteressen der Bevölkerung maßgebend bei der Abwägung der Interessen. Die Verhältnismäßigkeitsprüfung des Bundesverfassungsgerichts ergab, dass im Falle einer Verletzung des Grundrechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit eine atomare Genehmigung nicht zu erteilen ist.

1.14 Die Beschwerdeführerin wird - ebenso wie die Allgemeinheit - in ihren Grundrechten verletzt.

Für die Beschwerdeführerin und für die Allgemeinheit wird der Opferschutz nicht gewährleistet. Die Beschwerdeführerin muss im Falle eines Freisetzung-Unfalls im Standort-Zwischenlager in Gundremmingen aufgrund der Größe des Gesamtschadens und der großen Opferzahl damit rechnen, für ihre Schäden keine Entschädigung zu erhalten.

Das kann für die Beschwerdeführerin beispielsweise zur Folge haben, dass sie eventuell notwendige Operationen beispielsweise an der Schilddrüse nicht bezahlen kann. Sie kann auch so erkranken, dass sie nicht mehr berufstätig sein kann, ohne dass sie für die Einkommensverluste entschädigt werden würde. Im schlimmsten Falle kann die Beschwerdeführerin an den Folgen inkorporierter Strahlung sterben.

Das zeigt, dass die Beschwerdeführerin in ihrem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit nach Artikel 2 Absatz 2 GG verletzt wird.

Für die Beschwerdeführerin kann ein Freisetzungsunfall weiterhin bedeuten, dass ihr Haus und ihr Grundstück praktisch wertlos werden, ohne dass sie dafür entschädigt wird.

Das zeigt, dass die Beschwerdeführerin in ihrem Eigentumsrecht nach Artikel 14 Absatz 1 GG verletzt wird.

Wenn die Beschwerdeführerin beispielsweise ein Auto kaufen möchte, dann muss sie dafür eine Haftpflichtversicherung mit praktisch voller Deckung für alle möglichen Schäden abschließen. Auch wenn die eine Windkraftanlage oder eine Solaranlage betreiben will, ist sie voll haftpflichtversicherungspflichtig. Andererseits kann sich die Beschwerdeführerin ihrerseits - wie dargelegt - nicht darauf verlassen, bei Schäden durch das Standort-Zwischenlager entschädigt werden. Das zeigt, dass die Beschwerdeführerin in ihrem Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz nach Artikel 3 Absatz 1 verletzt wird.

Durch die in der Genehmigung für das Standort-Zwischenlager in Gundremmingen festgelegte Begrenzung der Deckungsvorsorge wird die Beschwerdeführerin - ebenso wie die Allgemeinheit - insofern massiv in ihren Grundrechten verletzt.

Wenn die Gerichte dem Bundesamt für Strahlenschutz glauben, wonach es im Standort-Zwischenlager nicht zu einem schweren Freisetzungsunfall kommen kann, dann könnten sie dem Gesetzgeber

bzw. der Genehmigungsbehörde zumindest auferlegen, eine volle Haftpflicht auf dem freien Versicherungsmarkt zu realisieren.

2. Die Lagerung von Atommüll in einem nicht-"bestmöglichen" Zwischenlager ist nicht verfassungsgemäß

Die Entsorgung des Atommülls ist völlig ungelöst. Aus diesem Grunde soll Atommüll in einem nicht "bestmöglichen", im Standort-Zwischenlager aufbewahrt werden. Dadurch wird die Beschwerdeführerin in ihren Grundrechten nach Artikel 1 Abs. 1 und Artikel 2 Abs. 2 GG verletzt.

2.1 Eine Genehmigung zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen darf nur erteilt werden, wenn der erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter gewährleistet ist.

Das Atomgesetz verlangt für eine Genehmigung zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen nach § 6 Abs. 2 Nr. 4 AtG, dass der erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter gewährleistet ist.

2.2 Die Grundsätze des Kalkar-Urteils sind auf § 6 Abs. 2 Nr. 5 AtG anzuwenden.

Erstens. Nach herrschender Meinung wird das Kalkar-Urteil als Grundsatzurteil über die Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit der Nutzung der Atomenergie verstanden und interpretiert.

Auch wenn sich das Bundesverfassungsgericht bei seinen Ausführungen im Kalkar-Urteil formal primär auf § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG bezieht, so sind doch die Erwägungen zur Genehmigungsfähigkeit von Atomanlagen grundsätzlicher und allgemeiner Natur. Die errichteten Grundsätze und Formeln, die über die unmittelbare Interpretation des „Standes von

Wissenschaft und Technik“ hinausgehen, betreffen die Genehmigungsfähigkeit im Allgemeinen und sind insofern auch auf § 6 AtG anwendbar.

Zweitens. Hintergrund des Kalkar-Urteils sind die Artikel 1 und 2 Grundgesetz, die sich im Schutzzweck des Atomgesetzes nach § 1 Nr. 2 AtG niedergeschlagen haben.

Da § 6 Abs. 2 Nr. 4 AtG - ebenso wie § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG - unmittelbar dem Schutzzweck des Atomgesetzes dient, ist das Kalkar-Urteil auch für diese Genehmigungsvoraussetzung maßgebend.

Drittens. Sendler weist darauf hin, dass man wegen des „Gleichklangs zwischen Nr. 3 und 5“ des § 7 AtG herleiten könnte, dass Nr. 5 „an sich“ überflüssig sei, weil die dort enthaltene Regelung bereits von Nr. 3 umfasst werde [Sendler 2002, Terroristische Angriffe auf Kernkraftwerke, S. 682].

§ 6 Abs. 2 Nr. 4 AtG wiederum hat abgesehen vom Genehmigungsgegenstand (Lagerung radioaktiver Stoffe statt Atomanlage) den gleichen Wortlaut wie § 7 Abs. 2 Nr. 5 AtG.

Viertens. Im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 19.1.1989 zur Frage der Zulässigkeit einer Auflage für einen bewaffneten Werkschutz für das Atomkraftwerk Neckarwestheim wird deutlich, dass die Anforderung nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG auch auf Nr. 5 Anwendung findet, der sinngemäß wiederum übereinstimmt mit dem im vorliegenden Fall relevanten § 6 AtG [BverG 81, 185, S. 191 f.]:

„(...) denn das Gefährdungspotenzial, um dessen uneingeschränkte Beherrschung es dem Gesetzgeber in § 7 II Nr. 3 und Nr. 5 AtG geht, ist ein- und dasselbe; der Unterschied liegt nur daran, dass es in Nr. 3 um Gefahren geht, die sich unmittelbar aus der Errichtung und dem Betrieb der Anlage ergeben können, während es sich in Nr. 5 um Gefahren handelt, die aus Einwirkungen Dritter auf die Anlage und damit - mittelbar - ebenfalls aus der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entstehen können. Sowohl in Nr. 3 als auch in Nr. 5 AtG kommen als Maßnahmen der erforderlichen Vorsorge oder des erforderlichen Schutzes in erster Linie baulich-technische Vorkehrungen und ergänzend

organisatorisch-administrative in Betracht. Derartige Vorkehrungen können sowohl Vorsorgezwecken der Nr. 3 als auch Schutzzwecken der Nr. 5 dienen; sie lassen sich häufig gar nicht voneinander trennen. Es ergäbe keinen Sinn, wäre mit Maßnahmen in Anwendung der Nr. 3 ein außerordentlich hoher Sicherheitsstandard, nämlich bestmögliche Gefahrenabwehr und Risikovorsorge, zu gewährleisten, (...) während mit Maßnahmen nach Nr. 5 nur weniger weitreichende Sicherheitsanforderungen gestellt werden könnten. Deswegen ist (...) Nr. 5 dahin auszulegen, dass der ‚erforderliche Schutz‘ ebenso wie in Nr. 3 ein ‚vorsorgender‘ Schutz ist und dass das Maß des Erforderlichen auch hier ‚nach dem Stand von Wissenschaft und Technik‘ zu bestimmen ist. Gefahren und Risiken auch durch Störmaßnahmen und sonstige Einwirkungen Dritter müssen praktisch ausgeschlossen sein.“

Fünftens. Zwar ist das Gefährdungspotenzial eines Atomkraftwerks und das eines Zwischenlagers nicht "ein- und dasselbe". Vielmehr umfasst die Genehmigung für das Standort-Zwischenlager in Gundremmingen die Lagerung einer vielfachen Menge radioaktiver Stoffe im Vergleich zum radioaktiven Inventar eines Atomkraftwerks. Je nach Unfallszenario muss mit einem immensen Gefährdungspotenzial durch das Zwischenlager gerechnet werden.

Fazit. Die Grundsätze des Kalkar-Urteils sind auch für die Auslegung von § 6 Abs. 2 Nr. 4 AtG maßgebend.

2.3 Der Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter muss dem Grundsatz einer „bestmöglichen Gefahrenabwehr und Risikovorsorge“ genügen.

Erstens. Da die Grundsätze des Kalkar-Urteils auch für die Auslegung von § 6 Abs. 2 Nr. 4 AtG maßgebend ist, muss der Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter dem Grundsatz einer „bestmöglichen Gefahrenabwehr und Risikovorsorge“ genügen.

Die erforderliche Vorsorge nach dem Stand von Wissenschaft und Technik ist zu gewährleisten. Das zu akzeptierende Restrisiko ist auf rein hypothetische Ereignisse jenseits der Erkenntnisschwelle begrenzt.

Sofern konkrete Unfallszenarien etwa für Terrorangriffe - unter anderem denkbar in Form von „Flugzeugangriffen“ - vorstellbar sind, muss die sicherheitstechnische Auslegung derartige Risiken und Gefahren mit Sicherheit beherrschen können.

Zweitens. Auch Sendler vertritt unter Verweis auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 19.1.1989 die Auffassung, dass die Atomkraftwerksbetreiber zur Terrorismusbekämpfung nach § 7 Abs. 2 Nr. 5 AtG verpflichtet sind, „alles Erforderliche zu tun, um den Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter wegen der davon ausgehenden Gefährdungen bestmöglich zu gewährleisten“ [Sendler 2002, Terroristische Angriffe auf Kernkraftwerke, S. 682].

Fazit. Kein Zweifel besteht insofern, dass eine „bestmögliche“ Vorsorge zu gewährleisten ist.

2.4 § 6 Abs. 2 Nr. 5 AtG ist auf jegliche Art terroristischer Angriffe, Sabotageakte und kriegerische Handlungen anwendbar.

Die in Teilen der atomrechtlichen Literatur vertretene Meinung, wonach Krieg kein Thema der Anlagensicherheit im Atomgesetz ist, ist nicht haltbar.

Erstens. Der Wortlaut von § 6 Abs. 2 Nr. 4 AtG, wonach generell der erforderliche Schutz gegen „Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter“ zu gewährleisten ist, enthält keinerlei Einschränkungen über die Art der Störmaßnahmen oder Einwirkungen.

Auch Koch sieht hier - bezogen auf den wortgleichen § 7 Abs. 2 Nr. 5 AtG - keine Einschränkungen [Hans-Joachim Koch 2003, Vorsorge gegen terroristische Angriffe, Vortrag auf dem 12. Deutschen Atomrechts-Symposium, Nomos 2004, S. 169]:

„Schon vom Wortsinn her ist das tatbestandlich relevante Spektrum der Einwirkungen Dritter sehr weit. Es kommt weder auf Motivationslagen noch auf bestimmte Begehungsformen an.“

Aus dem Nicht-Erwähnen bestimmter Bedrohungen in § 6 Abs. 2 Nr. 4 AtG kann nicht gefolgert werden, dass derartige Bedrohungen unberücksichtigt bleiben könnten. Denn in der Bestimmung wird keine spezifische Bedrohung konkret genannt. Insofern gibt es auch keinerlei Einschränkungen hinsichtlich der von der Vorschrift betroffenen Bedrohungsszenarien, sofern es sich um „Störmaßnahmen“ oder „Einwirkungen Dritter“ handelt.

Insofern ist es auch in keiner Weise nachvollziehbar, wenn Ossenbühl einerseits die Behauptung, Krieg sei kein Thema der Anlagensicherheit im Atomgesetz, weil er in § 7 Abs. 2 Nr. 5 AtG nicht erwähnt werde, andererseits aber zu dem Schluss kommt, bei den sonstigen Einwirkungen Dritter sei „terroristischen Angriffen, die vom Boden aus geführt werden, thematisch gedacht“, obwohl auch diese in der Bestimmung bleiben (!), schließlich aber wieder die Behauptung aufstellt, Bedrohungen von Kernkraftwerken durch „Flugzeugangriffe“ seien „kein Regelungsgegenstand des Atomgesetzes“ [vgl. Ossenbühl 2002, Terroristische Angriffe auf Kernkraftwerke - aus rechtlicher Sicht, S. 292].

Die Absurdität dieser Argumentation macht gerade deutlich, dass sich keinerlei Einschränkungen auf nur bestimmte Bedrohungen begründen lassen. Da keine bestimmten Bedrohungen genannt werden, sind alle von der Vorschrift umfasst.

Zweitens. Dass das Atomgesetz generell auch auf kriegerische Handlungen und Feindseligkeiten anzuwenden ist und hierbei die Atomkraftwerksbetreiber nicht aus der Pflicht entlässt, geht ausdrücklich aus § 25 Abs. 3 und 4 AtG hervor.

Nach dieser Bestimmung haftet der Atomkraftwerksbetreiber auch für Schäden, die auf nuklearen Ereignissen beruhen, die unmittelbar „auf Handlungen eines bewaffneten Konfliktes, von Feindseligkeiten, eines

Bürgerkrieges, eines Aufstandes oder auf eine schwere Naturkatastrophe außergewöhnlicher Art zurückzuführen“ sind.

Dazu führte beispielsweise Pelzer auf dem Sechsten Deutschen Atomrechts-Symposium aus [Tagungsband, S. 409]:

„Die Haftungsausschlüsse bei Ereignissen aufgrund von Handlungen eines bewaffneten Konflikts usw. wurden für nicht anwendbar erklärt (§ 25 Abs. 4 AtG), so dass der Inhaber der Kernanlage auch in diesen Fällen haftpflichtig ist.“

Da sich die Haftungsfrage nur stellt, wenn die Anlagensicherheit einen Schaden nicht ausschließen kann, ist der Bezug zur Anlagensicherheit unmittelbar gegeben.

Selbst Ossenbühl gibt zu, dass die von ihm vertretene Auffassung, wonach das Atomgesetz keinen sicherheitstechnischen Schutz vor kriegeri-schen Handlungen verlange, in Widerspruch zur Gefährdungshaftung im Kriegsfall nach § 25 Abs. 3 AtG steht [vgl. Ossenbühl 2002, Terroristische Angriffe auf Kernkraftwerke - aus rechtlicher Sicht, Fußnote 6, S. 291].

Drittens. Unbestritten ist, dass von § 6 Abs. Nr. 4 AtG ebenso wie von § 7 Abs. 2 Nr. 5 AtG jegliche Terror- und Sabotageakte erfasst werden.

So meint Ossenbühl, dass § 7 Abs. 2 Nr. 5 AtG ausdrücklich auf Terror- und Sabotageakte zugeschnitten ist [Ossenbühl 2002, Terroristische Angriffe auf Kernkraftwerke - aus rechtlicher Sicht, S. 292]:

„Bei diesen ‚sonstigen Einwirkungen Dritter‘ ist auch und gerade an Terror- und Sabotageakte gedacht. Insoweit steht diese Vorschrift im Grenzbereich zwischen staatlicher Kriminalitätsbekämpfung und unternehmerischer Eigensicherung.“

Sendler stellt weiterhin unter Bezug auf Ronellenfitsch fest, dass es möglich ist, bei der Auslegung der Anlage gegen äußere Einwirkungen auch „Waffeneinwirkungen durch fremde Mächte zu berücksichtigen, also wohl auch durch terroristische Machenschaften“ [Sendler 2002, Fußnote 35, S. 684; Ronellenfitsch 1983, Das atomrechtliche Genehmigungsverfahren, S. 280].

Viertens. Auch „terroristische Flugzeugangriffe“ werden zweifellos von § 6 Abs. 2 Nr. 4 AtG erfasst. Bei terroristischen Flugzeugangriffen handelt es sich ebenso wie bei anderen Terroranschlägen eindeutig um „Störmaßnahmen“ oder „Einwirkungen“ Dritter.

Ossenbühl versucht, einen Unterschied zwischen „terroristischen Angriffen vom Boden“ und „Flugzeugangriffen“ postulieren zu können. Der Grund für die Differenzierung liege darin, dass erstere „auch bisher schon zum Vorstellungskreis des Gesetzgebers“ gehörten, zweite hingegen „außerhalb der bisherigen Sicherheitsüberlegungen“ standen [Ossenbühl 2002, Terroristische Angriffe auf Kernkraftwerke - aus rechtlicher Sicht, S. 292]. Ossenbühl meint also, die Bestimmungen des Atomgesetzes seien nur auf Gefahren anzuwenden, die zum Zeitpunkt der Gesetzgebung bekannt waren.

Damit verkennt Ossenbühl aber - wie schon in einer 1993 „auf Anregung der RWE Energie AG“ verfassten Abhandlung über Bestandsschutz und Nachrüstungen von Atomkraftwerken - die Bedeutung des Kalkar-Urteils und die laufende Rechtssprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach ein „dynamischer Grundrechtsschutz“ zu gewährleisten ist.

Demnach ist gerade eine laufende Anpassung des Sicherheitsstandards auch an Gefahren vorzunehmen, die neu erkannt werden und „außerhalb der bisherigen Sicherheitsüberlegungen“ standen.

Auch Koch betont die „Zukunftsoffenheit“ der Bestimmung zum Zwecke eines dynamischen Grundrechtsschutzes“ [Hans-Joachim Koch 2003, Vorsorge gegen terroristische Angriffe, Vortrag auf dem 12. Deutschen Atomrechts-Symposium, Nomos 2004, S. 169]:

„Durch die Abstraktheit, die nicht mit rechtsstaatlich fragwürdiger Unbestimmtheit verwechselt werden darf, ist dieser Genehmigungstatbestand zukunfts offen und damit in der Lage, neue Bedrohungsformen zu erfassen. Gerade diese Zukunftsoffenheit sichert den dynamischen Grundrechtsschutz, den das BVerfG in der Kalkar I-Entscheidung im Atomrecht angesichts des außerordentlichen Risikopotenzials für erforderlich erachtet hat.“

Auch das Bundesverwaltungsgericht hat in der Werkschutz-Entscheidung Flugzeugabstürze, Terror- und Sabotageakte und den Transport gefährlicher Güter als für § 7 Abs. 2 Nr. 5 AtG relevante Einwirkungen Dritter angesehen:

„Übrigens ist dabei auch zu bedenken, dass § 7 Abs. 2 Nr. 5 AtG nicht nur für den Schutz vor Terror- und Sabotageakten ... einschlägig ist, sondern auch für den Schutz vor anderen Gefahren, zum Beispiel aus einem Flugzeugabsturz oder aus dem Transport gefährlicher Güter auf vorbeiführenden Verkehrswegen.“

Es kann demnach kein Zweifel daran bestehen, dass sowohl nach § 7 Abs. 2 Nr. 5 AtG als auch nach § 6 Abs. 2 Nr. 4 AtG auch der erforderliche Schutz gegen Flugzeugangriffe zu gewährleisten ist.

Fünftens. Koch kommt in einem Rechtsgutachten zu dem Ergebnis, dass alle erforderlichen Schutzmaßnahmen zu den Betreiberpflichten gehören [Hans-Joachim Koch 2003, Vorsorge gegen terroristische Angriffe, Vortrag auf dem 12. Deutschen Atomrechts-Symposium, Nomos 2004, S. 191]:

„Nach § 7 Abs. 2 Nr. 5 AtG rechnet die Gewährleistung des erforderlichen Schutzes vor ‚Störmaßnahmen oder sonstigen Einwirkungen Dritter‘ zu den Betreiberpflichten. Nach der zutreffenden Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts umfasst der Begriff der Dritteinwirkungen u.a. auch Flugzeugabstürze sowie Terror- und Sabotageakte. Auf dieser Linie liegt es, auch terroristische Angriffe mittels Flugzeugen zu den tatbestandlich relevanten Dritteinwirkungen zu rechnen.“

Fazit. § 6 Abs. 2 Nr. 4 AtG ist auf jegliche Art terroristischer Angriffe, Sabotageakte und kriegsrechtliche Handlungen anwendbar.

2.5 Die erforderliche, bestmögliche Vorsorge ist nicht von einer Wahrscheinlichkeitsprognose über den Eintritt eines terroristischen Ereignisses abhängig.

Erstens. Nach dem Kalkar-Urteil ist angesichts der Art und Schwere der Gefahren der Atomenergie Vorsorge gegen alle konkret vorstellbaren Un-

fallszenarien zu treffen, unabhängig von der Eintrittswahrscheinlichkeit. Lediglich gegen „Ungewissheiten“ für Unfallereignisse jenseits des menschlichen Erkenntnisvermögens ist keine Risikovorsorge erforderlich.

Da Sabotageakte, Terrorangriffe etc. konkret vorstellbar und beschreibbar sind, ist gegen alle möglichen Unfallszenarien Vorsorge zu treffen, unabhängig davon, wie wahrscheinlich ihr eintreten sein mag.

Zweitens. Über Sabotageakte und Terrorangriffe lassen sich aus mehreren Gründen keine seriösen Wahrscheinlichkeitsprognosen aufstellen. Das Bundesinnenministerium hat dies immer wieder erklärt.

Man muss daher konservativ davon ausgehen, dass derartige Ereignisse jederzeit eintreten können. Dies begründet die erforderliche Vorsorge.

Fazit. Die erforderliche, bestmögliche Vorsorge ist nicht von einer Wahrscheinlichkeitsprognose über den Eintritt eines terroristischen Ereignisses abhängig.

2.6 Das Grundgesetz gebietet, radioaktive Abfälle für immer sicher von der Biosphäre abzuschirmen.

Die Bundesregierung stellt in ihrem Gesetzentwurf zur Änderung des Atomgesetzes vom 11. September 2001 zutreffend fest, dass Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 20a GG gebieten, radioaktive Abfälle für "immer" sicher von der Biosphäre, das heißt von der belebten Umwelt des Menschen, abzuschirmen [Deutscher Bundestag 2001, Drucksache 14/6890, S. 14]:

„Der Schutz von Leben, körperlicher Unversehrtheit, Gesundheit der Bevölkerung und der natürlichen Lebensgrundlagen auch für künftige Generationen gebietet, radioaktive Abfälle für ‘immer’ sicher von der Biosphäre getrennt aufzubewahren.“

2.7 Die Entsorgung des Atommülls ist völlig ungelöst

Noch vor rund 30 Jahren glaubten Atomphysiker in Deutschland, dass das Atommüllproblem leicht zu bewältigen sei. Die Genehmigungsbehörde gibt hierzu in einer Publikation aufschlussreiche Äußerungen von Carl Friedrich v. Weizsäcker aus dem Jahr 1969 wieder [BfS, Endlagerung radioaktiver Abfälle als nationale Aufgabe, 2005, S. 1]:

"Dieses ist, soweit ich sehen kann, wenn man es ernstlich behandeln will, überhaupt kein Problem ... Ich habe mir in Karlsruhe sagen lassen, dass der gesamte Atommüll, der in der Bundesrepublik im Jahr 2000 vorhanden sein wird, in einen Kasten hineinginge, der ein Kubus von 20 m Seitenlänge ist. Wenn man das gut versiegelt und verschließt und in ein Bergwerk steckt, dann wird man hoffen können, dass man damit dieses Problem gelöst hat."

Aus heutiger Sicht stellt sich das Problem ganz anders dar.

Erstens. Die Bundesregierung stellt in ihrem Gesetzentwurf zur Änderung des Atomgesetzes vom 11. Sept. 2001 fest, dass das Problem der atomaren Entsorgung hochradioaktiver Abfälle "weltweit praktisch zurzeit ungelöst" ist [Deutscher Bundestag 2001, Drucksache 14/6890, S. 14]:

„Das Problem der atomaren Entsorgung hochradioaktiver Abfälle ist weltweit praktisch zurzeit ungelöst.“

Zweitens. Dass ein sicheres Endlager aus heutiger wissenschaftlicher Sicht nicht möglich ist, stellte bereits der Sachverständigenrat für Umweltfragen der Deutschen Bundesregierung - personell noch in der Besetzung der Regierung Kohl - in seinem „Umweltgutachten 2000“ fest. Demnach ist eine Abschätzung des Gefährdungspotentials über die langen Zeiträume nahezu ausgeschlossen:

„Zudem ist die Entsorgung radioaktiver Abfälle aus der Wiederaufarbeitung und dem Kraftwerksbetrieb weiterhin prinzipiell unbefriedigend geregelt; bei hohem Schadenspotential betrifft sie Zeiträume von mehr als zehntausend Jahren. Eine Abschätzung des Gefährdungspotentials über einen derartig langen Zeitraum hinweg ist nahezu ausgeschlossen. Untersuchungen, die eine Basis für geeignete

Endlager bilden sollen, sind letztlich nie zu einem naturwissenschaftlich einwandfreien Nachweis eines absolut sicheren Endlagers gelangt ... Der Umweltrat hält aufgrund der Charakteristiken bestrahlter Brennelemente und der darin begründeten, in weiten Teilen ungelösten Entsorgungsprobleme eine weitere Nutzung der Atomenergie für nicht verantwortbar.“

Drittens. Auch nach Einschätzung des Bundesumweltministeriums ist überhaupt nicht absehbar, ob die nach dem Stand der Wissenschaft für erforderlich gehaltenen Nachweise der „Langzeitsicherheit“ eines Endlagers erbracht werden können. Es gebe zwar Überlegungen für ein neues Entsorgungskonzept. Seine konkrete Ausgestaltung sei jedoch offen.

Das Atomgesetz verlangt im Umgang mit dem Atommüll alternativ zur schadlosen Verwertung ein sicheres Endlager. Ein atomares Endlager ist aber weder vorhanden noch in Sicht, wie das Bundesumweltministeriums 1999 feststellte [BMU, internes Dokument, Aktenzeichen RS I 1 - 40105/1.3, S. 19]:

„Durch die Atomgesetznovelle 1976 wurde in § 9a Abs. 3 des Atomgesetzes eine gesetzliche Pflicht des Bundes zur Einrichtung von Anlagen zur Endlagerung statuiert. In der Folge wurde das Entsorgungskonzept mehrfach grundlegend geändert, ohne dass bis heute eine Lösung für die Endlagerung radioaktiver Abfälle realisiert worden ist.“

Viertens. Unstreitig ist, dass es weltweit - viele Jahrzehnte nach dem Beginn der Nutzung der Atomenergie - noch immer kein genehmigtes Endlager für hochradioaktive Abfälle gibt. Dies ist umso bemerkenswerter, als man aus deutscher Sicht häufig unterstellt, dass im Ausland die sicherheitstechnischen Standards deutlich niedriger seien als hierzulande. Dass es dennoch in keinem Land der Erde bislang eine Lösung für das Problem gibt, zeigt, wie schwer die Realisierung eines atomaren Endlagers für hochradioaktive Abfälle ist.

Fünftens. Nach den Grundsätzen zur Entsorgungsvorsorge vom 19. März 1980 müssen die - somit extrem privilegierten - Atomkraftwerksbetreiber zwar kein vorhandenes Endlager, aber zumindest „Fortschritte bei der Endlagerung“ nachweisen. Dazu stellte Ministerialdirigent Renneberg auf

dem 10. Deutschen Atomrechtssymposium zutreffend fest, dass diese Fortschritte nicht erzielt worden sind [Wolfgang Renneberg 1999, Auf dem Weg zu einem neuen Entsorgungskonzept, 10. Deutsches Atomrechtssymposium, Nomos 2000, S. 285]:

„Diese Fortschritte sind nicht erzielt worden.“

Selbst die Behörde, die die beanstandete Genehmigung für das Standort-Zwischenlager in Gundremmingen erteilt hat, stellte offiziell fest, dass "die Entsorgungsfrage" "bisher ungelöst" ist. So heißt es im Jahresbericht 1999 des Bundesamtes für Strahlenschutz [S. 38]:

"Ein wichtiger Grund für den Ausstieg ist die bisher ungelöste Entsorgungsfrage. Tragende Elemente des bisherigen Entsorgungskonzepts sind inhaltlich gescheitert und haben keine sachliche Grundlage mehr."

Sechstens. Allein Kommunikationsprobleme stehen der geforderten Langzeit-Sicherheit entgegen. Wie sollen wir die Menschen in den nächsten Jahrhunderttausenden oder gar Jahrmillionen vor den Gefahren der radioaktiven Strahlung warnen, wenn wir schon heute die "deutsche" Sprache von vor wenigen Jahrhunderten kaum verstehen?

2.8 An den bislang diskutierten Endlagerstandorten steht bereits die "Kurzzeit-Sicherheit" massiv in Frage.

Beim Thema Endlagerung wird meist nur die Langzeit-Sicherheit diskutiert. Dies verkennet die Tatsache, dass sich bereits bei der "Kurzzeit-Sicherheit" erhebliche Probleme abzeichnen. Es ist überhaupt nicht ausgeschlossen, dass die Errichtung eines atomaren Endlagers auch deswegen in den nächsten Jahrzehnten scheitert, weil selbst die kurzfristigen Sicherheitsrisiken für die Bevölkerung als zu groß erscheinen.

So droht die nach offizieller Darstellung "versuchsweise nicht rückholbare Endlagerung" im Versuchsendlager Asse II bei Wolfenbüttel in Niedersachsen zu scheitern. Das Lager könnte "abzusaufen", weil bereits

seit 16 Jahren täglich 12,5 Kubikmeter Lauge in den Salzstock eindringen. Die Flüssigkeit darf auf keinen Fall in Kontakt mit dem Atommüll geraten. Untersuchungen zufolge handelt es sich eindeutig um eindringendes Tertiärwasser, also Grundwasser.

Schon 1906 war es im benachbarten Schacht Asse I zu einem Wassereintritt gekommen, in dessen Folge die Grube vollief und aufgegeben werden musste. Es gibt Befürchtungen, in Asse II könnte Ähnliches passieren.

1967 wurden die ersten Tonnen mit radioaktivem Abfall in Asse II eingelagert. In den folgenden Jahren wurden insgesamt 125000 Fässer mit schwach- und 1300 mit mittelradioaktivem Atommüll eingelagert. Dabei wurden verschiedene Methoden ausprobiert, so das senkrechte oder waagerechte Stapeln der Fässer. Ab 1974 gingen die Betreiber zur so genannten Versturztechnik über. Bei diesem Verfahren kippen Schaufelradlader die Tonnen mit Atommüll einfach über Abhänge auf tiefer gelegene Sohlen. In den 1980er Jahren gab es auch Versuche zur Einlagerung von stark strahlendem Müll.

Wegen des Wassereintritts verlangen Anwohner, dass der Atommüll wieder aus dem Bergwerk entfernt wird.

Die Abschirmung eines atomaren Endlagers kann auch durch Erdbeben schon sehr kurzzeitig beeinträchtigt werden, so dass das hochradioaktive Material Grundwasser-Kontakt bekommt.

Gorleben wurde von manchen Fachleuten auch deswegen als geeigneter Endlager-Standort angesehen, weil die Erdbebengefahr in Norddeutschland relativ gering war. Am 20. Oktober 2004 geschah aber nahe bei Rotenburg zwischen Hamburg und Bremen das, was nach wissenschaftlichem Ermessen dort eigentlich nicht hätte passieren dürfen: die Erde bebte nach Angaben der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe mit der Stärke 4,5 auf der Richterskala. Am 15. Juli 2005 folgte der nächste Schlag: Ein Erdbeben der Stärke 3,8 südlich von Bremen.

Das Beben am 20. Oktober 2004 ereignete sich rund 150 Kilometer von Gorleben entfernt. Als Ursache wird in Fachkreisen die Erdgasförderung Norddeutschlands diskutiert. Die Gefahr von förderungsbedingten Erdbeben für die Endlager wurde bisher noch nie untersucht [vgl. Spiegel Online vom 21. März 2006, Gasförderung soll Erdbeben in Deutschland ausgelöst haben].

Unabhängig davon, ob die vergleichsweise schweren Erdbeben in Norddeutschland auf die Erdgasförderung zurückzuführen sind oder nicht, zeigen die Ereignisse, dass ein atomares Endlager auch in Norddeutschland durch Erdbeben gefährdet wäre.

Die Beispiele zeigen, dass allein aufgrund der ungewissen "Kurzzeit-Sicherheit" die Errichtung eines atomaren Endlagers in den nächsten Jahrzehnten wahrscheinlich scheitern wird, und somit die Zwischenlagerung von hochradioaktivem Atom Müll unter anderem am Standort Gundremmingen sehr leicht ein Dauerzustand werden könnte.

2.9 Die Wiederaufarbeitung der Atomabfälle stellt keinen Ausweg dar.

Auch die inzwischen vom Gesetzgeber nicht mehr favorisierte Wiederaufarbeitung stellt keinen Ausweg für das Entsorgungs-Dilemma dar. Die Problematik zeigt sich bereits darin, dass die irische See nach Darstellung des britischen Unterhauses das am meisten verseuchte Meer der Welt darstellt.

Erstens. Das Konzept der so genannten „schadlosen Verwertung“ beruht im Wesentlichen auf der Wiederaufarbeitung von Kernbrennstoffen und dem Wiedereinsatz des gewonnenen Plutoniums in Atomkraftwerken in Form von Mischoxid(MOX)-Brennelementen.

Das Bundesumweltministerium stellte in seinem internen Dokument vom 12. August 1999 fest, dass auf diese Weise eine schadlose Verwertung nicht realisiert wird und dass diese Entsorgungsstrategie bereits gegen

die Bestimmungen des damaligen Atomgesetzes verstieß [vgl. BMU, Aktenzeichen RS I 1 - 40105/1.3, S. 19]:

„Heute ist davon auszugehen, dass die Schadlosigkeit der Verwertung durch Wiederaufarbeitung nicht zweifelsfrei ist und der Verwertungsnachweis für die durch Wiederaufarbeitung gewonnenen Kernbrennstoffe, insbesondere Plutonium, nur schwer geführt werden kann ... Tatsächlich wird die Gesamtmenge des Plutoniums nur geringfügig oder auch gar nicht reduziert. Darüber hinaus wird das Ziel der Verwertung, radioaktive Abfälle zu vermeiden, bei Betrachtung des gesamten Zyklus nicht erreicht. Lediglich das Spektrum der Abfälle verschiebt sich. Die Mengen radioaktiver Abfälle sind mit Wiederaufarbeitung größer als bei direkter Endlagerung.“

Die rechtliche Bewertung des Bundesumweltministeriums war unmissverständlich [vgl. BMU, Aktenzeichen RS I 1 - 40105/1.3, S. 19]:

„Die Wiederaufarbeitung als Entsorgungsstrategie verfehlt somit ihre gesetzlichen Zwecke.“

Zweitens. Die Bewertung der Bundesregierung wurde von dem Leiter der Abteilung Reaktorsicherheit des Bundesumweltministeriums, dem Juristen Wolfgang Renneberg, auf dem 10. Deutschen Atomrechtssymposium bekräftigt [Wolfgang Renneberg 1999, Auf dem Weg zu einem neuen Entsorgungskonzept, 10. Deutsches Atomrechtssymposium, Nomos 2000, S. 276]:

„Der Einsatz von MOX trägt - trotz insbesondere in Politiker- und Juristenkreisen verbreiteter Auffassung - nicht dazu bei, dass das Plutonium in relevantem Maße ‘verbrannt’ wird ... Die Mengen radioaktiver Abfälle sind mit Wiederaufarbeitung größer als bei direkter Endlagerung. Die Wiederaufarbeitung als Entsorgungsstrategie verfehlt somit ihre gesetzlichen Zwecke.“

Drittens. Renneberg verwies in diesem Zusammenhang [ebd. S. 275] auf seinen Amtsvorgänger in der Bundesatomaufsicht, Walter Hohlefelder, - der inzwischen Manager des Atomkraftwerksbetreibers E.ON ist -, der auf dem 8. Deutschen Atomrechts-Symposium im Jahre 1989 ausführte [zitiert nach Wolfgang Renneberg 1999, Auf dem Weg zu einem neuen

Entsorgungskonzept, 10. Deutsches Atomrechtssymposium, Nomos 2000, S. 275]:

„Durch die Wiederaufarbeitung dürfen Kernbrennstoffe nicht sozusagen auf eine Halde produziert werden, die nur durch Endlagerung wieder beseitigt werden kann. Dem gesetzlich verankerten Verwertungsgebot wird nur dann Rechnung getragen, wenn eine schlüssige Rezyklierungsstrategie mit dem Ziel einer zügigen Rückführung praktiziert wird. Nach dem Verursacherprinzip obliegt es der Kernkraftwerksindustrie, hierfür Sorge zu tragen.“

Tatsächlich aber werden mit der Wiederaufarbeitung rechtswidrig Kernbrennstoffe „auf Halde produziert“, wie Renneberg im Jahre 1999 darlegte [Wolfgang Renneberg 1999, Auf dem Weg zu einem neuen Entsorgungskonzept, 10. Deutsches Atomrechtssymposium, Nomos 2000, S. 275 f.]:

„Bis heute haben sich ca. 20 Tonnen wiederaufgearbeitetes Plutonium (Pu) und 1100 Tonnen wiederaufgearbeitetes Uran aus deutschen Atomkraftwerken bei den Wiederaufarbeitern aufgehäuft. 15 Tonnen Plutonium warten auf die Wiederaufarbeitung. Weitere 2.600 Tonnen Uran sind von den Atomkraftwerksbetreibern verkauft worden. Ähnlich wachsen die „Plutoniumhalden“ in Frankreich, Großbritannien und Japan. „Das Plutonium wird wirtschaftlich und abfallpolitisch zur Last.“

Gerade beim Verkauf von Kernbrennstoffen lässt sich nicht ausschließen, dass das Plutonium für völkerrechtswidrige Zwecke verwendet wird. Es kann in die Hände von Terrorgruppen gelangen. Schon heute wird beispielsweise Uran in völkerrechtswidriger Weise als "DU-Munition" eingesetzt. Diese völkerrechtswidrige Munition wurde möglicherweise in Deutschland entwickelt und im deutschen Schoppenhausen getestet.

Viertens. Das Bundesumweltministerium betonte auf dem 10. Deutschen Atomrechtssymposium weiterhin, dass „Angaben zur schadlosen Verwertung“ des bei der Wiederaufarbeitung angefallenen Urans und Plutoniums „bislang nicht vorgelegt worden“ sind [Wolfgang Renneberg 1999, Auf dem Weg zu einem neuen Entsorgungskonzept, 10. Deutsches Atomrechtssymposium, Nomos 2000, S. 276].

Fazit. Bei der Wiederaufarbeitung handelt es sich nicht um eine schadlose Verwertung, der gesetzlich geforderte Entsorgungsvorsorge-nachweis kann auf dieser Basis nicht erbracht werden. Die Produktion von Kernbrennstoffen „auf Halde“ verstößt klar gegen das Verwertungs-gebot des Atomgesetzes.

2.10 Das Zwischenlager dient der Lagerung von Atommüll auf unbestimmte Zeit, weil mit einem atomaren Endlager auf absehbare Zeit nicht zu rechnen ist.

Die verfassungsrechtlich geforderte langfristige Abschirmung des Atommülls von der Biosphäre ist wie dargelegt ein ungelöstes Problem.

Schon seit Jahrzehnten versprechen Atomindustrie und Behörden, dass es in nur wenigen Jahren ein atomares Endlager für hochradioaktive Abfälle gebe. Nach Planungen aus den frühen 1980er Jahren sollte am Standort Gorleben ein atomares Endlager für hochradioaktive Abfälle im Jahr 2001 in Betrieb gehen.

Die PreussenElektra - heute E.On - berichtete noch im Oktober 1995, dass das Endlager in Gorleben nach den Plänen der Deutschen Gesellschaft zum Bau und Betrieb von Endlagern für Abfallstoffe (DBE) im Jahr 2007 in Betrieb gehen sollte. Mit der Einlagerung radioaktiver Abfälle sollte 2008 begonnen werden. Um diesen Zeitplan zu realisieren, wäre eine "Errichtung" des Endlagers in den Jahren 2003 bis 2007 erforderlich gewesen [PreussenElektra, Fachbericht 12, S. 8].

Bis 1998 ging das Bundesamt für Strahlenschutz schließlich offiziell von der Inbetriebnahme eines Endlagers in Gorleben im Jahr 2013 aus. "Hierauf hatten sich die Atomkraftwerksbetreiber durch die Schaffung entsprechender - zentraler - Zwischenlagerkapazitäten eingestellt" [H. Bröskamp, GNS, Essen, Abfallaufkommen und Endlagerverfügbarkeit aus EVU-Sicht, In: Niedersächsisches Umweltministerium, Hannover, Endlagerung radioaktiver Abfälle in Deutschland, Tagungsband, 24. November 2003, S. 32].

Tatsächlich erwiesen sich aber nicht nur diese Prognosen für die Realisierung eines Endlagers als falsch, es gelang wie oben dargelegt noch nicht einmal "Fortschritte bei der Endlagerung" nachzuweisen.

Abgesehen davon, dass die Art und Weise einer sicheren Endlagerung unter den Fachleuten noch immer heftig umstritten ist, stellt auch die fehlende Akzeptanz der Bevölkerung an den potenziellen Endlagerstandorten ein gravierendes Hindernis für die Errichtung und den Betrieb eines Endlagers dar.

Zur fehlenden Akzeptanz am Standort Gorleben trug auch bei, dass die Probebohrungen ergaben, dass ein dichtes Deckgebirge nicht vorhanden ist. Dies aber war ein zentrales Kriterium, welches der Bevölkerung zuvor immer wieder genannt worden war.

Vor diesem Hintergrund ist das derzeitige Versprechen der Bundesregierung, es gebe bis zum Jahr 2030 ein atomares Endlager für hochradioaktive Abfälle, allenfalls als politische Willensbekundung zu verstehen, nicht jedoch als die Beschreibung einer erwartbaren Realität.

Auch der von der Bundesregierung eingesetzte "Arbeitskreis Auswahlverfahren Endlagerstandorte (AkEnd)" stellt in seinem Abschlussbericht vom Dezember 2002 fest, dass diese politische Vorgabe kaum zu realisieren sein wird [AkEnd, Auswahlverfahren für Endlagerstandorte, Empfehlungen des AkEnd, Dez. 2002, S. 20]:

"Das Ziel der Bundesregierung, bis zum Jahr 2030 ein betriebsbereites Endlager zur Verfügung zu haben, hält der AkEnd für ambitioniert angesichts der Aufgaben, die es in diesem Zeitraum zu bewältigen gilt."

Das so genannte Standort-Zwischenlager in Gundremmingen dient daher der Lagerung von Atommüll auf unbestimmte Zeit. Es ist nicht auch nicht ausgeschlossen, dass es am Standort eine ganze Serie von "Zwischenlösungen" für die Lagerung des gefährlichen Atommülls geben wird, wenn es auch in den kommenden Jahrzehnten oder gar Jahrhunderten nicht zur Errichtung eines atomaren Endlagers oder zu einer sonstigen "Lösung" für das Problem kommen wird.

Im Atomkraftwerk Gundremmingen wird seit mehr als vier Jahrzehnten Atommüll produziert. Im Standort-Zwischenlager soll in den nächsten Jahrzehnten auch "endlagerfähiger" hochradioaktiver Atommüll auf Jahre eingelagert werden, weil die Endlagerung bislang ungelöst ist.

Die Lagerung von endlagerfähigem Atommüll im Standort-Zwischenlager ist insofern grundsätzlich nicht verfassungsgemäß und muss von der Beschwerdeführerin und der Allgemeinheit nicht hingenommen werden.

2.11 Der Streit zwischen BfS und Thomauske zeigt, dass die fachlichen Bewertungen der Genehmigungsbehörde nicht frei sind von politischen Interessen und von Konzerninteressen

Bruno Thomauske war bei der Genehmigungsbehörde, dem Bundesamt für Strahlenschutz (BfS), als Fachbereichsleiter maßgeblich für die Durchsetzung und Genehmigung der atomaren Standort-Zwischenlager zuständig. Nachdem er dies ganz im Interesse der Atomindustrie erledigt hatte, wurde er 2003 Prokurist beim Atomkraftwerks-Betreiber Vattenfall.

Ein Abgeordneter des Deutschen Bundestages bezeichnete vor wenigen Jahren derartige Karriereschritte als typisch für die Korruption in Deutschland. Zitat: "Bezahlt wird hinterher."

Allein dieser Umstand zeigt, dass die fachlichen Aussagen und Bewertungen der Genehmigungsbehörde massiv in Zweifel zu ziehen sind.

Im Jahr 2005 ist ein offener Streit zwischen Thomauske und der Genehmigungsbehörde ausgebrochen. Thomauske erhob in der Zeitschrift "atw - International Journal for Nuclear Power" schwere Vorwürfe bezüglich der fachlichen Bewertungen und der beauftragten Gutachter des Bundesamtes [atw 12/2005: 735 - 740]. Die Genehmigungsbehörde wiederum reagierte auf die Vorwürfe unter der bezeichnenden Überschrift: "Wissenschaft im Spannungsfeld von Interessen - Beitrag zur

Diskussion über die sicherheitstechnischen Einzelfragen zur Endlagerung".

Allein mit ihrer Überschrift macht die Fachbehörde des Bundes deutlich, dass die die Behandlung des Atommöls betreffende "Wissenschaft" und entsprechend auch die fachlichen Bewertungen nicht frei von Interessen sind.

Die Genehmigungsbehörde stellt auf ihrer Website die Vorwürfe Thomauskes - inzwischen ein Manager der Atomwirtschaft - und die Entgegnungen der Genehmigungsbehörde dar. Die Wahrheit dürfte irgendwo in der Mitte liegen. Aus dem Streit wird beispielhaft deutlich, wie sehr die fachlichen Bewertungen der Genehmigungsbehörde abhängig davon sind, welche Institutionen mit Gutachten beauftragt werden und welche Zielvorstellungen mit dieser Auftragsvergabe verbunden sind [Bundesamt für Strahlenschutz, Website, http://www.bfs.de/endlager/publikationen/Diskussion_Einzelfragen_Endlagerung.html, Stand vom 26.01.2006]:

"Auf die Veröffentlichung des Syntheseberichtes des BfS zu den konzeptionellen und sicherheitstechnischen Fragen der Endlagerung radioaktiver Abfälle [1; Kurzfassung 2] erschienen in der Dezemberausgabe der Zeitschrift Atomwirtschaft atw zwei Artikel, die sich kritisch mit dem Synthesebericht und seiner Entstehung auseinander setzen. Sowohl Thomauske [3] als auch Kühn & Brammer [4] interpretieren die Ergebnisse des Syntheseberichtes in ihrem Sinn dahingehend, dass sie die Grundlage für die sofortige Fortführung der Erkundung des Standortes Gorleben als gegeben ansehen. Gleichzeitig wird die Vorgehensweise des BfS bei der Gewinnung der Ergebnisse kritisiert. Abgesehen von diesem allein schon offenkundigen Widerspruch weisen beide Artikel eine Fülle von falschen Behauptungen und einseitigen Interpretationen auf, die einer Richtigstellung bedürfen. Beide Diskussionsbeiträge haben wenig wissenschaftlichen Charakter und bringen als interessensgeleitete Beiträge keinen Fortschritt in der wichtigen Frage der Endlagerung radioaktiver Abfälle.

Auftrag und Vorgehensweise des BfS

Das BfS wurde vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) im Rahmen der fachlichen Beratung des Ministeriums beauftragt, die 12 konzeptionellen und sicherheitstechnischen Fragen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle zu untersuchen. Die Bearbeitung sollte wirtsgesteinsübergreifend (d.h. für alle in Deutschland möglichen

Wirtsgesteine) erfolgen. Aufgabe war nicht die Beurteilung oder der Vergleich einzelner Standorte oder Projekte. Die Vollständigkeit der identifizierten Fragen im Hinblick auf die aktuelle wissenschaftliche Diskussion wurde von der Reaktorsicherheitskommission (RSK) in ihrer Stellungnahme vom 7.3.2002 bestätigt [6]. (...) Zu den Aufgaben einer wissenschaftlichen Bundesoberbehörde gehört es, die wissenschaftlichen Grundlagen für politische Entscheidungen der Bundesregierung zu liefern und dies - wie geschehen - auf möglichst breiter fachlicher Basis und im vorgegebenen Zeitrahmen (hier: 3 bis 10 Jahre). In beiden Artikeln wird diese klare Rollentrennung zwischen einer Fachbehörde und der politischen Entscheidungsebene verwischt, um ein Bild einer gewissen Voreingenommenheit bzw. politischen Abhängigkeit zu erzeugen. (...)

Thomauskas „Missverständnis“ des Auftrags und seine Kritik an der Auftragsvergabe dagegen müssen vor dem Hintergrund gesehen werden, dass gerade er selbst langjähriger Mitarbeiter des BfS und zuletzt bis zu seinem Wechsel zum Energieversorgungsunternehmen Vattenfall im Jahr 2003 als amtierender Fachbereichsleiter verantwortlich für Endlagerfragen war. In seinen Verantwortungsbereich fielen die methodische Konzeption der Abarbeitung der sicherheitstechnischen Fragen und in diesem Zusammenhang eine Vielzahl von Vergaben an externe Sachverständige.

Es war dem BfS bewusst, dass die Ergebnisse der Untersuchungen im Hinblick auf die o.a. politische Bedeutung eine große Aufmerksamkeit erhalten würden. Daher wurde auf eine transparente und wissenschaftlich solide Vorgehensweise Wert gelegt. Sämtliche Gutachten wurden ausgeschrieben und an ein breites Spektrum von Unternehmen vergeben. (...)

Stand von Wissenschaft und Technik umfassend dargestellt

(...) Bei der Studie der IEG handelte es sich um ein „Quasi-Partei-Gutachten“, das die Fragestellungen einzig unter dem Aspekt der weiteren Erkundung des Standortes Gorleben betrachtet. (...) Kühn, der selbst Mitglied der IEG war, verschweigt diese wesentlichen Aussagen in seinem Beitrag ebenso wie sein Mitautor Brammer. Brammer ist heute Mitarbeiter der im Besitz der kernkraftwerksbetreibenden Stromversorgungsunternehmen stehenden Gesellschaft für Nuklear-Service mbH GNS Essen. Davor war er Mitarbeiter der für Gorleben, Konrad und das Endlager für radioaktive Abfälle Morsleben (ERAM) vom BfS mit der Betriebsführung beauftragten Deutschen Gesellschaft zum Bau und Betrieb von Endlagern für Abfallstoffe mbH (DBE)., die zu 75 % im Besitz der GNS ist.

Alle Auftragsvergaben waren korrekt

Beide Artikel befassen sich intensiv mit der Vorgehensweise des BfS bei der Auftragsvergabe einzelner Untersuchungen. (...) Doch auch inhaltlich sind die Aussagen haltlos.

„Schon die Auftragsvergabe zum Mehrbarrierenkonzept verdient

Beachtung. Als günstigster Bieter hatte sich die Deutsche Gesellschaft zum Bau und Betrieb von Endlagern für Abfallstoffe mbH (DBE) herausgestellt. Sie kam jedoch nicht zum Zuge, nachdem sie eine vom BfS gewünschte Konsortialpartnerschaft mit PanGeo und Gruppe Ökologie ablehnte. Gruppe Ökologie hatten sich vorfestgelegt gezeigt und waren folglich von DBE abgelehnt worden“ [3; Seite 738, 2. Spalte], wird behauptet. (...)

Falsch ist auch die Unterstellung, der Bundesrechnungshof habe die Einflussnahme des BfS auf dieses Vergabeverfahren gerügt [3; Seite 738, 3. Spalte]. Die Autoren gehen von einem Zwischenbericht des BRH vom Dezember 2004 aus. Der Endbericht jedoch stammt aus dem Juni 2005 und bestätigt, dass es keine unzulässige Einflussnahme bei der Auftragsvergabe gegeben hat. (...)

Alle Wirtsgesteine grundsätzlich geeignet

Wenn Thomauske als Ergebnis des Syntheseberichtes festhält, „dass Salz grundsätzlich als Wirtsgestein geeignet ist und andere Endlagerformationen sich demgegenüber nicht aufdrängen“ [3; Seite 739, 3. Spalte], so ist dies nur bedingt richtig. Die Untersuchungen und die Ergebnisse des Workshops zeigen vielmehr deutlich, dass für alle Wirtsgesteine in Deutschland geeignete Endlagerkonzepte entwickelt werden können. Auf generischer Ebene lassen sich keine Vorteile eines Wirtsgesteins gegenüber den anderen ableiten. Die Aussagen von Thomauske stellen eine einseitige Verzerrung und Interpretation dieser Ergebnisse dar mit dem durchsichtigen Ziel, die Erkundung in Gorleben unter Verzicht auf die Betrachtung alternativer Standorte fortzusetzen. (...)

Fazit

Die Diskussion um die Endlagerung radioaktiver Abfälle in Deutschland war in den letzten drei Jahrzehnten durch Auseinandersetzungen gekennzeichnet, die den oft beklagten Stillstand mit bewirkt haben. Der jeweiligen Gegenseite wurde dabei ideologisches und unwissenschaftliches Vorgehen vorgeworfen. Wissenschaftlich korrekt war häufig, was zu den eigenen Zielen passte. (...) Wenn nun die Autoren der beiden Artikel den Synthesebericht als pseudowissenschaftlich darstellen, zeigen sie damit nur, dass sie sich einer wissenschaftlichen Diskussion nicht stellen wollen. Sie verwenden die Ergebnisse immer nur soweit, wie sie tatsächlich oder vermeintlich der eigenen Zielsetzung nutzen. Ergebnisse, die nicht zum eigenen gewünschten Ziel passen, werden ignoriert oder verfälscht. Gleichzeitig wird der wissenschaftliche Anspruch bemüht, der logischerweise nur in der eigenen Position verortet wird. (...)

Um zügig einen Endlagerstandort realisieren zu können, bedarf es einer Versachlichung der Debatte und eines transparenten und nachvollziehbaren Verfahrens auf den beiden wohl zu unterscheidenden, aber notwendigen Ebenen Wissenschaft, Gesellschaft und Politik. Die Polarisierungen von Thomauske und Kühn & Brammer erwecken dagegen den Eindruck, dass ein Standort „durchgepeitscht“ werden soll. Ob dafür

Akzeptanz in der Öffentlichkeit zu erhalten ist und Gerichte bei einer zu erwartenden Auseinandersetzung sich von einer solchen Vorgehensweise überzeugen lassen, muss auf der Grundlage bisheriger Erfahrungen bezweifelt werden."

Diese Kritik der Genehmigungsbehörde trifft bezüglich der vorliegenden Streitsache unmittelbar auf die Genehmigungsbehörde selbst zu. Im vorliegenden Genehmigungsverfahren erweckten gerade die Genehmigungsbehörde und ihr damaliger Mitarbeiter Thomauske, als Leiter des Erörterungsverfahrens des hier beklagten Zwischenlagers, den Eindruck, dass das Standort-Zwischenlager in Gundremmingen "durchgepeitscht" werden sollte, unabhängig von der Frage der "Akzeptanz in der Öffentlichkeit" und unter Missachtung von wissenschaftlichen Aussagen von Gutachtern, die die Genehmigungsbehörde im Endlagerverfahren selbst hinzugezogen hat (Gruppe Ökologie).

Es ist offenkundig, dass die Genehmigungsbehörde die "politische Vorgabe" der Vereinbarung vom 14. Juni 2000 zwischen Bundesregierung und Atomindustrie ("Atomkonsens") über eine seriöse fachliche Bewertung gestellt hat.

"Wissenschaft im Spannungsfeld von Interessen" - Diese Überschrift beschreibt sehr gut die fachlichen Bewertungen des Bundesamtes für Strahlenschutz und ihres damaligen Mitarbeiters Bruno Thomauske im vorliegenden Genehmigungsverfahren.

2.12 Im Standort-Zwischenlager in Gundremmingen wird der Atommüll nicht in "bestmöglicher" Weise nach dem Stand von Wissenschaft und Technik gelagert.

Unter Berücksichtigung der tatsächlichen Umstände, wonach es unter anderem in Gundremmingen hochradioaktiven Atommüll gibt, der irgendwo bleiben muss, gilt es, die Interessen sorgfältig abzuwägen und die Randbedingungen so zu gestalten, dass es zu keiner Grundrechtsverletzung kommt.

Hier wäre zum einen zu prüfen, ob eine Zwischenlagerung am Standort Gundremmingen von der Beschwerdeführerin und der dortigen Bevölkerung tatsächlich "als sozialadäquate Last" hingenommen werden muss.

Eine Lagerung des Mülls in Gundremmingen kann nur dann verfassungsgemäß sein, wenn es sich nachweislich um die "bestmögliche" aller Alternativen erweisen sollte. Dieser Nachweis wurde seitens der Genehmigungsbehörde nicht schlüssig erbracht.

Hintergrund der Lagerung des Atommülls an den Atomkraftwerksstandorten ist keine wissenschaftlich-fachliche Abwägung, sondern eine politische Entscheidung der Energiewirtschaft und der Bundesregierung im Rahmen des so genannten Atomkonsenses. Die Beschwerdeführerin und die Bevölkerung vor Ort müssen die Lagerung vor Ort aber nicht hinnehmen, wenn es sich nicht nachweislich um die bestmögliche Lösung nach dem Stand von Wissenschaft und Technik handelt.

Zum anderen ist zu prüfen, ob die Lagerung des Atommülls im Standort-Zwischenlager in Gundremmingen den atomrechtlichen und verfassungsmäßigen Vorgaben entspricht. Dem Atomgesetz und dem Kalkar-Urteil zufolge muss der Atommüll in "bestmöglicher" Weise nach dem "Stand von Wissenschaft und Technik" gelagert werden.

Relativierende Abstriche bei der Sicherheit stellen nach dem Kalkar-Urteil eine Grundrechtsverletzung dar.

Die Beschwerdeführerin und die Bevölkerung müssen nach dem Kalkar-Urteil als "sozialadäquate Last" lediglich rein hypothetische Ereignisse hinnehmen, also solche, die jenseits des menschlichen Erkenntnisvermögens liegen. Alle möglichen Ereignisse diesseits des Erkenntnisvermögens müssen angesichts "der Art und Schwere" der Gefahren der Atomenergie ausgeschlossen werden.

Selbst dann, wenn man den Betrieb eines Zwischenlagers am Standort Gundremmingen angesichts der realen Umstände als absolut

unvermeidbar betrachten sollte, muss also zumindest eine "bestmögliche" Sicherheitstechnik gewährleistet werden.

Ein Sicherheitsstandard, der von den Behörden als lediglich "ausreichend" oder "angemessen" betrachtet wird, ist nach dem Kalkar-Urteil mit der Verfassung nicht vereinbar.

"Bestmögliche" Sicherheit nach dem Stand von Wissenschaft und Technik bedeutet nach dem Kalkar-Urteil, dass die erforderliche Vorsorge selbst durch das "technisch gegenwärtig Machbare" nicht begrenzt werden darf, sondern vielmehr die theoretisch-wissenschaftlichen Anforderungen zu gewährleisten sind.

Angeichts des real vorhandenen Atommülls muss natürlich eine technisch realisierbare "Notlösung" gefunden werden. Im vorliegenden Fall kommt eine rein theoretische Möglichkeit des Nichtstuns - jenseits des technisch Machbaren - leider nicht mehr in Betracht. Umso mehr gilt aber zum Schutz der Beschwerdeführerin und der Bevölkerung der Grundsatz, dass ohne Abstriche ein technisch "bestmöglicher" Sicherheitsstandard zu gewährleisten ist.

Das in Gundremmingen realisierte Zwischenlager-Konzept genügt diesen verfassungsrechtlichen Ansprüchen insbesondere hinsichtlich des Schutzes vor Einwirkungen von Außen bzw. Einwirkungen Dritter nicht.

In unserer bereits vorgelegten Verfassungsbeschwerde vom 25. September 2006 [Seite 3f.] verweist Prof. Dr. Christoph Degenhart hierzu auf die entsprechenden Passagen in der Klagebegründung vom 07.10.2004, in der folgende Sicherheitsmängel geltend gemacht wurden:

1. Fehlender hinreichender Schutz gegen (zufällige und absichtlich herbeigeführte) Flugzeugabstürze.
2. fehlender hinreichender Schutz gegen terroristische Anschläge durch Beschuss oder Sprengstoffe.

Des weiteren wurde hierzu eine gutachterliche Stellungnahme der Gruppe Ökologie/Dipl. Phys. W. Neumann vorgelegt.

Dass das Standort-Zwischenlager in Gundremmingen nicht dem Grundsatz einer "bestmöglichen" Sicherheit genügt, ergibt sich letztlich sehr einfach und unbestreitbar aus folgenden Gründen.

Erstens ist das Zwischenlager zum Schutz gegen Flugzeugabstürze, gegen absichtliche "terroristische Flugzeugangriffe" oder gegen sonstige Einwirkungen Dritter nicht unterirdisch - geschützt durch eine mehrere Meter dicke Stahlbetonplatte - errichtet worden. So hatte die Gesellschaft für Reaktorsicherheit (GRS) schon in den 1970er Jahren empfohlen, Atomkraftwerke unterirdisch zu bauen, weil sie nur so gegen Flugzeugabstürze geschützt werden könnten. Entsprechendes gilt auch für ein Standort-Zwischenlager, in dem das Vielfache des radioaktiven Inventars eines Atomkraftwerks gelagert werden kann.

Zweitens zeigt bereits der Vergleich des Standort-Zwischenlagers in Gundremmingen mit den norddeutschen Zwischenlagern, dass in Gundremmingen nicht der "bestmögliche" Schutz gegen Einwirkungen von außen realisiert wurde.

Drittens stützt man sich beim Standort-Zwischenlager in Gundremmingen - abweichend von der sonst bei nuklearen Einrichtungen üblichen Sicherheitsphilosophie - mit den CASTOR-Behältern auf nur ein Sicherheitssystem bzw. auf nur eine Sicherheitsbarriere. Auf eine zweite, technisch davon unabhängige, diversitäre Methode des Einschlusses der Radioaktivität wurde verzichtet.

Der im Zwischenlager zum Einsatz kommende CASTOR V 52 wurde nicht real 1:1 getestet. Seine Genehmigung beruht allein auf rechnerischen Methoden. Es gibt heute auf der ganzen Welt noch keinen CASTOR, dessen Dichtheit real und 1:1 über 40 Jahre nachgewiesen wurde.

In anderen Wirtschaftsbereichen sind weitaus höhere Sicherheitsstandards selbstverständlich. In der Automobilbranche wird jedes neue Automodell in Crash-Tests 1:1 untersucht. Rein

computergestützte Sicherheitsanalysen wiesen immer wieder Fehler auf, die sich erst bei realen 1:1-Testungen als falsch herausstellen (vgl. den „Elch-Test“). Die Praxistests zeigen, dass immer wieder andere Konstruktionen und Materialien benötigt werden und dass Manches sogar überhaupt nicht realisiert werden kann. Ein Auto auf Grundlage von 15 Jahren alten Crashtests zu genehmigen, wäre unvorstellbar.

Eine Untersuchung des Architekten Martin Lutze demonstriert die Folgen eines Absturzes eines Großraumflugzeuges für das Gebäude.

- Anlage: Martin Lutze: Brennelemente-Zwischenlager am AKW Gundremmingen - Untersuchung der Folgen eines Absturzes eines Großraum-Flugzeuges für das Gebäude -

In Gutachten für die Kläger gegen das Standort-Zwischenlager in Gundremmingen wurden von der Gruppe Ökologie ausführlich Szenarien zum Angriff auf im Standort-Zwischenlager stehende beladene Transport- und Lagerbehälter vom Typ CASTOR mit panzerbrechenden Waffen und Sprengstoff einschließlich der möglichen Auswirkungen in der Umgebung dargestellt [Stellungnahme zu Flugzeugabsturz und Einwirkungen Dritter auf das Standort-Zwischenlager Gundremmingen, Hannover, September 2004; Stellungnahme zu den Klageerwiderungen bzgl. Standort-Zwischenlager Gundremmingen, Hannover, November 2005].

Im Verwaltungsgerichtsverfahren konnte die Aussage des Gutachters nicht entkräftet werden, wonach auf dem Schwarzmarkt verfügbare, panzerbrechende Waffen zu massiven Freisetzungen führen können. Obwohl sich der Gutachter auf Aussagen von entsprechenden Entwicklern solcher Waffen berufen konnte und in der mündlichen Verhandlung ein Werbefilm der Rüstungsindustrie die zerstörerische Wirkung derartiger Waffen eindrucksvoll deutlich machte, glaubte das Gericht in nicht nachvollziehbarer Weise den Aussagen der Genehmigungsbehörde, die sich auf Experimente mit veralteten Waffensystemen und zweifelhaften Versuchsaufbauten stützte.

Zu dem Komplex Wirkung der Hohlladung (panzerbrechende Waffen) wurde ein Beweisantrag gestellt, vom VGH jedoch aus nicht nachvollziehbaren Gründen abgelehnt.

Weiterhin ordnete der VGH einen Angriff mit Sprengstoff dem "Restrisiko" zu, was vor dem Hintergrund der im Kalkar-Urteil vorgenommenen Definition allein deswegen fehlerhaft ist, als es sich hierbei um ein konkret vorstellbares Szenario handelt, nicht aber um "Ungewissheiten" jenseits des menschlichen Erkenntnisvermögens.

Der Gutachter hat im Gerichtsverfahren ein mögliches Szenario eines Sprengstoffanschlages erläutert. Dabei wurde auch plausibel dargelegt, wie die dafür erforderlichen Sprengstoffmassen in das Zwischenlager gebracht werden könnten. Dies wurde im Verfahren dann aber nur pauschal als ausgeschlossen bezeichnet, ohne auf die Darlegungen des Gutachters konkret einzugehen.

Allein dies zeigt, dass eine tatsächliche gerichtliche Überprüfung nicht stattfand.

Vermutlich scheute das Gericht die banale Tatsache, dass ein erfahrenes Sprengstoff-Kommando selbstverständlich problemlos einen Anschlag durchführen kann, der zu massiven Freisetzungen von Radioaktivität führen würde. Allein der Umstand, dass Atomkraftgegner immer wieder in die vermeintlich gut bewachten Atomanlagen eingedrungen sind, zeigt, dass Anschläge auf ein Zwischenlager jederzeit durchführbar sind.

Aus den genannten Gründen ergibt sich, dass im Standort-Zwischenlager in Gundremmingen nicht der bestmögliche Sicherheitsstandard realisiert wurde. Die technische Ausführung des Zwischenlagers ist insofern nicht verfassungsgemäß.

2.13 Die Beschwerdeführerin wird - ebenso wie die Allgemeinheit - in ihren Grundrechten verletzt.

Die "Mahnwache Gundremmingen", in der die Beschwerdeführerin aktiv ist, wendet sich bereits seit 17 Jahren unter anderem deswegen gegen den Betrieb des Atomkraftwerks Gundremmingen, weil es für das Atommüll-Problem keine Lösung gibt. Die Beschwerdeführerin hat dadurch seit langem versucht, das Entstehen von Atommüll am Standort Gundremmingen zu verhindern. Doch die Atomenergienutzung wurde mit Gewalt gegen den Willen der Bevölkerung durchgesetzt.

Die Beschwerdeführerin hat damit - ganz im Gegensatz zum Betreiber des Atomkraftwerks und zur deutschen Bundesregierung - sehr realistisch eingeschätzt und vorhergesehen, dass es auch im Jahr 2006 noch keine Lösung für "Entsorgung" des Atommülls geben wird. Eine Mehrheit der Bevölkerung in Deutschland ist wegen des Atommüll-Problems der Atomenergienutzung seit langem sehr kritisch eingestellt und verlangt einen Ausstieg aus dieser Technologie.

Auch daraus resultiert ein Anspruch der Beschwerdeführerin sowie der übrigen Bevölkerung, dass seitens der Betreiber und des Staates jetzt wenigstens dem Grundsatz einer bestmöglichen Risikovorsorge im Umgang mit dem vorhandenen Atommüll in vollem Umfang entsprochen wird.

Da im Standort-Zwischenlager in Gundremmingen "endlagerfähiger" Atommüll nicht in "bestmöglicher" Weise gelagert wird, wird die Beschwerdeführerin dem Kalkar-Urteil entsprechend in ihren Grundrechten auf Würde nach Artikel 1 Abs. 1 sowie auf Leben und körperliche Unversehrtheit nach Artikel 2 Absatz 2 GG verletzt.

Die Beschwerdeführerin muss es nicht als sozialadäquate Last hinnehmen, dass der Atommüll im Zwischenlager auf unbestimmte Zeit aufbewahrt wird, ohne dass der bestmögliche Schutz gegen Einwirkungen von Außen gewährleistet wird.

3. Für das Zwischenlager ist eine "bestmögliche" Katastrophenvorsorge nicht gewährleistet

Da für mögliche Freisetzungen von Radioaktivität aus dem Standort-Zwischenlager in Gundremmingen keine "bestmögliche" Katastrophenvorsorge besteht, wird die Beschwerdeführerin in ihren Grundrechten nach Artikel 1 Abs. 1 und nach Artikel 2 Abs. 2 GG verletzt.

3.1 Eine Genehmigung zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen darf nur erteilt werden, wenn der nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Schutz von Leben und Gesundheit gewährleistet ist.

Eine Genehmigung zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen darf nach § 6 Abs. 2 Nr. 3 AtG nur erteilt werden, wenn die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch die Aufbewahrung der Kernbrennstoffe getroffen ist.

Die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 AtG zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen sind ebenso wie die des § 7 AtG für Anlagen ein maßgebliches Instrument für die Durchsetzung des Schutzzweckes des Atomgesetzes. Dies geht unter anderem aus dem Kalkar-Urteil hervor und ist ganz herrschende Meinung [BVerfGE 49, 89 (137) - Kalkar I]:

"Die in die Zukunft hin offene Fassung des § 7 Abs 2 Nr 3 AtomG dient einem dynamischen Grundrechtsschutz. Sie hilft, den Schutzzweck des § 1 Nr 2 AtomG jeweils bestmöglich zu verwirklichen."

Die in § 6 Abs. 2 Nr. 3 AtG niedergelegte Genehmigungsvoraussetzung - die derjenigen für Anlagen in § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG wortgleich entspricht - dient demnach der Realisierung des Schutzzweckes des Atomgesetzes gemäß § 1 Nr. 2 AtG.

Zweck des Gesetzes nach § 1 Nr. 2 AtG ist es, Leben, Gesundheit und Sachgüter vor den Gefahren der Kernenergie und der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen zu schützen.

Die erforderliche "Vorsorge" nach § 6 Abs. 2 Nr. 3 AtG bezieht sich demnach auch auf Maßnahmen, die dem Schutz von Leben und Gesundheit außerhalb von Atomanlagen dienen.

Nach den Grundsätzen des Kalkar-Urteils wiederum ist eine "bestmögliche" Vorsorge nach dem Stand von Wissenschaft und Technik zu gewährleisten. Ein "bestmöglicher Katastrophenschutz" ist vor diesem Hintergrund eindeutig eine Genehmigungsvoraussetzung nach § 6 Abs. 2 Nr. 3 AtG.

Insofern hat die Genehmigungsbehörde in der beanstandeten Genehmigung für das Standort-Zwischenlager in Gundremmingen zu Unrecht angenommen, dass Katastrophenschutzpläne und "sonstige Vorbereitungsmaßnahmen des Katastrophenschutzes" das Genehmigungsverfahren nach § 6 AtG nicht betreffe (siehe Genehmigung S. 199 u. 2003).

Zwar trifft es zu - wie die Genehmigungsbehörde argumentiert -, dass Maßnahmen des Katastrophenschutzes in den Zuständigkeitsbereich anderer Behörden fallen. Dies ändert aber nichts daran, dass eine Genehmigung nach § 6 AtG nur erteilt werden darf, wenn die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch die Aufbewahrung der Kernbrennstoffe getroffen und insofern auch ein "bestmöglicher Katastrophenschutz" realisiert worden ist.

3.2 In der Umgebung des Standort-Zwischenlagers wurden keine Jodtabletten in die Haushalte vorverteilt.

Eine universelle "Strahlenschutzpille" gegen die verschiedenen radioaktiven Isotope, mit denen der Mensch nach Freisetzungsunfällen konfrontiert werden kann, gibt es nicht. Es ist allerdings unter

bestimmten Voraussetzungen ein vergleichsweise guter Schutz der Schilddrüse vor radioaktivem Jod möglich.

Hochdosierte Kaliumjodidtabletten sollen daher im atomaren Katastrophenfall eingenommen werden, um sich vor bösartigen Erkrankungen der Schilddrüse zu schützen. Das nicht-radioaktive Jod in den Tabletten schützt hierbei nur - aber immerhin - vor Schilddrüsenkrebs und anderen Schilddrüsenerkrankungen, die durch radioaktives Jod hervorgerufen werden (Jodblockade).

Hochdosierte Jodtabletten schützen nur dann wirkungsvoll, wenn sie vor dem Eintreffen der radioaktiven Wolke eingenommen werden. Nach einem Freisetzungsunfall müssen sie also sehr schnell eingenommen werden, zumal das radioaktive Edelgas Jod zu den Radionukliden gehört, das als leicht flüchtiges Isotop sehr schnell mit der Luft bewegt wird.

Ein halbwegs wirkungsvoller Schutz vor dem radioaktiven Jod besteht nur dann, wenn Jodtabletten ereignisunabhängig in den Haushalten vorverteilt werden und die Bevölkerung im Katastrophenfall schnell und effektiv zur Einnahme der Jodtabletten aufgefordert werden kann.

Tatsächlich aber werden die Jodtabletten im Nahbereich des Standort-Zwischenlagers in Gundremmingen in den Gemeinden zentral und unter Verschluss gelagert. Außerhalb des 30-Km-Radius sollen hochdosierte Jodtabletten im Falle einer atomaren Katastrophe aus entfernten Zentrallagern per Hubschrauber in die Katastrophenregionen verbracht werden. Die zentral gelagerten Jodvorräte sollen im Katastrophenfall mit Hilfe von Feuerwehr und Technischem Hilfswerk an die Apotheken der Region gefahren werden. Dorthin sollen dann die Betroffenen Menschen gehen, um sich Ihre Jod-Packungen abzuholen.

Zu Befürchten ist, dass gerade, wenn die radioaktive Belastung durch das Land zieht, die Menschen auf dem Weg in Ihre Apotheken sind. Um sich in dieser hochsensiblen Zeit vor radioaktiver Kontamination zu schützen müsste man sich sicher in geschlossenen Räumen aufhalten - Fenstern und Türen möglichst abgedichtet.

Ein sinnvoller Schutz kann nur durch eine ereignisunabhängige Vorabverteilung des Jods direkt an alle Haushalte erreicht werden, wie es zum Beispiel in Österreich schon seit Jahren praktiziert wird.

In der Umgebung des Standort-Zwischenlagers in Gundremmingen wurden hingegen keine Jodtabletten an die Haushalte vorverteilt.

Es ist daher offenkundig, dass kein bestmöglicher Katastrophenschutz gewährleistet ist.

3.3 Die Beschwerdeführerin wird - ebenso wie die Allgemeinheit - in ihren Grundrechten verletzt.

An die Beschwerdeführerin wurden ebenso wenig wie an andere Personen der Region Jodtabletten vorverteilt. Dies, obwohl die Beschwerdeführerin sogar innerhalb des 5-Kilometer-Umkreises wohnt.

Hochdosierte Jodtabletten liegen für die Beschwerdeführerin nur im Rathaus Holzheim bereit. Das ist 4 Kilometer von der Beschwerdeführerin entfernt. Das Jod soll im Katastrophenfall von der Feuerwehr nach Aislingen gebracht werden und dort beim Feuerwehrgerätehaus an die Bevölkerung verteilt werden.

Es kann somit praktisch als gesichert gelten, dass die Beschwerdeführerin im Falle einer Freisetzung von Radioaktivität nicht rechtzeitig Jodtabletten einnehmen kann. Auch muss sie damit rechnen, sich beim potenziellen "Abholen" der Tabletten im Freien ungeschützt der Radioaktivität aussetzen zu müssen. Eine entwürdigende "Zwickmühle". Der Schutz von Leben und Gesundheit der Beschwerdeführerin ist demnach nicht gewährleistet.

Das zeigt, dass die Beschwerdeführerin in ihrem Grundrecht auf Menschenwürde nach Artikel 1 Absatz 1 GG sowie in ihrem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit nach Artikel 2 Absatz 2 GG verletzt wird.

Vor dem Hintergrund einer nicht gewährleisteten bestmöglichen Katastrophenvorsorge kann es der Beschwerdeführerin und der Allgemeinheit nicht zugemutet werden, das Standort-Zwischenlager in Gundremmingen als sozialadäquate Last akzeptieren zu müssen.

4. Das Zwischenlager begünstigt aufgrund seiner Kapazität die langjährige Weiterproduktion von Atommüll

Da das Standort-Zwischenlager in Gundremmingen aufgrund seiner Größe eine jahrzehntelange Weiter-Produktion von Atommüll ermöglicht, wird die Beschwerdeführerin in ihren Grundrechten nach Artikel 1 Abs. 1, Artikel 2 Abs. 2, Artikel 3 Abs. 1 und Artikel 14 Abs. 1 GG verletzt.

4.1 Die weitere Produktion von Atommüll ist verfassungsrechtlich zu beanstanden.

Erstens. Die Bundesregierung stellt in ihrem Gesetzentwurf zur Änderung des Atomgesetzes vom 11. Sept. 2001 fest, dass eine weitere Produktion von Atommüll vor dem Hintergrund von Artikel 2 Abs. 2 und Artikel 20a GG aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht zur vertreten ist [Deutscher Bundestag 2001, Drucksache 14/6890, S. 14]:

„Der Schutz von Leben, körperlicher Unversehrtheit, Gesundheit der Bevölkerung und der natürlichen Lebensgrundlagen auch für künftige Generationen gebietet, radioaktive Abfälle für ‘immer’ sicher von der Biosphäre getrennt aufzubewahren ... Das Problem der atomaren Entsorgung hochradioaktiver Abfälle ist weltweit praktisch zurzeit ungelöst. Die radioaktiven Abfälle können die Nachwelt belasten. Das Gesetz begrenzt deshalb das Entstehen weiteren radioaktiven Abfalls.“

Zweitens. Nach offizieller Darstellung des Bundesumweltministeriums auf dem 10. Deutschen Atomrechtssymposium 1999 in Köln ist das deutsche Entsorgungskonzept insgesamt „gescheitert“. Das Ministerium beruft sich hierbei auf die erste Regierungserklärung von Bundeskanzler Gerhard Schröder [Wolfgang Renneberg 1999, Auf dem Weg zu einem neuen Entsorgungskonzept, 10. Deutsches Atomrechtssymposium, Nomos 2000, S. 273].

Ein internes Dokument des Bundesumweltministeriums vom 12. August 1999 macht deutlich, dass der Atomausstieg wegen der nicht gesicherten Entsorgung rechtlich geboten ist [BMU, Aktenzeichen RS I 1 - 40105/1.3, S. 19]:

„Der Ausstieg aus der Atomenergie ist auch wegen nicht gesicherter Entsorgung geboten. Das bisherige Entsorgungskonzept für radioaktive Abfälle ist inhaltlich gescheitert und hat keine sachliche Grundlage mehr.“

Wie oben dargelegt, verfehlt die Wiederaufarbeitung als Entsorgungsstrategie ihre gesetzlichen Zwecke, da es sich um keine „schadlose Verwertung“ handelt. Kernbrennstoffe werden rechtswidrig „auf Halde“ produziert.

Das Bundesumweltministerium verweist in diesem Zusammenhang auf das Kalkar-Urteil des Bundesverfassungsgerichts, das auch den Gesetzgeber in die Pflicht nimmt, auf neue Entwicklungen angemessen zu reagieren. Im Kalkar-Urteil heißt es [BVerfG 49, 89, S. 130]:

„Hat der Gesetzgeber eine Entscheidung getroffen, deren Grundlage durch neue, im Zeitpunkt des Gesetzeserlasses noch nicht abzusehenden Entwicklungen entscheidend in Frage gestellt wird, dann kann er von Verfassungswegen gehalten sein zu überprüfen, ob die ursprüngliche Entscheidung auch unter den veränderten Umständen aufrechtzuerhalten ist.“

Fazit von MinDir Renneberg [Wolfgang Renneberg 1999, Auf dem Weg zu einem neuen Entsorgungskonzept, 10. Deutsches Atomrechtssymposium, Nomos 2000, S. 285]:

„Der Gesetzgeber kann deshalb gehalten sein, die weitere Nutzung der Atomenergie zu untersagen, um keine weiteren Abfälle mehr entstehen zu lassen.“

Fazit. Das zeigt, dass der Gesetzgeber nach Auffassung der Bundesregierung verfassungswidrig handelt, wenn er eine weitere Atommüll-Produktion erlaubt.

4.2 Die Standort-Zwischenlager dienen dem Weiterbetrieb der Atomkraftwerke und somit der Weiterproduktion von Atommüll.

Das Konzept der Standort-Zwischenlager wurde entwickelt, weil der Abtransport des Atommülls aus den Atomkraftwerken in die Wiederaufarbeitungsanlagen und in die zentralen Zwischenlager zunehmend Probleme machte.

Die Atomkraftwerke drohten schrittweise im Atommüll zu ersticken. Ende der 1990er Jahre war von einer drohenden "Verstopfung" der Atomkraftwerke die Rede, die zu einer schrittweisen Abschaltung der Anlagen hätte führen können.

Vor diesem Hintergrund einigten sich die Atomkraftwerksbetreiber und die Bundesregierung in ihrer Vereinbarung vom 14. Juni 2000 ("Atomkonsens") auf die zügige Errichtung standortnaher Zwischenlager [S. 9]:

"Beide Seiten gehen davon aus, dass die standortnahen Zwischenlager in einem Zeitraum von längstens fünf Jahren betriebsbereit sind."

Der Präsident des Deutschen Atomforums e.V. (DAtF), Walter Hohlefeld, machte im Mai 2004 auf der Jahrestagung Kerntechnik in Düsseldorf diese Zusammenhänge sehr deutlich, wonach mit den Standort-Zwischenlagern die "Verstopfung" der Atomkraftwerke vermieden und ein ungestörter Weiterbetrieb der Atomkraftwerke ermöglicht wurde. In einer Pressemitteilung des Deutschen Atomforums vom 25. Mai 2004 heißt es:

"Das Engagement der Bundesregierung hinsichtlich der Umsetzung der Vereinbarung vom Juni 2001 hob der DAtF-Präsident ausdrücklich hervor. So laufe der Betrieb der Kernkraftwerke im Großen und Ganzen frei von politischen Störungen. Dies gelte insbesondere für die Gewährleistung der Entsorgung der abgebrannten Brennelemente aus den Kernkraftwerken. Eine Verstopfung der Kernkraftwerke infolge nicht abtransportierter abgebrannter Brennelemente sei nicht mehr zu befürchten. Hohlefeld betonte, dass die Energieversorgungsunternehmen fest zur getroffenen Vereinbarung stehen."

Pointiert stellte Hohlefelder in seiner Eröffnungsansprache auf der Jahrestagung Kerntechnik 2004 am 25. Mai 2004 wörtlich fest:

"Und, was besonders wichtig ist: Ende der 90'er Jahre war der Betrieb der Kernkraftwerke existentiell durch die so genannte Verstopfung bedroht. Also durch den Zwang zur Abschaltung, weil wir die abgebrannten Brennelemente nicht abtransportieren konnten und gleichzeitig nicht genügend anlageninterne Lagerkapazität hatten. Diese Gefahr ist jetzt praktisch gebannt: Die Transporte zur Wiederaufarbeitung werden planmäßig bis Mitte 2005 abgewickelt. Die Genehmigungen für die anlageninternen Zwischenlager liegen vor. Eine Transportblockade - bislang die Achillesferse unserer Anlagen - wird uns also nichts mehr anhaben können."

Der Präsident des Deutschen Atomforums machte also klar, dass die Standort-Zwischenlager dem langjährigen Weiterbetrieb der Atomkraftwerke dienen, mit der Folge einer weiteren Produktion von Atommüll.

4.3 Die Kapazität des Zwischenlagers ist für einen langjährigen Weiterbetrieb des Atomkraftwerks mit entsprechender Atommüll-Produktion ausgelegt und genehmigt.

Die beanstandete Genehmigung für das Zwischenlager in Gundremmingen gestattet, uran- und plutoniumhaltige Brennelemente in bis zu 192 Transport- und Lagerbehältern der Bauart CASTOR V/52 mit insgesamt bis zu 1850 Mg Schwermetall im Standort-Zwischenlager in Gundremmingen zu lagern [S. 1 der Genehmigung].

Betreiberangaben aus dem Jahr 2000 zufolge reicht eine Kapazität von 216 Castor-Behältern aus, um das Atomkraftwerk Gundremmingen mindestens bis zum Jahr 2040 weiter zu betreiben. So machte der Technische Geschäftsführer des Atomkraftwerks Gundremmingen, Gerd von Weihe, in einem Zeitungsgespräch deutlich, dass das Zwischenlager den Atommüll aus mehr als 40 Betriebsjahren aufnehmen kann und dass eine sehr lange Betriebszeit gedacht ist [Günzburger Zeitung 29.02.2000]:

"Das Zwischenlager, in dem 216 Castoren mit insgesamt mehr als 10.000 abgebrannten Brennelementen Platz finden sollen, sei für 40 so genannte 'Volllast-Jahre' ausgelegt. Doch der Geschäftsführer schränkt ein: 'Eine hoch spekulative Zahl. Wir könnten diese Anlage länger betreiben.' Eine kleinere Halle im Nachhinein zu erweitern, sei ungleich schwieriger, als gleich von Anfang an eine große zu beantragen, erläutert er."

Das jetzt für - vorläufig -192 Castor-Behälter genehmigte Zwischenlager wurde in einer Größe ausgelegt, die es den Betreibern gestattet, die beiden Atomkraftwerksblöcke in Gundremmingen weit über das Jahr 2030 hinaus zu betreiben.

Wenn man die Möglichkeit in Betracht zieht, dass der einflussreiche Betreiber später jederzeit eine dichtere Bestückung oder eine Erweiterung des Lagers durchsetzen kann, muss mit einem potenziellen Weiterbetrieb weit über das Jahr 2040 oder sogar über das Jahr 2050 hinaus gerechnet werden.

Schon die derzeit genehmigte Kapazität ermöglicht einen Weiterbetrieb weit über die im so genannten Atomkonsens vorgesehene Frist hinaus. Nach dem Atomkonsens ist mit einem Weiterbetrieb des Atomkraftwerks bis etwa 2016 zu rechnen. Tatsächlich aber muss realistisch mit einem jahrzehntelangen Weiterbetrieb des Atomkraftwerks und einer entsprechenden Atommüll-Produktion bis über das Jahr 2050 hinaus gerechnet werden.

Da aber eine weitere Produktion von Atommüll wie dargelegt verfassungsrechtlich zu beanstanden ist, ist auch die erteilte Genehmigung für das Zwischenlager nicht verfassungsgemäß.

4.4 Gestützt auf die neuen Standort-Zwischenlager soll der meiste Atommüll in den nächsten Jahrzehnten erst noch produziert werden.

Gestützt auf die neuen Standort-Zwischenlager soll der meiste Atommüll in den nächsten Jahrzehnten erst noch produziert werden. Falls die Genehmigung des Standort-Zwischenlagers in Gundremmingen und die

der anderen Bestand haben sollte, würde dies dazu führen, dass - wie dargelegt aufgrund der großen Lager-Kapazitäten - ein jahrzehntelanger Weiterbetrieb ermöglicht werden würde.

Dies würde zu einem - gegenüber den heutigen Beständen - ganz drastischem Anstieg der Menge an hochradioaktivem Atommüll bedeuten. Nach Angaben des von der Bundesregierung eingesetzten "Arbeitskreises Auswahlverfahren Endlagerstandorte (AkEnd)" entstanden bis Ende des Jahres 2000 gut 3000 Kubikmeter so genannte wärmeentwickelnde Abfälle in den deutschen Leichtwasser-Atomkraftwerken [Siehe Tabellen; vgl. AkEnd, Auswahlverfahren für Endlagerstandorte, Empfehlungen des AkEnd, Dez. 2002, S. 16].

Bei einer Nutzung der neuen Standort-Zwischenlager und einem Weiterbetrieb der Atomkraftwerke unter den Bedingungen des so genannten "Atomkonsenses" würde die Menge hochradioaktiven Atommülls nach Angaben des Arbeitskreises ganz drastisch weiter auf insgesamt rund 9000 Kubikmeter anwachsen [ebd.]

Unterstellt man schließlich, dass auf der Basis der Standort-Zwischenlager tatsächlich ein Weiterbetrieb der deutschen Atomkraftwerke bis zum Jahr 2040 oder darüber hinaus erfolgen könnte, dann ist mit einem Anwachsen der hochradioaktiven Atommüllhalde auf eine Größenordnung von 19.000 Kubikmetern zu rechnen [siehe Tabellen].

Das zeigt, dass durch das Standort-Zwischenlager in Gundremmingen und die anderen Zwischenlager die Menge des hochradioaktiven Atommülls ganz gravierend anwachsen wird. Durch die Zwischenlager könnte es zu einer Versechsfachung des Atommülls gegenüber dem Stand Ende 2000 kommen.

Die deutschen Atomkraftwerke erzeugen jährlich rund 450 Tonnen Atommüll. Das größte deutsche Atomkraftwerk in Gundremmingen trägt dazu jährlich etwa 52 Tonnen bei [Quelle: Gesellschaft für Anlagen und Reaktorsicherheit: „Entsorgung abgebrannter Brennelemente aus den Kernkraftwerken in der Bundesrepublik Deutschland“, Juni 2001]. Das

zeigt, dass das Standort-Zwischenlager in Gundremmingen ursächlich für etwa ein Neuntel des wachsenden Atommüll-Berges wäre, weil es den Weiterbetrieb des Atomkraftwerks am Standort ermöglichen würde.

Tabelle: Anfall an wärmeentwickelnden Abfällen in den deutschen Leichtwasser-Atomkraftwerken bei Beachtung der Vereinbarung vom 14. Juni 2000 ("Atomausstieg") laut Arbeitskreis Auswahlverfahren Endlagerstandorte bei [m³]

Atommüll-Bestand Ende 2000	3.142
Erwartete Atommüll-Produktion 2001 - 2010	3.962
Erwartete Atommüll-Produktion 2011 - 2020	1.819
Erwartete Atommüll-Produktion 2021 - 2030	24
Summe der erwarteten Atommüll-Produktion bis 2030	5.805
Erwartete Gesamt-Atommüll-Menge bis 2030 beim so genannten "Atomausstieg"	8.947

Tabelle: Vereinfachte Fortschreibung der Produktion an wärmeentwickelnden Abfällen in den deutschen Leichtwasser-Atomkraftwerken der Jahre 2001 - 2010 bei Laufzeitverlängerungen bis 2040 [m³]

Atommüll-Bestand Ende 2000	3.142
Erwartete Atommüll-Produktion 2001 - 2010	3.962
Erwartete Atommüll-Produktion 2011 - 2020	3.962
Erwartete Atommüll-Produktion 2021 - 2030	3.962
Erwartete Atommüll-Produktion 2031 - 2040	3.962
Summe der erwarteten Atommüll-Produktion bis 2030	15.848
Erwartete Gesamt-Atommüll-Menge bis 2040	18.990

Tabelle: Vergleich der Atommüll-Produktion (wärmeentwickelnde Abfälle aus Leichtwasserreaktoren) bei verschiedenen Szenarien [m³]

Hochradioaktiver Atommüll Bestand Ende 2000	ca. 3.000
Hochradioaktiver Atommüll am Ende des "Atomausstiegs"	ca. 9.000
Hochradioaktiver Atommüll bei Weiterbetrieb bis 2040 (vereinfacht extrapoliert)	ca. 19.000

4.5 Eine wachsende Atommüll-Menge verlängert das atomare Risiko in der Region um den Standort Gundremmingen.

Das Atommüll-Problem ist auch ein Mengenproblem. Aus Sicht des Standortes Gundremmingen und für die Region verlängert sich das atomare Risiko umso mehr, je mehr Atommüll vor Ort eingelagert wird.

Schon in der Vergangenheit zeigte sich, dass es nicht möglich war, den Atommüll in hinreichendem Umfang in die zentralen Zwischenlager in Gorleben und Ahaus abzutransportieren. Große Atommüll-Transporte nach Gorleben, von denen in den vergangenen Jahren meist nur einer durchgeführt werden konnte, umfassten gerade mal 12 CASTOR-Behälter.

Im Standort-Zwischenlager dürfen aber nach der beanstandeten Genehmigung 192 CASTOR-Behälter eingelagert werden. Bei einem vollen Standort-Zwischenlager und einem Abtransport von 12 CASTOR-Behältern pro Jahr würde allein die Leerung des Zwischenlagers in Gundremmingen rein rechnerisch 16 Jahre benötigen.

Die "Leerung" des Zwischenlagers in Gundremmingen stünde aber in Konkurrenz zum Abtransport des Atommülls aus den anderen Standort-Zwischenlagern. Einen weiteren Engpass könnte die Kapazität des Endlagers zur so genannten Konditionierung des Atommülls darstellen! Das zeigt, dass selbst bei einer größeren jährlichen Transport-Kapazität die Leerung des Zwischenlagers in Gundremmingen viele Jahre oder sogar Jahrzehnte dauern könnte (vorausgesetzt, dass es bis dahin ein Endlager für den hochradioaktiven Müll gibt).

Die weitere Produktion von Atommüll und die Einlagerung im Standort-Zwischenlager in Gundremmingen beispielsweise bis zum Jahr 2040 könnte demnach - selbst im Falle eines betriebsbereiten Atommüll-Endlagers - das atomare Risiko für die Region möglicherweise bis zum Jahr 2060 oder 2080 verlängern.

Die Praxis im Umgang mit dem Atommüll zeigt, dass es zu jahrzehntelangen Verzögerungen kommt. Es ist sogar zweifelhaft, ob der Atommüll jemals die Region um Gundremmingen wieder verlassen wird.

4.6 Die Beschwerdeführerin wird - ebenso wie die Allgemeinheit - in ihren Grundrechten verletzt.

Die weitere, jahrzehntelange Weiterproduktion von Atommüll, die erst durch das Standort-Zwischenlager möglich ist, ist wie dargelegt verfassungsrechtlich zu beanstanden, da die Entsorgung des Atommülls ungelöst ist. Die weitere Produktion von Atommüll ist mit Artikel 2 Absatz 2 GG unvereinbar.

Die Beschwerdeführerin wird durch das Zwischenlager ebenso wie die übrige Bevölkerung vor Ort damit konfrontiert, dass durch die weitere Anhäufung von Atommüll jahrzehntelang in der Region ein atomares Risiko bestehen bleibt.

Das zeigt, dass die Beschwerdeführerin in ihrem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit nach Artikel 2 Absatz 2 GG verletzt wird.

Die Beschwerdeführerin bewohnt in der Nahumgebung des Zwischenlagers ein eigenes Wohnhaus mit Grundstück. Diese Immobilie wird auf Dauer in ihrem (Wiederverkaufs-)Wert gemindert bleiben, wenn unmittelbar benachbart immer größere Mengen Atommüll gelagert werden. Das Eigentum der Beschwerdeführerin droht damit sogar weiter an Wert zu verlieren.

Das zeigt, dass die Beschwerdeführerin in ihrem Eigentumsrecht nach Artikel 14 Absatz 1 GG verletzt wird.

Durch das Standort-Zwischenlager wird die Beschwerdeführerin - ohne dass dies notwendig oder gerechtfertigt wäre - in unmittelbarer Nähe mit einer ständig weiter wachsenden Atommüll-Menge konfrontiert, während große Teile der übrigen Bevölkerung in Deutschland nicht einer vergleichbaren Situation ausgesetzt werden. Dieser wachsende "Atommüllberg" gefährdet wie dargelegt ihre Gesundheit und ihr Eigentum, während andere Bevölkerungskreise hiervon verschont bleiben.

Das zeigt, dass die Beschwerdeführerin in ihrem Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz nach Artikel 3 Absatz 1 verletzt wird.

Da eine weitere Produktion von Atommüll verfassungsrechtlich zu beanstanden ist, ist auch die erteilte Genehmigung für das Zwischenlager nicht verfassungsgemäß.

5. Das Zwischenlager ermöglicht den Weiterbetrieb des Atomkraftwerks und verlängert somit das Risiko von Krebserkrankungen und das eines schweren Kernschmelzunfalls

Da das Standort-Zwischenlager in Gundremmingen aufgrund seiner Größe eine Weiter-Produktion von Atom Müll ermöglicht, wird die Beschwerdeführerin auch weiterhin dem Risiko eines schweren Atomunfalls im Kernkraftwerk Gundremmingen ausgesetzt und somit in ihren Grundrechten nach Artikel 1 Abs. 1, Artikel 2 Abs. 2, Artikel 3 Abs. 1 und Artikel 14 Abs. 1 GG verletzt.

5.1 Die Kapazität des Standort-Zwischenlagers ermöglicht einen langjährigen Weiterbetrieb des Atomkraftwerks.

Dies wurde bereits in dem vorherigen Kapitel dargelegt.

5.2 Durch den langjährigen Weiterbetrieb verlängert sich die Gefahr eines schweren Kernschmelzunfalls im Atomkraftwerk.

Da das Standort-Zwischenlager wie oben dargelegt einen langjährigen Weiterbetrieb des Atomkraftwerks - offenbar bis zum Jahr 2045 - ermöglicht, verlängert sich auch entsprechend die Gefahr eines schweren Kernschmelzunfalls im Atomkraftwerk Gundremmingen.

Dass ein schwerer Kernschmelzunfall jederzeit möglich ist, ist eine Binsenweisheit, die inzwischen auch offiziell von der Bundesregierung eingeräumt wird. So heißt es im Gesetzentwurf der Bundesregierung für die jüngste Atomgesetz-Novellierung [BT-Drucksache 14/7261]:

„Auch wenn gemäß dem deutschen Atomgesetz nach dem Stand von Wissenschaft und Technik Vorsorge gegen mögliche Schäden durch den Betrieb der Anlagen getroffen ist, lässt sich die Möglichkeit von Unfällen mit großen Freisetzungen nicht völlig ausschließen.“

Die Teil-Kernschmelze im US-Atomkraftwerk Harrisburg und die Atomkatastrophe von Tschernobyl haben deutlich gemacht, dass das "praktisch Udenkbare" auch tatsächlich eintreten kann.

Mit dem jüngsten Störfall im schwedischen Siedewasserreaktor Forsmark wäre es in einem Land, das mit vergleichbarer Überheblichkeit wie Deutschland auf die Sicherheit seiner Atomtechnik schwor, beinahe zu einem schweren Kernschmelzunfall gekommen. Der Störfall hat insbesondere auch deutlich gemacht, dass Sicherheitslücken nicht unbedingt rechtzeitig erkannt werden.

Im Atomkraftwerk Gundremmingen kann es jederzeit zum Super-GAU kommen. Mit zunehmendem Alter steigt auch die Gefahr aufgrund von alternden Rohrleitungen und elektrischen Komponenten. Es wäre unverantwortlich, die beiden Siedewasserreaktoren noch viele Jahre weiter zu betreiben.

Der erste Siedewasserreaktor in Gundremmingen - Block A des Atomkraftwerks - erlitt übrigens am 13. Januar 1977 in Folge von Kurzschlüssen in den abführenden Stromleitungen einen Totalschaden. Der Reaktor ging nach dem Vorfall nie wieder in Betrieb.

Wie der Störfall in dem von Vattenfall und E.On betriebenen Atomkraftwerk Forsmark zeigt, kann es auch heute noch aufgrund eines Kurzschlusses oder einer anderen Störung im RWE/E.On-Atomkraftwerk Gundremmingen jederzeit zum Super-GAU kommen. Ein vollständiger Schutz beispielsweise gegen die gefährlichen "Überspannungen" ist nach Angaben der Gesellschaft für Reaktorsicherheit (GRS) nicht möglich.

5.3 Das Vorsorgeprinzip verbietet einen Weiterbetrieb des Atomkraftwerks wegen des starken Verdachts der Auslösung von Krebserkrankungen.

Das Bundesamt für Strahlenschutz hat vor Jahren offiziell eingeräumt, dass die Krebsrate von Kleinkindern im Nahbereich deutscher Atomkraftwerke in Deutschland signifikant erhöht ist.

Dieses Eingeständnis der Genehmigungsbehörde bezieht sich auf Arbeiten des Wissenschaftlers Dr. Alfred Körblein vom Umweltinstitut München [Überblicksdarstellung beim Umweltinstitut München, Website, <http://www.umweltinstitut.org/frames/radi/kinderkrebs.htm>].

Demnach ist die Krebsrate bei Kindern in der Umgebung der drei bayerischen Standorte von Kernkraftwerken (KKW) signifikant gegenüber der Krebsrate im restlichen Bayern erhöht ($p=0,0014$). Das Ergebnis basiert auf den Daten der Krebsinzidenz bei Kindern in den bayerischen Landkreisen für die Jahre 1983 bis 1998.

Bemerkenswert ist, dass um die beiden bayerischen Standorte von Siedewasserreaktoren, Gundremmingen und Isar (Ohu), die Erhöhung der Kinderkrebsrate sogar einzeln signifikant ist ($p=0,002$ bzw. $p=0,030$). Fasst man beide Standorte zusammen, so ist die Erhöhung hochsignifikant ($p=0,0004$).

Eine vergleichbare Untersuchung Körbleins für das gesamte Bundesgebiet ergab für die 15 Atomkraftwerks-Standorte ebenfalls eine signifikante Erhöhung der Krebsrate bei Kleinkindern im Nahbereich der Anlagen.

Nachdem von offizieller Seite die Ergebnisse Körbleins nicht mehr angezweifelt werden konnten, wurde er schließlich in weitere Forschungsarbeiten beim Bundesamt für Strahlenschutz eingebunden.

Die inzwischen offiziell bestätigten Ergebnisse legen den Verdacht nahe, dass unter anderem das Atomkraftwerk Gundremmingen allein durch den Normalbetrieb zu Kinderkrebserkrankungen führt. Das ist vor dem Hintergrund plausibel, dass diese Anlagen ständig radioaktive Stoffe über den Abluftkamin und über das Abwasser an die Umwelt abgeben, die vom menschlichen Körper über die Atemluft und über die Nahrung

aufgenommen werden können. Offiziellen Angaben zufolge emittiert das Atomkraftwerk Gundremmingen unter anderem ständig radioaktive Edelgase, Jod-131, Aerosole, Kohlenstoff-14 und Tritium.

Die offiziellen Statistiken erfassen Krebserkrankungen bei Erwachsenen nicht bzw. nur völlig unzureichend. Man ist in der Region um Gundremmingen daher auf Beobachtungen der Bevölkerung und der Ärzte angewiesen. Viele Menschen in der Region sind verunsichert wegen häufiger Krebserkrankungen in Familie, Nachbarschaft und Bekanntenkreis. Die Vermutung, dass diese Erkrankungen mit den ständigen radioaktiven Emissionen des Atomkraftwerks zusammenhängen, ist bei den Betroffenen nahe liegend. Außer dem Atomkraftwerk sind im Donauried, einer ländlichen Struktur, keine anderen möglichen Verursacher erkennbar. Es gibt dort keine Autobahn, keine Schwerindustrie, keine chemische Industrieanlage und keine Müllverbrennungsanlage.

Die Atomkraftwerksbetreiber haben bislang nicht beweisen können, dass ihre Anlagen nicht für die erhöhten Krebsraten verantwortlich sind!

Es gibt hingegen viele Hinweise, dass Krebs, Missbildungen, geistige Behinderungen und andere Krankheiten durch radioaktive Niedrigstrahlung ausgelöst werden kann.

Nach Angaben des Bayerischen Landesamtes für Statistik nimmt im Landkreis Dillingen die Brustkrebs-Rate bei Frauen zu. Der Landkreis befindet sich in Hauptwindrichtung des Atomkraftwerks und ist auch als ein Donau-abwärts gelegener Standort potenziell von der Tritium-Belastung betroffen. Im vergangenen Jahr wurden dort rund 165 Frauen gezählt, die sich eine oder beide Brüste hatten abnehmen lassen müssen. Das waren nach Angaben des Landesamtes 24,1 Prozent mehr als zwei Jahre zuvor. Im bayerischen Landesschnitt stieg die Zahl der Erkrankungen, die mit dem Verlust einer oder beider Brüste in die Statistik eingehen, zwischen 2003 und 2005 hingegen "nur" um rund 9 Prozent [Donau-Zeitung vom 19.08.2006].

Die Sterblichkeitsstatistik im Landkreis Dillingen zeigt offenbar eine erhöhte Sterblichkeit.

Als weiteres Indiz mag dienen: Die Tier-Zeichnerin Frau Hesse-Honegger aus Zürich, die unter anderem in der Tschernobyl-Region wissenschaftlich tätig war, fand auch bei Blattwanzen in der Region um Gundremmingen extrem erschreckende und für die Umgebung von Atomanlagen typische Auffälligkeiten (u.a. veränderte oder fehlende Fühler, Gliedmassen oder Augen, deutliche Verkrüppelungen an den Chitinteilen wie Flügeldecken, Thorax oder Hinterleib). Frau Hesse-Honegger greift auf eine 25jährige Erfahrung auf diesem Gebiet zurück.

Ihr Bericht weist die höchsten Raten veränderter Blattwanzen in der Hauptwindrichtung des Atomkraftwerks Gundremmingen auf. Die festgestellten Schadensraten von 26 bis 28 Prozent sind alarmierend.

Die Gefahr der radioaktiven Niedrigstrahlung wurde auch nach Tschernobyl deutlich. Selbst hier in Deutschland wurden signifikante Effekte festgestellt. Es sei unter anderem auf die Untersuchung von Dr. Hagen Scherb et al. verwiesen, bei der die 10 am höchsten durch Tschernobyl belasteten Landkreise in Bayern beobachtet wurden. Hier überstieg die Zahl der Totgeburten im Jahr 1987 den erwarteten Wert um 45%. Auch in den Jahren 1988 und 1989 wurden signifikante Effekte mit ca. 35% Erhöhung festgestellt [Scherb H. Weigelt E. u.a. Europ. J. Epidemiology 28, 932-940 1999]. Das Ergebnis ist ein deutlicher Hinweis für die schädliche Wirkung von Niedrigstrahlung.

Als anderes Indiz sei Zunahme der Trisomie-21 in Westberlin, 9 Monate nach der Tschernobylkatastrophe aufgeführt. Sie stieg von zwei bis drei im 10-Jahresdurchschnitt pro Monat auf zwölf Fälle im Januar 1987. Dieser Anstieg war hoch signifikant und konnte nicht durch andere Fakten erklärt werden [Karl Sperling, Jörg Pelz, Rolf-Dieter Wegner, Andrea Dörries, Annette Grüters, Margareta Mikkelsen, Significant increase in trisomy 21 in Berlin nine months after the Chernobyl reactor accident, temporal correlation or causal relation?, British Medical Journal 1994, 309: 158-62, 16 July 1994. Karl Sperling, Jörg Pelz, Rolf-Dieter Wegner, I. Schulzke, E. Struck, Frequency of trisomy 21 in

Germany before and after the Chernobyl accident, Biomed & Pharmacother, 1991, 45, 255-262.].

Selbst das Bundesumweltministerium bestätigt in einem internen Dokument, dass das Risiko der Radioaktivität lange Zeit offiziell unterschätzt wurde [BMU, Aktenzeichen RS I 1 - 40105/1.3, S. 8]:

"In der Folge der Neubewertung der 'Hiroshima/Nagasaki-Daten' schätzt die Internationale Strahlenschutzkommission (ICRP) in ihrer Publikation Nr. 60 (1990) das Risiko, an radioaktiver Strahlung zu sterben, viermal höher ein als zuvor. Das zu erwartende Schadensausmaß beim Normalbetrieb von kerntechnischen Anlagen sowie bei Störfällen und Unfällen erhöht sich gegenüber dem früheren Wissensstand entsprechend. (...) So müssten beispielsweise die Störfallplanungswerte von bisher 50 mSv auf 12,5 mSv effektive Dosis gesenkt werden, um das Risiko wieder auf das gleiche Maß zu begrenzen, wie es zur Zeit der Einführung der Störfallplanungswerte im Jahr 1977 eingeschätzt wurde."

Die hier nur sehr kursorisch wiedergegebene aktuelle Diskussion über das Risiko der so genannten Niedrigstrahlung und der Folgen der Inkorporation radioaktiver Strahlenquellen in das menschliche Gewebe macht deutlich, dass das Atomkraftwerk Gundremmingen als Ursache für die erhöhte Krebshäufigkeit in der Umgebung der Anlage sehr wahrscheinlich ist.

Das Atomgesetz legt die Exekutive laut Kalkar-Urteil normativ auf den Grundsatz der "bestmöglichen Risikovorsorge" fest [BVerfG 49, 89, S. 139].

Nach dem Kalkar-Urteil darf es durch den Betrieb einer Atomanlage auch keinen anlagenspezifischen Restschaden oder Mindestschaden geben [BVerfG 49, 89, 141]:

"Das Gesetz nimmt insoweit jedenfalls keinen anlagenspezifischen Restschaden oder Mindestschaden irgendwelcher Art in Kauf, der im Lichte des Grundrechts des Art 2 Abs 2 Satz 1 oder anderer Grundrechte als Grundrechtsverletzung anzusehen wäre. Denn sonst hätte das Atomgesetz, da es sich im Hinblick auf die Art dieser Schäden um völlig neuartige Grundrechtseinschränkungen handelte, das entsprechende Grundrecht gemäß Art 19 Abs 1 Satz 2 GG ausdrücklich einschränken müssen, wie das

beispielsweise in § 12 Abs 2 nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 1 Nr 4 AtomG für das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit geschehen ist."

Da die Atomkraftwerke als Verursacher der Kinderkrebse verantwortlich sein können, muss also laut Kalkar-Urteil das Vorsorgeprinzip zur Anwendung kommen. Ohne den wissenschaftlichen Nachweis, dass die Atomanlage nicht ursächlich für die Krebshäufigkeit ist, darf die Exekutive das Standort-Zwischenlager als wesentliche Voraussetzung für die weitere Strahlenbelastung durch die Atomanlage insgesamt aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht genehmigen.

5.4 Das Standort-Zwischenlager ist wegen des vorhandenen Kompaktlagers bei sofortiger Abschaltung des Atomkraftwerks Gundremmingen überflüssig

Bei der Abwägung, ob ein Weiterbetrieb des Atomkraftwerks durch das Standort-Zwischenlager verfassungsrechtlich zu beanstanden ist, mag auch eine Rolle spielen, ob es einen Sachzwang für den Betrieb des Standort-Zwischenlagers in Gundremmingen gibt. Dies ist klar zu verneinen.

Es gibt heute noch die Möglichkeit, auf das Standort-Zwischenlager vollständig zu verzichten. In den Abklingbecken (Kompaktlager) ist noch Platz für den entstehenden Atommüll frei. Das Standort-Zwischenlager wird also schlichtweg nicht benötigt, wenn das Atomkraftwerk Gundremmingen abgeschaltet wird.

Selbst für den Fall, dass einzelne Brennelemente nicht mehr in den Abklingbecken Platz finden könnten, dann könnten diese wenigen Brennelemente noch in die zentralen Zwischenlager verbracht werden. Selbst dann wäre also das Standort-Zwischenlager vollständig verzichtbar.

Das zeigt: Mit dem Verzicht auf das Standort-Zwischenlager und einer Stilllegung des Atomkraftwerks Gundremmingen lässt sich einerseits die Zwischenlagerung des Atommülls lösen und andererseits lässt sich das

Krebserkrankungs-Risiko und das Risiko eines Kernschmelz-Unfalls in der Region um Gundremmingen für die nächsten Jahrzehnte praktisch auf Null reduzieren.

5.5 Die Beschwerdeführerin wird - ebenso wie die Allgemeinheit - in ihren Grundrechten verletzt.

Der zentrale Zweck des Standort-Zwischenlagers ist wie dargelegt der jahrzehntelange Weiterbetrieb des Atomkraftwerks Gundremmingen.

Die Beschwerdeführerin wird dadurch auf unbestimmte Zeit sowohl durch die radioaktive Niedrigstrahlung als auch durch das Risiko eines Super-GAU bedroht. Das Risiko eines schweren Reaktorunfalls mit massiven Freisetzungen ist nicht zu bestreiten. Das Risiko einer gefährlichen (Krebs-)Erkrankung aufgrund der ständigen radioaktiven Emissionen konnte der Betreiber bislang nicht widerlegen. Die Beschwerdeführerin muss daher um ihre Gesundheit und um ihr Leben fürchten. Aus verfassungsrechtlichen Gründen muss das Vorsorgeprinzip zur Anwendung kommen.

Es zeigt sich, dass die Beschwerdeführerin in ihrem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit nach Artikel 2 Absatz 2 GG verletzt wird.

Die Beschwerdeführerin bewohnt in der Nahumgebung des Zwischenlagers ein eigenes Wohnhaus mit Grundstück. Diese Immobilie wird auf Dauer in ihrem (Wiederverkaufs-)Wert gemindert bleiben, wenn unmittelbar benachbart auf unbestimmte Zeit ein Atomkraftwerk betrieben wird.

Das zeigt, dass die Beschwerdeführerin in ihrem Eigentumsrecht nach Artikel 14 Absatz 1 GG verletzt wird.

Da der durch das Standort-Zwischenlager ermöglichte Weiterbetrieb des Atomkraftwerks verfassungsrechtlich zu beanstanden ist, ist aufgrund

des Systemzusammenhangs auch die erteilte Genehmigung für das Zwischenlager nicht verfassungsgemäß.

6. Der Verzicht auf das Standort-Zwischenlager in Gundremmingen ist verhältnismäßig

6.1 Die Atomenergie ist gesellschaftsübergreifend zur ungeliebten "Übergangsenergie" verkommen.

Man muss eigentlich nicht mehr viele Worte um die Risiken und Nachteile der Atomenergie machen. Die Atomenergie ist gesellschaftsübergreifend zur ungeliebten so genannten "Übergangsenergie" verkommen. Als solche wird sie mittlerweile von Union und FDP bezeichnet. Andere bezeichnen sie als unbeherrschbare Risikotechnologie.

Ein gesellschaftsübergreifender Konsens ist insofern tatsächlich in dem Sinne vorhanden, dass keine politische Kraft mehr auf eine großartige Zukunft der Kernenergie bauen möchte. Unter vier Augen bekommen Atomkraftgegner selbst von CDU-Politikern zu hören, dass man auch gut mit einem Verzicht auf die Atomenergie Leben könne. Die Faszination für diese Technologie ist angesichts der vielen nicht eingetroffenen Verheißungen der vergangenen Jahrzehnte dahin.

Die gelegentlichen aufgeheizten Streitereien ranken allein darum, wie lange man der Atomwirtschaft noch Extra-Profite durch den Weiterbetrieb ihrer abgeschriebenen Anlagen gewährt. Hier streiten einige noch für den egoistischen, rein finanziellen Nutzen einer Handvoll Unternehmen und Gutachterorganisationen.

Jenseits dieser Streitereien herrscht in dieser Gesellschaft schlichtweg breite Einigkeit darin, dass die Atomenergie die Probleme der Zukunft nicht lösen kann.

Mehr noch: Kanzleramtsminister Thomas de Maizière (CDU) hat am 12. Oktober 2006 auf einem Symposium des Bundesnachrichtendienstes (BND) festgestellt, dass selbst die Befürworter der Atomenergie diese

Technologie inzwischen nicht mehr als "Königsweg" zur Lösung der Probleme "darstellen":

"Das Ausmaß der weiteren Nutzung der Kernenergie bleibt in der EU umstritten. Selbst deren Befürworter gehen aber nicht davon aus, dass die Kernenergie allein einen Königsweg zur Lösung der Probleme darstellt. Die Kernfusion wird noch auf Jahrzehnte hinaus für eine kommerzielle Nutzung nicht zur Verfügung stehen."

Ganz im Gegensatz zur Atomenergie stellen nach Auffassung des Kanzleramtsministers die erneuerbaren Energien einen "Lichtblick" dar:

"Ein Lichtblick: Die erneuerbaren Energien erleben derzeit einen kaum vorhergesagten Aufschwung und werden als langfristig verfügbare, einheimische Energiequellen einen deutlich höheren Anteil der Energieversorgung decken als bisher."

Es gibt faktisch einen breiten Konsens in der Bevölkerung und in der Politik, wonach die Atomenergie als verzichtbar angesehen wird und fast alle schlichtweg Spaß daran haben, dass die Windenergie, die Solarenergie, die Wasserkraft und die Biomasse einen unerhörten Boom erleben, der dieser Gesellschaft einen umfassenden Nutzen bringt.

6.2 Bundesregierung: "Kernenergie - Risiken größer als der Nutzen"

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) bewertete die Risiken der Kernenergie weit höher als ihren Nutzen. In der BMU-Publikation "Erneuerbare Energien - Innovationen für die Zukunft" vom April 2006 heißt es zur Kosten-Nutzen-Abwägung der Atomenergie abschließend [S. 15]:

"Bei gründlicher Abwägung dieser Gegebenheiten ist der Nutzen einer kohlenstoffarmen Stromerzeugung aus Kernenergie gering im Vergleich zu den Risiken und Gefahren, die inhärent mit der weiteren Nutzung und gar einer Ausweitung der Kernenergie verbunden sind. Glücklicherweise gibt es geeignetere "nichtfossile" Energiequellen in Form der erneuerbaren

Energien, deren große technische Potenziale ausreichen, den Weltenergiebedarf um ein Mehrfaches zu decken."

6.3 Der 11. September 2001 zwingt zur Neubesinnung.

Spätestens die Anschläge des 11. September 2001 in den USA und das Wissen darum, dass der Name eines der mutmaßlichen Attentäter in den Besucherlisten des deutschen Atomkraftwerks Stade auftauchte, zwingen uns, Grundsätzliches beim bisherigen Umgang mit Atomenergie und ihren Folgen neu zu bedenken.

Dass die verantwortlichen Betreiber und Behörden, bisher außer Plänen für eine Einnebelung des Atomkraftwerks und vermutlich auch des Zwischenlagers in Gundremmingen nichts weiter unternommen haben, ist unter Berücksichtigung der erforderlichen Risikovorsorge zu beanstanden.

Auch wurde seitens der Genehmigungsbehörde nicht mit in Bedacht genommen, dass das WTC-Gebäude in New York offenbar mit Funkbakensendern ausgestattet war, die die Flugzeuge exakt in ihr Ziel steuerten [Thierry Meyssan „11. Sept.2001“ editio de facto].

Die Einnebelung gefährlicher Atomanlagen kann nur als ein Akt der Hilflosigkeit oder als Versuch der Beruhigung der Bevölkerung verstanden werden. Das Bundesverfassungsgericht legte aber in seinem Kalkar-Urteil andere Maßstäbe an den Betrieb von Atomanlagen an.

6.4 Das radioaktive Inventar des Zwischenlagers kann für militärische Zwecke missbraucht werden

Da wie dargelegt davon auszugehen ist, dass das radioaktive Inventar des Zwischenlagers in Gundremmingen jahrzehntelang dort gelagert werden wird, besteht auch auf Jahrzehnte hinaus Zugang für interessierte Personenkreise. Mit dem Konzept der Lagerung des Atommülls in

zahlreichen dezentralen Standort-Zwischenlagern wurde im Vergleich zu den beiden zentralen Zwischenlagern und einer "nicht-rückholbaren" Endlagerung die Möglichkeit des Zugangs zu dem spaltbaren Material vereinfacht.

Angesichts der Tatsache, dass Atomkraftgegner schon vielfach zu Demonstrationszwecken in Atomkraftwerke und sogar in vermeintlich hoch-gesicherte Atomwaffenlager eingedrungen sind, kann man vernünftigerweise die Behauptung nicht aufrechterhalten, das Zwischenlager in Gundremmingen sei geschützt gegen die Entwendung von Kernbrennstoffen. Die entsprechende Aussage in der beanstandeten Genehmigung [S. 130] kann daher in keiner Weise überzeugen.

"Auch sind die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz gegen die Entwendung von Kernbrennstoffen getroffen."

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) machte in einer Veröffentlichung vom April 2006 deutlich, dass ein zuverlässiger Schutz gegen die Entwendung von Kernbrennstoffen unrealistisch ist [BMU, Erneuerbare Energien - Innovationen für die Zukunft, April 2006, S. 15]:

"Ein vollkommener Schutz gegen den Missbrauch von Plutonium als Abfallprodukt der Kernspaltung erscheint unmöglich. Eine missbräuchliche waffentechnische Verwendung durch einzelne Staaten oder supranationale Gruppen wäre eine ständige Bedrohung für die Menschheit (siehe Leitlinien 5 und 8). - Ein völliger Schutz von Kernenergieanlagen gegen äußere Gewaltanwendungen und Sabotage ist nicht möglich oder würde im Einzelfall zu äußerst hohen Kosten und der Einschränkung sozialer Freiräume führen (siehe Leitlinien 4 und 6)."

Abgesehen von Terroristen oder Drittstaaten kann allerdings auch von deutschen staatlichen Stellen - auch seitens der Länder - künftig ein Interesse an der Verwendung des spaltbaren Plutoniums zu Waffenzwecken entstehen. Die leichte Verfügbarkeit in zahlreichen Standort-Zwischenlagern könnte hierbei in Zukunft den Zugang zur Bombe erleichtern.

Auch wenn man derartige Szenarien aus heutiger Sicht noch als völlig abwegig betrachten dürfte. Doch die heutige Welt unterliegt einem schnellen Wandel, so dass Vieles zuvor als unmöglich angesehene künftig möglich wird. Schon die politische Entwicklung seit 1989 hätte man noch in den 1980er Jahren für völlig unmöglich gehalten und entsprechende Prognosen als "absolut weltfremd" bezeichnet.

Der ehemalige Bundesverteidigungsminister Rupert Scholz hat erst vor wenigen Monaten im Januar 2006 völlig offen für eine Atombewaffnung der Bundeswehr plädiert. Dieser - mit der amtierenden Bundesregierung möglicherweise abgestimmte - Vorstoß war vielleicht ein "Testballon", um zu prüfen, ob die Öffentlichkeit völlig entsetzt reagiert oder ob diese "schon so weit ist", dass man über eine deutsche Atombewaffnung "entspannt" und "nüchtern" diskutieren kann.

Fakt ist jedenfalls, dass ein ranghoher deutscher Politiker und ehemaliger Bundesminister im Jahr 2006 - trotz der katastrophalen Erfahrungen in Hiroshima und Nagasaki - eine deutsche Atombewaffnung vorgeschlagen hat.

Es dürfte inzwischen auch unstrittig sein, dass der Einstieg der Bundesrepublik Deutschland in die so genannte friedliche Nutzung der Atomenergie das Ziel hatte, Atomwaffen zu entwickeln. Das Bundesamt für Strahlenschutz führt in diesem Zusammenhang aus [BfS, Endlagerung radioaktiver Abfälle als nationale Aufgabe, 2005, S. 8]:

"In den 1955 in Kraft getretenen Pariser Verträgen verzichtete die Bundesrepublik auf Kernwaffen. Der 1957 geschlossene EURATOM-Vertrag diente der friedlichen Nutzung der Kernenergie, dahinter standen aber auch andere Interessen: Kabinettsintern wurde er als die Möglichkeit gesehen, 'auf normale Weise zu nuklearen Waffen zu kommen'."

Das BfS zitiert in diesem Zusammenhang aus H.-P. Schwarz, EURATOM und der Zugang zu nuklearen Waffen, der über den Verlauf einer Kabinettsitzung mit Adenauer und Strauß berichtet [H.-P. Schwarz, Adenauer, Band 2, S. 299; ebd.]:

"Doch Adenauer traut dem amerikanischen Atomschirm nun nicht mehr. Schon zwei Wochen zuvor hat er im Kabinett festgestellt: 'Deutschland

kann nicht Atomprotektorat bleiben.' Bedauernd bemerkte er, ohne den Verzicht auf Kernwaffen hätte man seinerzeit nicht die Souveränität erhalten. 'Aber, wie mir Dulles damals sagte: das gilt alles rebus stantibus.' Nun antwortet Strauß: 'Er möchte über EURATOM auf schnellstem Weg die Möglichkeit erhalten, selbst nukleare Waffen herzustellen.' Die entsprechende Aufzeichnung von Minister von Merkatz lautet wie folgt: 'Abschluss von EURATOM gibt uns auf die Dauer die Möglichkeit, auf normale Weise zu nuklearen Waffen zu kommen. Die anderen, auch Frankreich, sind weiter als wir.'"

Erst durch die Akzeptanz des Vertrages über die Nichtweiterverbreitung von Kernwaffen (NPT-Vertrag) akzeptierte die Bundesrepublik - unter Umständen nur zwischenzeitlich und abgesehen von der "nuklearen Teilhabe" an US-amerikanischen Atomwaffen - auf die Entwicklung eigener Atombomben zu verzichten.

Ebenfalls unstrittig ist heute, dass die so genannte friedliche Nutzung der Atomenergie und die Verfügbarkeit über Kernbrennstoffe mindestens in Schwellenländern dazu beitragen, Atomwaffen zu entwickeln. So stellte Kanzleramtsminister Thomas de Maizière (CDU) am 12. Oktober 2006 auf einem Symposium des Bundesnachrichtendienstes (BND) fest:

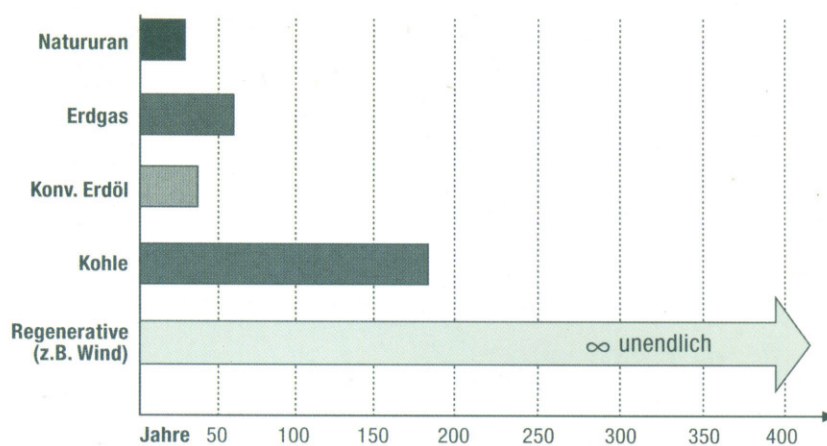
"Der Trend zu einer verstärkten Nutzung der Kernenergie in Schwellenländern wirft Proliferationsgefahren auf, die von den Nachrichtendiensten weltweit aufmerksam beobachtet werden. (...) Das aktuelle Beispiel des Kernwaffentests in Nordkorea belegt anschaulich, wie das grundsätzlich als legitim einzuschätzende Streben nach friedlicher Nutzung der Kernenergie im Falle des Missbrauchs die Internationale Gemeinschaft herausfordert."

Es ist festzuhalten, dass man zwischen der zivilen und der militärischen Nutzung der Atomenergie nicht trennen kann. Die Verfügbarkeit der Kernbrennstoffe kann Begehrlichkeiten wecken.

6.5 Ein Weiterbetrieb des Atomkraftwerks Gundremmingen mit Hilfe des neuen Zwischenlagers begünstigt mögliche Kriege um den knappen Energierohstoff Uran.

Über die genaue Reichweite des endlichen Kernbrennstoffs Uran lässt sich trefflich streiten. Unstreitig ist, dass schon in den nächsten 10 bis 20 Jahren die billigsten Uranvorkommen ausgebeutet sein werden. Vergleichsweise "teures Uran" reicht offiziellen Angaben zufolge weltweit gerade mal noch für 50 bis 60 Jahre. Vor diesem Hintergrund zog schon in den vergangenen Jahren der Uranpreis massiv an.

DIE REICHWEITE DER FOSSILEN ENERGIERESERVEN
(WELTWEIT) IM VERGLEICH ZU ERNEUERBAREN



Quelle: Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe, 2000

Das zeigt: wirtschaftlich verfügbares Uran ist ein extrem knapper Rohstoff, ebenso wie Erdöl und Erdgas. Dies birgt erheblichen außenpolitischen Sprengstoff.

Der Zugang zu knappen Energie-Rohstoffen und die Sicherung der entsprechenden Transportwege ist inzwischen - in bemerkenswerter Offenheit - in den Mittelpunkt der deutschen Außenpolitik gerückt. Was vor wenigen Jahren von manchen noch als "Verschwörungstheorie" abgetan wurde, ist schon heute bittere Realität: Die Bundeswehr wird zur Sicherung von Energie-Rohstoffen eingesetzt.

Schon in den "alten", unter Bundesverteidigungsminister Volker Rühe erlassenen Verteidigungspolitischen Richtlinien von 1992 war die

Durchsetzung eines ungehinderten Zugangs zu Rohstoffen in aller Welt als neue Aufgabe der Bundeswehr definiert worden [Bundesministerium der Verteidigung, Bonn, Verteidigungspolitische Richtlinien, 26.11.1992]:

"Deutschland verfolgt als übergeordnete sicherheitspolitische Zielsetzung (...) Dabei lässt sich die deutsche Politik von vitalen Sicherheitsinteressen leiten: (...) (8) Aufrechterhaltung des freien Welthandels und des ungehinderten Zugangs zu Märkten und Rohstoffen in aller Welt im Rahmen einer gerechten Weltwirtschaftsordnung"

Der spätere Bundesverteidigungsminister Rudolf Scharping sprach bei einem Vortrag in der Heidelberger Universität am 27. November 2001 über sieben sicherheitspolitische Ziele Deutschlands. Scharping sprach in diesem Zusammenhang offen über die Möglichkeit von Rohstoffkriegen im Kaspischen Raum:

"Ein Beispiel hierfür wäre der Kaspische Raum - das Dreieck zwischen Zentralasien, dem Kaukasus und dem Mittleren Osten - der als Folge eine Reihe destabilisierender Faktoren wie religiöser Fundamentalismus, Terrorismus, Drogen oder die strittige Nutzung und Verteilung der strategischen Ressourcen Öl und Gas leicht zur Krisenregion der nächsten Jahrzehnte werden kann."

Schon heute ist die Bundeswehr mit Georgien und Afghanistan in dieser energiereichen Region aktiv.

Kanzleramtsminister de Maizièr hob am 12. Oktober 2006 auf einem Symposium des Bundesnachrichtendienstes (BND) vor allem auf die "ungleiche Verteilung" der Energierohstoffe als zentrales, konfliktbegünstigendes Problem ab:

"Die Abhängigkeit Deutschlands und Europas von Importen fossiler Energieträger steigt. Das Problem ist nicht die begrenzte Reichweite der verschiedenen fossilen Energieträger, sondern deren ungleiche Verteilung. Der größte Teil der Weltöl- und -gasreserven ist auf wenige Länder konzentriert. Politisch instabile Weltregionen werden für die Versorgung immer wichtiger. So liegen allein im Mittleren Osten fast zwei Drittel der Weltölreserven."

Des Weiteren rückte in jüngerer Zeit Afrika wegen seines neu entdeckten Rohstoffreichtums wieder in den Blickpunkt des Interesses der energiehungrigen Großmächte. Während einer Afrikareise im April 2006 sprach Bundespräsident Horst Köhler von einer zunehmenden Jagd nach Rohstoffen. Im Vorfeld seiner Afrika-Reise hatte Köhler mit der Zeitschrift "Internationale Politik" gesprochen. In dem Interview vom 1. April 2006 wurde der Bundespräsident unter anderem gefragt, ob Deutschland auch eigene nationale Interessen in Afrika verfolge. Daraufhin hatte Köhler geantwortet:

"Dass wir auch deutsche Interessen identifizieren und einbringen, möchte ich doch sehr hoffen."

Der Bundespräsident wurde weiterhin gefragt, ob Deutschland Rohstoff-Interessen in Afrika habe. Dazu Köhler:

"Auch wir müssen mit vitaler Aufmerksamkeit unsere Energie- und Rohstoffversorgung sichern (...)"

Die Bundeswehr ist bzw. war im Sudan im Einsatz, wo vor Jahren große Mengen Erdöl gefunden wurden, sowie in der ausgesprochen rohstoffreichen Demokratischen Republik Kongo, wo laut Auswärtigem Amt ein "Krieg der Rohstoffe" tobt.

De Maizièr hat am 12. Oktober 2006 weiterhin festgestellt, dass die Sicherung der Energieversorgung in den Mittelpunkt der Außen- und Sicherheitspolitik gerückt ist:

"Die Sicherung der Energieversorgung ist zu einem zentralen Feld der Wirtschafts-, der Innen-, der Außen- und Sicherheitspolitik mit neuen Facetten und Herausforderungen in Deutschland und in Europa geworden."

De Maizièr beschrieb in seiner Rede die harte Konkurrenz um Energierohstoffe zu Ländern wie den USA und China:

"Große Öl- und Gasreserven vor der Haustür Europas - so z.B. in Nordafrika, oder am Rande Europas wie in Norwegen - haben in den vergangenen Jahren das Interesse US-amerikanischer und chinesischer Öl- und Gasgesellschaften geweckt. Wer hätte noch vor wenigen Jahren damit

gerechnet, dass sich US-Unternehmen den größten Teil neuer Ölförderlizenzen in Libyen sichern könnten oder dass die Hälfte des Erdgases, das vor der Küste Nordnorwegens demnächst gefördert wird, als LNG, also als verflüssigtes Gas, in die USA exportiert wird? Selbst das Gas aus Nordwestsibirien, das seit langem mehr als ein Drittel unserer Erdgasimporte sichert und damit unverzichtbar ist, könnte zu einem Teil nach China abfließen. Entsprechende Äußerungen russischer Verantwortlicher haben in den letzten Monaten in Europa beträchtliche Unruhe verursacht."

Im neuen Weißbuch 2006 der Bundeswehr werden im Kapitel "Die strategischen Rahmenbedingungen - Globale Herausforderungen, Chancen, Risiken und Gefährdungen" mögliche Einsatzfelder der Bundeswehr skizziert. Hierzu zählt auch der Zugang zu Energie-Rohstoffen [Bundesministerium der Verteidigung, Weißbuch 2006 zur Sicherheitspolitik Deutschlands und zur Zukunft der Bundeswehr, Online Ausgabe, S. 22f.]:

"Transportwege - Ressourcen - Kommunikation

Deutschland hat aufgrund seiner immer engeren Verflechtung in der Weltwirtschaft besonderes Interesse an internationaler Stabilität und ungehindertem Warenaustausch. Wie viele andere Länder ist es in hohem Maße von einer gesicherten Rohstoffzufuhr und sicheren Transportwegen in globalem Maßstab abhängig und auf funktionierende Informations- und Kommunikationssysteme angewiesen. Verwerfungen im internationalen Beziehungsgefüge, Störungen der Rohstoff- und Warenströme, beispielsweise durch zunehmende Piraterie, und Störungen der weltweiten Kommunikation bleiben in einer interdependenten Welt nicht ohne Auswirkungen auf nationale Volkswirtschaft, Wohlstand und sozialen Frieden.

Energiesicherheit.

Von strategischer Bedeutung für die Zukunft Deutschlands und Europas ist eine sichere, nachhaltige und wettbewerbsfähige Energieversorgung. Dabei stellen sich globale Herausforderungen. Beispiele hierfür sind der weltweit wachsende Energiebedarf, zunehmender regionaler und interregionaler Energiehandel, Proliferationsrisiken, steigende Klimaschutzanforderungen und die Notwendigkeit, in Entwicklungsländern den Zugang zu Energie und somit Chancen für wirtschaftliche Entwicklung zu verbessern. Energiefragen werden künftig für die globale Sicherheit eine immer wichtigere Rolle spielen. Die steigende Importabhängigkeit Deutschlands und Europas von fossilen Energieträgern erfordert eine Intensivierung des Dialogs und der Kooperation zwischen Förder-, Transit- und Verbraucherländern unter Einbeziehung der Wirtschaft. (...) Darüber

hinaus muss die Sicherheit der Energieinfrastruktur gewährleistet werden."

Bemerkenswert ist auch, dass die Bundesregierung die nur begrenzt vorhandenen Energierohstoffe - implizit damit auch Uran - als Risiko für künftige Kriegseinsätze der Bundeswehr beschreibt, während sie auf der anderen Seite in den erneuerbaren Energien und im sparsamen bzw. effizienten Umgang mit Energie eine Strategie der Konfliktvermeidung sieht. So heißt es im Weißbuch 2006 auch [S. 23]:

"Für Energieversorgungssicherheit sind dabei differenzierte Energiebezugsquellen, der Ausbau der heimischen erneuerbaren Energien und ein ausgewogener Energiemix sowie die Reduzierung des Energiebedarfs durch sparsame und effiziente Energieverwendung von herausragender Bedeutung."

Ganz ähnlich stellte Bundesaußenminister Frank-Walter Steinmeier am 5. Februar 2006 auf der 42. Münchner Konferenz für Sicherheitspolitik vor den versammelten Militärs und Politikern die Zusammenhänge dar: einerseits endliche Energieressourcen als Quelle von "Auseinandersetzungen" - also unter anderem auch von Kriegen - und andererseits erneuerbaren Energie sowie Energieeffizienz als zentrale Pfeiler einer "Friedenspolitik", also mit der Möglichkeit, Spannungen zu entschärfen:

"Die Endlichkeit fossiler Energieressourcen lässt befürchten, dass Probleme im Zugang zu erschwinglicher Energie immer häufiger auch Quelle von Auseinandersetzungen werden. Für mich ist deshalb klar: Globale Sicherheit im 21. Jahrhundert wird untrennbar auch mit Energiesicherheit verbunden sein. Und die deutsche Außen- und Sicherheitspolitik, das verstehen Sie, muss sich dieser strategischen Herausforderung stellen. Wir sind ein rohstoffarmes Land. Unsere Wirtschaft ist hoch exportabhängig. (...) Die Knappheit fossiler Energieträger und unsere Stärke als Industrie- und Forschungsstandort bedeutet nun: unser Ziel muss sein, die führende Stellung bei der Entwicklung erneuerbarer Energien, Umwelttechnik und Energieeffizienz zu verteidigen und auszubauen. Nur dieser Weg hilft uns, unsere Importabhängigkeit von Öl, Gas und anderen fossilen Energieträgern zu verringern. Dies hilft aber auch bei der Erschließung neuer Absatzmärkte und der Sicherung neuer Arbeitsplätze. Ich spreche es hier an, weil ich der festen Überzeugung bin, dieses Thema hat auch und zunehmend eine

sicherheitspolitische Dimension: Energiesicherheitspolitik ist auch Friedenspolitik. Wenn wir Energieabhängigkeiten global durch Technologieentwicklung verringern, bedeutet das auch, potentielle Spannungen zu entschärfen. "Energie als politische Waffe" würde an ihrer Hebelwirkung verlieren. Und deshalb muss deutsche und europäische Außenpolitik diese Entwicklungen mitgestalten, im Verhältnis einerseits zu den wichtigen Energie-Versorgungsräumen, die häufig politisch instabil sind, und auch im Verhältnis zu anderen wichtigen Verbraucherländern. Energie-Außenpolitik, wenn Sie das so nennen wollen, wird jedenfalls als neue Kategorie, da bin ich mir sicher, in das öffentliche Bewusstsein einrücken, wo das bisher noch nicht der Fall ist."

Diese Erkenntnisse sind alles andere als neu. Schon in der von US-Präsident Jimmy Carter 1980 in Auftrag gegebenen Studie des "Energy and Defense Project" über die Vollversorgung der USA mit erneuerbaren Energien bis zum Jahr 2050 wurde als eines der Hauptergebnisse festgestellt [wiedergegeben nach Solarzeitalter 01/2003, S. 8]:

*"- Das momentane US-Energiesystem(Treibstoff und Elektrizität) ist wegen der Abhängigkeit von importierten Ressourcen und der zentralen Natur der Systeme hoch verwundbar.
- Verstreute, dezentrale und Erneuerbare Energieressourcen können die nationale Verwundbarkeit und die Wahrscheinlichkeit von Krieg durch die Substitution von verwundbaren zentralen Ressourcen reduzieren."*

Diese hier nur kursorisch angedeuteten Zusammenhänge zeigen, dass dieser Welt erneut droht, in ein barbarisches Zeitalter von Kolonial- und Rohstoffkriegen abzustiegen, und dass es nach einhelliger - auch regierungsamtlicher - Auffassung darauf ankommt, die Abhängigkeit von knappen Energierohstoffen durch den Umstieg auf erneuerbare Energiequellen schnellstmöglich zu verhindern.

Auch wenn in den offiziellen Verlautbarungen bislang meist nur von den fossilen Energieträgern die Rede ist, trifft die Problemanalyse ebenso auf den knappen Energierohstoff Uran zu. Auch dieser ist nicht nur knapp, sondern extrem "ungleich verteilt", was Konflikte außerordentlich begünstigt und Kriege um Uran künftig möglich macht.

Die extrem ungleiche Verteilung der Uran-Vorräte geht aus einer aktuellen Greenpeace-Studie hervor. Demnach kann abgesehen von

Kanada und Südafrika kein Land, das Atomkraftwerke betreibt, seinen Uranbedarf aus eigener Produktion decken. Das benötigte Uran muss vielmehr importiert werden [Greenpeace, Reichweite der Uran-Vorräte der Welt, Stand 01/06, S. 62]:

"Es ist zu sehen, dass kein Verbraucherland außer Kanada und Südafrika seinen Bedarf mit eigener Produktion decken kann."

Das Bundesumweltministerium hält bezogen auf Deutschland fest [Bundesumweltministerium, Atomkraft - Ein teurer Irrweg, März 2006, S. 4]:

"Atomenergie - unabhängig von Energieimporten? Nein! Deutschland ist bei der Atomenergie zu 100 Prozent abhängig von Uranimporten."

Auch wenn derzeit der Zugang zum Uran noch weitgehend konfliktarm zu sein scheint, kann sich das in nur wenigen Jahren schlagartig ändern, da in Russland eine massive Angebots-Verknappung zu befürchten ist und die Nachfrage aus China und Indien wegen des dortigen Atomenergie-Ausbaus massiv zunehmen kann. Erschreckend sind in diesem Zusammenhang die Schlussfolgerungen aus der Greenpeace-Studie [Greenpeace, Reichweite der Uran-Vorräte der Welt, Stand 01/06, S. 68]:

"Die Uran-Produktion aus Bergbau muss bis 2023 verdoppelt werden, allein schon um den derzeitigen Bedarf weiter zu decken, da die sekundären Quellen versiegen werden. Die bestehenden Kapazitäten können diesen Bedarf jedoch nicht decken, und nur an sehr wenigen Standorten sind die Vorarbeiten so weit, dass neue Kapazitäten eingerichtet werden können. Die Zeiten für die Inbetriebnahme neuer Bergwerke sind sehr lang."

(...)

Regionale Ungleichgewichte bei Angebot und Nachfrage

- Die meisten derzeitigen und potentiellen größeren Abnehmerländer verfügen nur über sehr geringe eigene Uran-Vorräte und werden daher auf Uranimporte angewiesen sein, während gerade einmal sieben Länder genug Uran produzieren, um überhaupt welches exportieren zu können.
- Ausgesprochen prekär ist die Situation von Russland, das sich innerhalb eines Jahrzehnts einer schweren Versorgungskrise gegenübersteht. Diese Krise wird auch Auswirkungen für die EU haben, die derzeit stark abhängig ist von Uran-Lieferungen aus Russland.
- Die Versorgungsprobleme werden dramatisch zunehmen, wenn Indien

und China tatsächlich auf eine Ausweitung der Atomenergie setzen - beide besitzen nur minimale Uran-Vorräte."

Bezogen auf China und Indien heißt es in der Studie, Bezug nehmend auf eine Veröffentlichung der IAEA [Greenpeace, Reichweite der Uran-Vorräte der Welt, Stand 01/06, S. 64]:

"Die potenziellen Großverbraucher Indien und China verfügen nur über sehr begrenzte Uran-Vorräte (...). Insbesondere können die bekannte Uran-Vorräte Indiens nicht einmal ein bescheidenes Atomenergieprogramm tragen (...)."

Es ist gut möglich, dass sich führende Uran-Verbrauchsländer wie die USA, Frankreich, Japan, Russland und Deutschland sowie Staaten mit Ausbauplänen wie China und Indien schon in Kürze kriegerrische Auseinandersetzungen um die großen Uran-Vorkommen beispielsweise in Kasachstan, Usbekistan, Niger und Namibia liefern.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Bundeswehr nicht zuletzt auch deswegen im Mittleren Osten und in Afrika im Einsatz ist, weil es in diesen Weltregionen neben Öl und Gas auch beträchtliche Uranvorkommen gibt. Man muss - wenn man das Weißbuch der Bundeswehr ernst nimmt - damit rechnen, dass die Bundesregierung hier Weichenstellungen vornimmt, um im Konfliktfall den Zugang Deutschlands zu knappen Uranvorkommen notfalls auch militärisch gegenüber konkurrierenden Mächten durchzusetzen.

Vor diesem Hintergrund ist auch die Begünstigung eines jahrzehntelangen Weiterbetriebs des Atomkraftwerks Gundremmingen durch das neue Standort-Zwischenlager zu bewerten. Da das Zwischenlager einen weiteren Uran-Verbrauch auf Jahrzehnte zur Folge hätte, könnte dieses Zwischenlager mit dazu beitragen, dass es zu Kriegseinsätzen der Bundeswehr kommt.

Da mit dem Zwischenlager und dem verlängerten Kraftwerksbetrieb in Gundremmingen auch Anreize genommen werden, den Ausbau erneuerbarer Energien und des sparsamen Umgangs mit Energie noch stärker zu forcieren, würde das Zwischenlager auch dazu beitragen, dass der

Umstieg auf eine konflikt-vermeidende Energieversorgungsstruktur verzögert werden würde.

Ein Verzicht auf das Standort-Zwischenlager in Gundremmingen ist insofern auch verhältnismäßig, als dadurch Kriegs-Ursachen vermieden werden.

6.6 Erneuerbare Energien können die fossilen und nuklearen Energieträger zügig ablösen.

Im Zuge des Streits um die Atomenergie laufen auch um die künftigen Ausbaupotenziale der erneuerbaren Energien und um die Realisierungsmöglichkeit der so genannten Energiewende seit vielen Jahren Streitereien, die fachlich nicht haltbar sind.

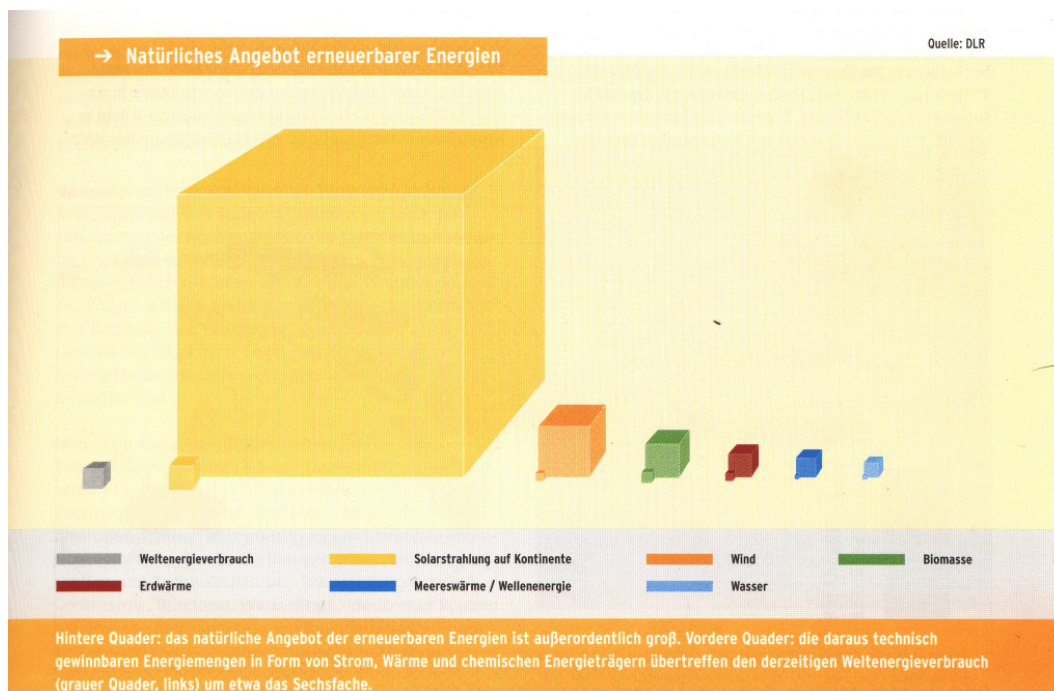
Das 1990 vom Bundestag parteiübergreifend verabschiedete Stromeinspeisegesetz war die Grundlage für einen beispiellosen Boom beim Ausbau der Wind- und Solarenergie. Jährliche Wachstumsraten bis über 90 Prozent (Windenergie im Jahr 1994) bzw. über 120 Prozent (Solarenergie/Photovoltaik im Jahr 1992) wie in diesen beiden Segmenten der Energiewirtschaft kann sonst kaum ein anderer Wirtschaftszweig vorweisen. Das Ergebnis dieser beeindruckenden Entwicklung stellt längst die Atomenergie in den Schatten.

Im Jahr 2005 hatten die erneuerbaren Energien einen Anteil von 6,4 Prozent an der Endenergieerzeugung für Strom, Wärme und Verkehr [Bundesumweltministerium, Erneuerbare Energien in Zahlen - nationale und internationale Entwicklung, Mai 2006, S. 10].

Der Bundesverband Erneuerbare Energie (BEE) wies auf dem bemerkenswerten Umstand hin, dass die erneuerbaren Energien 2005 mit ihren 6,4 Prozent schon jetzt einen höheren Beitrag zu dem für die Energieversorgung tatsächlich relevanten Endenergieverbrauch beitrugen als die Kernenergie mit nur 5,7 Prozent [BEE, Aktueller Endenergieverbrauch, http://www.bee-ev.de/uploads/Endenergieverbr_2005a.pdf, undatiert, S. 3].

In der EU 25 trugen die erneuerbaren Energien schon im Jahr 2003 mit 8,57 Prozent wesentlich mehr zur Endenergieversorgung bei als die Kernenergie mit nur 6,43 Prozent. Weltweit lagen die erneuerbaren Energien 2003 mit 20,37 Prozent noch deutlicher vor der Kernenergie mit nur 2,54 Prozent [ebd., S. 4f.].

Eine vollständige Deckung des deutschen, des europäischen wie auch des Weltenenergiebedarfs mit erneuerbaren Energien ist zweifellos möglich.



Selbst der Ölmulti Shell gibt zu, dass im Jahr 2050 weltweit so viel Energie aus erneuerbaren Energien gewonnen werden kann, wie die Menschheit heute verbraucht. Sonne, Wind, Wasser und Biomasse und andere erneuerbare Energien könnten demnach im Jahr 2050 eine Primärenergiemenge von 580 Exajoule bereitstellen. Das wäre weit mehr als die globale Primärenergieproduktion des Jahres 1997: damals wurden 390 Exajoule verbraucht [vgl. Manfred Fischedick, Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie, Globale Energieversorgung - der Klimakollaps ist vermeidbar, undatiert, S. 2].

Auch Joachim Nitsch zeigte mit seinem Weltenergieszenario „Solar Energy Economy“ (SEE) auf, dass die erneuerbaren Energien bis 2050 rund 490 Exajoule und somit weit mehr Energie liefern können, als heute

weltweit verbraucht wird [Joachim Nitsch, Ein globales Nachhaltigkeitsszenario, Stuttgart, Mai 2004].

Zahlreiche weitere Studien für Europa, Frankreich und die USA zeigten die Möglichkeit einer Vollversorgung mit erneuerbaren Energien auf [Harry Lehmann, Solare Vollversorgung für Europa, 2000, vgl. Solarzeitalter 03/2000; Alter, Studie über eine langfristige Energiezukunft Frankreichs auf der Grundlage einer 100% Energieversorgung aus erneuerbaren Energien, Le Groupe de Bellevue, vgl. Solarzeitalter 04/2000; Die IIASA-Studie für eine vollständige Energieversorgung Westeuropas mit erneuerbaren Energien, 1982, von N. Nakicenovic und S. Messner, vgl. Solarzeitalter 01/2002; Die von US-Präsident Carter 1980 in Auftrag gegebene Studie des Energy and Defense Project über die Vollversorgung der USA mit erneuerbaren Energien bis zum Jahr 2050, vgl. Solarzeitalter 01/2003].

Die Enquete-Kommission "Nachhaltige Energieversorgung unter den Bedingungen der Globalisierung und Liberalisierung" des Deutschen Bundestages hat im Jahr 2002 ein Energieszenario vorgestellt, das eine Vollversorgung Deutschlands mit erneuerbaren Energien bis 2050 vorsieht, und zeigt dass die gesamte deutsche Energieversorgung mit erneuerbaren Energien realisierbar ist [vgl. Solarzeitalter 04/2003, S. 20-24].

Eine Studie für die europäische Solarenergievereinigung EUROSOLAR kommt zu dem Ergebnis, dass die in Deutschland bis zum Jahr 2020 zu ersetzenden Atomkraftwerke und fossilen Kraftwerke bei einer Energie-Effizienzsteigerung von 1 Prozent pro Jahr fast vollständig durch Windenergie, Photovoltaik (Solarstrom) und Biomasse substituiert werden können [Institute for Sustainable Solutions and Innovations, Stefan Peter und Harry Lehmann, EUROSOLAR-Studie über die Möglichkeiten eines Verzichts auf neue konventionelle Großkraftwerke, 2004].

Während die Planungen und der Bau fossiler und atomarer Großkraftwerke viele Jahre, wenn nicht Jahrzehnte beanspruchen und zu erheblichen technischen Schwierigkeiten führen (vgl. z.B. poröser Beton

beim Europäischen Druckwasser-Reaktor EPR in Finnland), erfolgt der Ausbau der erneuerbaren Energien schnell und effizient. Wären die Widerstände seitens der Atomwirtschaft nicht nach wie vor so groß, dann könnte sich noch eine ganz andere Wachstumsdynamik einstellen, die die als optimistisch geltenden Prognosen in den genannten Studien noch bei weitem in den Schatten stellen würden. Wenn man bedenkt, wie schnell andere Kleingeräte wie etwa DVD-Player und dergleichen in den Markt "gedrückt" werden, kann man erahnen, welche Beschleunigungen im Bereich der erneuerbaren Energien noch erwartbar sind, wenn erst einmal die Atomkraftwerke abgeschaltet sind.

Der Rücknahme der Genehmigung für das Standort-Zwischenlager in Gundremmingen stehen auch übergeordnete energiepolitische bzw. energiewirtschaftliche Erfordernisse nicht entgegen.

Fazit. Das Standort-Zwischenlager als Grundlage für den langjährigen Weiterbetrieb des Atomkraftwerks Gundremmingen ist auch aus übergeordneten energiepolitischen Gründen nicht notwendig. Im Gegenteil: Je schneller die deutschen Atomkraftwerke stillgelegt werden, desto schneller erfolgen die Impulse für einen sparsamen Umgang mit Energie und für den notwendigen Strukturwandel hin zu den erneuerbaren Energien.

6.7 Auch aus Klimaschutzgründen sind Atomkraftwerk und Zwischenlager nicht erforderlich.

Nach Auffassung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) ist eine Klimaschutzpolitik mit Hilfe der Atomenergie unrealistisch, weil der Beitrag der Atomenergie zur globalen Energieversorgung um ein Vielfaches gesteigert werden müsste [BMU, Erneuerbare Energien - Innovationen für die Zukunft, April 2006, S. 15]:

"(...) wird Kernenergie - und in ihrem Gefolge oft auch die Kernfusion - häufig als unverzichtbar zur Erreichung der angestrebten CO₂-Reduktionsziele bezeichnet. Diese These ist jedoch bei genauer

Betrachtung nicht haltbar: Nur eine lang anhaltende Vermeidung sehr großer Mengen Kohlendioxids ist unter Klimaschutzgesichtspunkten sinnvoll. Dazu müsste der Beitrag der Kernenergie zur globalen Energieversorgung um ein Vielfaches gesteigert und über Jahrhunderte aufrechterhalten werden. Abgesehen von der Zunahme des Risikos mit jedem neuen Kernkraftwerk (und dann auch in Ländern, deren Sicherheitsstandards und politische Stabilität nicht so hoch sind wie diejenigen in Europa) kann dies die Kernenergie schon aus Ressourcengründen nicht leisten. Preiswertes Uran für Leichtwasserreaktoren reicht bereits beim heutigen Nutzungsstand für ungefähr 40 Jahre. Für die großen und über einen sehr langen Zeitraum erforderlichen Mengen an Kernenergiestrom wäre bald der Einstieg in eine Wiederaufbereitungs- und Brüterwirtschaft erforderlich, die nicht nur teurer ist als die heutigen Reaktoren, sondern auch wesentlich risikoreicher. Aber auch jetzt schon kommt die Kernenergie mit wesentlichen Leitlinien einer nachhaltigen Energieversorgung in Konflikt (siehe Seite 9)."

Auch an anderer Stelle macht das Bundesumweltministerium deutlich, dass die Atomenergie für eine Klimaschutzpolitik nicht taugt [BMU, Atomkraft - Wiedergeburt eines Auslaufmodells, Themenpapier, 2004, S. 16ff.]:

"Fazit: Neue Atomkraftwerke schützen das Klima nicht. Kernkraft als Mittel gegen den Klimakollaps ist eine von interessierter Seite genährte Illusion. Selbst wenn ab sofort weltweit alle verfügbaren Mittel in den Ausbau der Atomenergie gelenkt würden, wäre der Effekt auf den globalen Treibhausgas-Ausstoß marginal. Gleichzeitig würden neue Probleme von gewaltiger Dimension geschaffen."

Dass die Atomenergie noch nicht einmal einen nennenswerten Beitrag zum Klimaschutz beitragen kann, macht das Bundesumweltministerium daran fest, dass zusätzlich zu den derzeit weltweit betriebenen 440 Atomkraftwerken weitere 1000 Atomkraftwerke hinzugebaut werden müssten, um nicht mehr als 10 Prozent der fossilen Energie zu ersetzen [BMU, Atomkraft: ein teurer Irrweg - Die Mythen der Atomwirtschaft, Februar 2006, Website: www.bmu.de/atomenergie/ausstieg_atomenergie/doc/2715.php]:

"Letztlich ist ein Ausbau der Atomenergie als Ersatz für wirksamere Klimaschutzmaßnahmen allein schon wegen der Kosten illusorisch: Um auch nur 10 Prozent der fossilen Energie bis zur Mitte dieses Jahrhunderts durch

Atomkraft zu ersetzen, müssten weit mehr als 1.000 Atomkraftwerke rund um die Welt neu gebaut werden."

Schließlich weist das Bundesumweltministerium auch darauf hin, dass bei der Uranförderung, dem Transport, dem Bau und dem Unterhalt fossile Energien zum Einsatz kommen und somit durch die Atomstromerzeugung Kohlendioxid emittiert wird. Hinzu kommt die Nicht-Nutzung der Abwärme, so dass für den Wärmesektor wiederum fossile Energieträger zum Einsatz kommen [BMU, Atomkraft: ein teurer Irrweg - Die Mythen der Atomwirtschaft, Februar 2006, Website: www.bmu.de/atomenergie/ausstieg_atomenergie/doc/2715.php]:

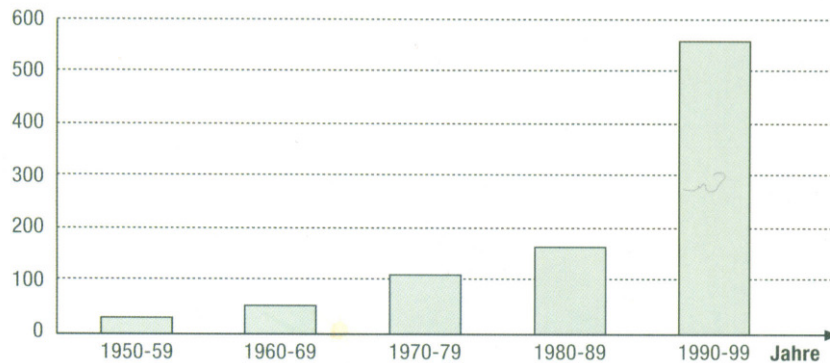
"Schützen Atomkraftwerke das Klima? Nein! Wenn das so wäre, müssten die USA ausgesprochene Klimaengel sein. Denn sie betreiben weltweit die meisten Atomkraftwerke (103 von insgesamt 441). Stattdessen führen sie aber mit 20,3 Tonnen Kohlendioxid pro Kopf und Jahr die Weltrangliste der Klimabelastung an. Das Argument, Atomkraftwerke tragen zum Klimaschutz bei, geht auf eine verengte Sichtweise zurück. Wird auch die Förderung der Rohstoffe, der Transport, Bau und Unterhalt eines Atomkraftwerks, die Verteilung des Stroms und die erforderliche zusätzliche Wärmeerzeugung berücksichtigt, schneidet Atomenergie gegenüber anderen Formen der Energieerzeugung beim Klimaschutz oft schlechter ab. Selbst moderne Gaskraftwerke im Verbund mit Nah- und Fernwärme können günstiger für das Klima sein, besser noch liegen erneuerbare Energien und vor allem die effiziente Nutzung der Energieressourcen in der Klimabilanz. "

Auch bei der Urananreicherung werden in erheblichen Mengen fossile Energieträger verschwendet und Kohlendioxid freigesetzt.

Schließlich widerspricht das Bundesumweltministerium auch dem Argument, dass ein Weiterbetrieb der derzeit betriebenen Atomkraftwerke aus Klimaschutzgründen sinnvoll sei, weil diese zur Energieverschwendung beitragen und somit die notwendige Energiewende mit verhindern [BMU, Atomkraft - Wiedergeburt eines Auslaufmodells, Themenpapier, 2004, S. 18]:

"Atomkraftwerke tragen zum verschwenderischen Umgang mit Energie bei. Sie verhindern oder verzögern den notwendigen Umbau der Energieversorgung in Richtung Effizienz und Nachhaltigkeit."

VOLKSWIRTSCHAFTLICHE SCHÄDEN DURCH KLIMAWANDEL IN MRD. EURO



Quelle: Münchener Rück (Topicsgeo, Jahresrückblick Naturkatastrophen 2003)

6.8 Der Betreiber hat auch durch die jahrelange Untätigkeit der Behörden hinsichtlich der ungelösten Entsorgung keinen Vertrauensschutz erworben.

Der Betreiber des Atomkraftwerks Gundremmingen kann sich im vorliegenden Fall auch nicht darauf stützen, dass er in den vergangenen Jahren ein Vertrauen auf Genehmigung des Standort-Zwischenlagers dadurch erworben habe, dass der Staat den Weiterbetrieb des Kraftwerks trotz der ungelösten Entsorgung nicht unterbunden hat.

Denn das käme der Forderung nach der Fortsetzung einer Grundrechtsverletzung gleich, nur weil diese Grundrechtsverletzung vom Staat in der Vergangenheit rechtswidrig hingenommen worden ist.

Eine Grundrechtsverletzung lässt sich aber nicht mit staatlichem Fehl legitimieren. Erst Recht lässt sich daraus für die Zukunft kein Anspruch auf die Fortsetzung dieser Grundrechtsverletzung ableiten.

Nach dem Kalkar-Urteil ist es die Aufgabe aller staatlichen Gewalt, Grundrechtsverletzungen zu verhindern. Das kann im vorliegenden Fall nur dadurch geschehen, dass die Betriebsgenehmigung für das Standort-Zwischenlager in Gundremmingen seitens des Bundesverfassungsgerichts als verfassungswidrig erklärt wird.

Die jahrelange Untätigkeit der Behörden hinsichtlich des Weiterbetriebs des Atomkraftwerks Gundremmingen trotz ungelöster Entsorgung begründet keinen Anspruch darauf, die Verletzung überragend wichtiger Grundrechte der Beschwerdeführerin und sonstiger Dritter durch die Genehmigung des Zwischenlagers fortsetzen zu dürfen.

6.9 Der soziale Frieden in der Region ist bedroht.

Viele Menschen in der Region um Gundremmingen sind wie oben dargelegt verunsichert wegen häufiger Krebserkrankungen in Familie, Nachbarschaft und Bekanntenkreis. Der soziale Frieden ist dadurch beeinträchtigt.

Der soziale Frieden wird durch eine neue Atomanlage in der Region noch mehr gestört. Er wird hier nicht nur wie bisher ein Atomkraftwerk betrieben wird, sondern es soll auch noch zusätzlich Atommüll abgelagert werden. Die Tatsache, dass es sich um Deutschlands größtes standortnahes Atomülllager handelt und die reale Befürchtung, dass trotz aller Versprechen der Müll in 40 Jahren nicht aus der Region wegtransportiert werden kann, bildet neue Belastungen. Durch das Atomülllager werden die Immobilienpreise in der Region sinken, landwirtschaftliche Produkte werden durch Imageschaden belastet, die Lebensqualität der Menschen im Donauried droht weiter zu sinken.

76.000 Einwendungen aus der Region und weitere 22.000 Einwendungen aus dem benachbarten Österreich repräsentieren den Unfrieden in allen Bevölkerungsschichten! Das Erörterungsverfahren zum Atomülllager Gundremmingen war in Deutschland das umfangreichste, sowohl im Zeitaufwand, als auch in der Fülle der Argumentation. Die atomrechtliche Genehmigung des Lagers trotz der insgesamt 98.000 Einwendungen und die Wahrnehmung bei den Menschen, dass die vorgebrachten Bedenken überwiegend nur formell abgehandelt wurden, wird schmerzlich und mit Unmut registriert.

Viele Menschen nahmen wahr, dass die Gefahren des Lagers bei der Genehmigung ignoriert wurden, weil die Interessen der Atomindustrie

einen zu großen Einfluss auf die Bundesregierung und damit auch auf deren Ausführungsbehörden ausüben.

7. Eine tatsächliche gerichtliche Überprüfung ist auch wegen der Verflechtung von Legislative und Exekutive mit der Wirtschaft geboten

7.1 Die Richter am Bundesverfassungsgericht stehen in einer besonderen Verantwortung zum Schutz der Bevölkerung und der Demokratie

Nach dem Kalkar-Urteil besteht für "alle staatliche Gewalt" eine „objektiv-rechtliche Verpflichtung“, Grundrechtsverletzungen mit den erforderlichen Mitteln zu verhindern [BVerfG 49, 89, S. 132]:

„In einer Situation, in der vernünftige Zweifel möglich sind, ob Gefahren der vom Oberverwaltungsgericht befürchteten Art eintreten oder nicht eintreten werden, sind die staatlichen Organe (...) aus ihrer verfassungsrechtlichen Pflicht, dem gemeinen Wohl zu dienen, insbesondere wegen der aus Art 1 Abs 1 Satz 2 GG folgenden objektiv-rechtlichen Verpflichtung aller staatlichen Gewalt, die Würde des Menschen zu schützen, gehalten, alle Anstrengungen zu unternehmen, um mögliche Gefahren frühzeitig zu erkennen und ihnen mit den erforderlichen, verfassungsmäßigen Mitteln zu begegnen.“

Zu den staatlichen Gewalten zählt neben der Legislative und der Exekutive die Judikative und bei Fragen der Verfassungsmäßigkeit bzw. des Grundrechtsschutzes letztlich das Bundesverfassungsgericht. Das Bundesverfassungsgericht steht insofern in der Verantwortung, die Würde und sonstige Grundrechte des Menschen zu schützen.

Wie nachfolgend in diesem Kapitel dargelegt wird, sind Legislative und Exekutive nicht mehr dazu in der Lage, über Fragen der Atomenergienutzung im Sinne des Grundgesetzes frei zu entscheiden. Dem Bundesverfassungsgericht kommt vor diesem Hintergrund im Lichte des Grundgesetzes eine besondere Rolle zu.

Die Atompolitik der vergangenen Jahre - in deren Zentrum mit dem "Atomkonsens" die Genehmigung der Standort-Zwischenlager stand - ist

ein Lehrbuchbeispiel dafür, wie die Politik vor "nicht-staatlicher" und nicht verfassungsgemäßer "Gewalt" kapitulierte.

7.2 Die Entscheidung für die Standort-Zwischenlager im Rahmen der Atomgesetz-Novelle erfolgte unter Missachtung der verfassungsgemäßen Kompetenzordnung

Während der Verhandlungen der Bundesregierung mit den Atomkraftwerksbetreibern von 1998 bis 2000 - deren wesentliches Ergebnis die Standort-Zwischenlager waren - stellten die Medien einen ein ganz erheblichen Einflussfaktor dar.

Die Medien gaben während der Verhandlungen der Bundesregierung mit der Atomindustrie über viele Monate hinweg ausführlich die Positionen der Atomindustrie wieder. Die einen Politiker wurden in ihrem defensiven Zurückweichen gelobt, während andere Politiker als so genannte Hardliner kritisiert wurden, nur weil sie den klaren Wählerauftrag von 1998 umsetzen wollten, zügig aus der Atomenergie auszusteigen. Lob und Tadel reichten, um die von einer positiven medialen Berichterstattung essentiell abhängigen Politiker "auf Linie" zu bringen. Ernsthafte Argumentationen unter anderem der atomkritischen Verbände hatten während dieser harten Auseinandersetzungen in den Medien praktisch keinen wenig Platz.

Sehr konkret nachvollziehbar wurde die durchschlagende Medienmacht im Fall von Bundesumweltminister Jürgen Trittin. Der Minister wollte unmittelbar nach der Regierungsbildung zunächst nichts weiter, als die Koalitionsvereinbarung - also die einvernehmliche politische Entscheidung der Regierungsparteien - punktgenau umsetzen. Dem Minister schlug die Wucht der medialen Berichterstattung entgegen. Das mediale Trommelfeuer dauerte so lange an, bis er nur wenige Monate nach dem Regierungswechsel im Herbst 1998 kurz vor der Entlassung durch Bundeskanzler Gerhard Schröder stand. Schließlich willigte Trittin in seine faktische Entmachtung bei Erhalt seines Amtes als Bundesminister ein.

In der Folge hatte der Minister - und mit ihm der Rest der für einen kurzfristigen Ausstieg aus der Atomenergie streitenden Regierungs- und Fraktionsmitglieder - seinen Widerstand gegen den von den Betreibern gewünschten langjährigen Weiterbetrieb der Atomkraftwerke aufgegeben. In seinem Ministerium wurde die Atomgesetznovelle in freundlichem Einvernehmen mit den Atomkraftwerksbetreibern vorbereitet. Mit der Vereinbarung vom 14. Juni 2000 („Atomkonsens“) wurde den Betreibern zugesichert, dass es in Zukunft keine verschärften sicherheitstechnischen Anforderungen für ihre Atomkraftwerke geben werde und dass der Atom Müll in die neuen Standort-Zwischenlager geschoben werden dürfte.

Die Einflussnahme der Atomkraftwerksbetreiber wie RWE und E.On ging und geht weit über eine verfassungsrechtlich zulässige Auseinandersetzung und Vertretung eigener Interessen hinaus. Die Betreiber respektierten während der Verhandlungen um einen "Atomkonsens" in keiner Weise den Primat der Politik. Sie drohten unter anderem mit milliardenschweren Entschädigungsklagen, obwohl sie seitens der Politik mit Subventionen und Privilegien stets hervorragend bedient worden waren. Vor den Augen der Öffentlichkeit vollzog sich über Monate hinweg ein - der Kompetenzordnung des Grundgesetzes widersprechendes - Kräftemessen zwischen Bundesregierung und Atomkraftwerksbetreibern.

Die Regierung wich öffentlich nachvollziehbar schrittweise vor der Übermacht der Atomkraftwerksbetreiber zurück und akzeptierte letztlich Bedingungen, die den wirtschaftlichen Interessen der Betreiber entsprachen.

Selbst die Legislative wurde massiv brüskiert. Zahlreiche Abgeordnete beklagten offen den massiven Druck, der von den Betreibern ausgeübt wurde! Derartige Äußerungen waren auch in verschiedenen Medienberichten nachlesbar.

Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages wurden - mit der Vereinbarung vom 14. Juni 2000 - von tatsächlichen Beratungen um die Novellierung des Atomgesetzes ausgenommen, während die Atomkraftwerksbetreiber praktisch förmlich am Gesetzgebungsverfahren beteiligt

wurden. Der Gesetzgeber wurde vom Gesetzgebungsverfahren faktisch ausgeschlossen, die "Verhandlungen" um die Atomgesetznovelle fanden vorab zwischen Bundesregierung und Atomwirtschaft statt.

Dieses verfassungsmäßig zu beanstandende Verfahren war sogar "förmlich" in der Vereinbarung vom 14. Juni 2000 festgelegt worden [S. 11]:

"Novelle des Atomgesetzes (...) Die Bundesregierung wird auf der Grundlage dieser Eckpunkte einen Entwurf zur Novelle des AtG erarbeiten (...). Die Beteiligten schließen diese Vereinbarung auf der Grundlage, dass das zu novellierende Atomgesetz einschließlich der Begründung die Inhalte dieser Vereinbarung umsetzt. Über die Umsetzung in der AtG-Novelle wird auf der Grundlage des Regierungsentwurfs vor der Kabinettbefassung zwischen den Verhandlungspartnern beraten."

7.3 Korruption der deutschen Politik: "Bezahlt wird hinterher"

Als Indikator dafür, in welchem Maße sich Legislative und Exekutive in der Atompolitik über den Willen des Souveräns hinwegsetzen und von der Atomindustrie korrumpiert werden, mögen auch verschiedene Karriereschritte dienen, die den aktuellen Zustand unserer Demokratie deutlich machen.

Eines der augenfälligsten Beispiele ist der Fall des ehemaligen Bundeswirtschaftsministers Werner Müller. Der vormalige Manager des Atomkraftwerksbetreibers E.On (damals Veba) betrieb als Wirtschaftsminister in der Bundesregierung ungeniert die Geschäfte seines Konzerns: Er bekämpfte einen schnellen Atomausstieg und propagierte die Möglichkeit der Strommengenübertragen, neben den Zwischenlagern der zweite Hebel, um einen langfristigen Weiterbetrieb der Atomkraftwerke durchzusetzen. Dann plädierte er für einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen Staat und Atomindustrie, ganz im Sinne der aktuellen Bestrebungen multinationaler Konzerne, die Staaten dieser Erde durch bindende Vertragswerke in die Schranken zu wiesen. Kurz vor seiner Rückkehr zu E.On ließ Müller seinen Staatssekretär - gegen das Votum

des Bundeskartellamtes - noch eine Ministererlaubnis zur Fusion der Ruhrgas AG mit E.ON erteilen.

Bei zahlreichen weiteren Karriereschritten drängt sich der Verdacht auf, das "politische Personal" werde für vorherige Dienste in Exekutive und Legislative nachträglich belohnt bzw. bezahlt.

1994 wechselte der damalige Leiter der Atomaufsicht im Bundesumweltministerium, Walter Hohlefelder, zum damaligen Atomkonzern Veba (heute E.On) und wurde dort Generalbevollmächtigter. Heute ist er im Vorstand der E.On Energie zuständig für die Atomkraftwerke. Mit Gerhard Hennenhöfer wechselte nach dem Regierungswechsel 1998 ein weiterer Spitzenbeamter der Atomaufsicht zum Atomkonzern Viag, heute ebenfalls E.On. Die beiden ehemaligen Spitzenbeamten Hohlefelder und Hennenhöfer waren auf Seiten der Atomindustrie maßgeblich am Aushandeln des Atomkonsenses beteiligt.

Im September 2000, nachdem der Atomkonsens unter Dach und Fach war, bekam die ehemalige Vorstandssprecherin der Grünen, Gunda Röstel, einen Managerposten bei der E.On-Tochtergesellschaft Gelsenwasser. Auch der einflussreiche Grünen-Politiker und spätere Wirtschaftsstaatssekretär Rezzo Schlauch wurde mit dem Beirat der EnBW in ein Gremium der Atomwirtschaft berufen (im Beirat der EnBW finden sich auch ehemalige Bundesminister wie Klaus Kinkel und Theo Waigel).

Bruno Thomauske war beim Bundesamt für Strahlenschutz unter anderem für die Durchsetzung und Genehmigung der Standort-Zwischenlager zuständig. Nachdem er dies ganz im Interesse der Atomindustrie erledigt hatte, wurde er 2003 Prokurist beim Atomkraftwerksbetreiber Vattenfall.

Ein langjähriger Abgeordneter des Deutschen Bundestages, Mitglied einer großen Volkspartei, bezeichnete derartige Karriereschritte als typisch für "die Korruption in Deutschland". Zitat: "Bezahlt wird hinterher."

Darüber hinaus wurde bekannt, dass auch zahlreiche amtierende Spitzenpolitiker von der Atomindustrie bezahlt wurden. Beispielhaft erwähnt sei nur das ehemalige Beschäftigungsverhältnis zwischen RWE und dem damaligen CDU-Generalsekretär Laurenz Meyer und das zwischen Siemens und der FDP-Technologiepolitikerin Ulrike Flach. Siemens verdient umfassend am Atomgeschäft - bei der Wartung der Atomkraftwerke, bei der Herstellung von Brennelementen und beim Neubau von Atomkraftwerken wie derzeit in Finnland.

Erwähnenswert in diesem Zusammenhang sind auch die Parteispenden. Beispielsweise überwies der "Verband der Bayerischen Metall- und Elektroindustrie" allein im Jahr 2002 über eine Million Euro an die CSU, 90.000 Euro an die FDP, 40.000 Euro an die Grünen und 20.000 Euro an die SPD. Insgesamt spendete der Verband 1,2 Millionen Euro an die Bundestagsparteien. Der Verband wird unter anderem getragen vom Atomkraftwerkshersteller Siemens.

Der "Verband der Metall- und Elektroindustrie NRW" spendete 2002 an die CDU 77.500 Euro und 51.500 Euro an die FDP. Mitglieder des Verbandes sind die Wirtschaftsvereinigungen der verschiedenen Regionen in Nordrhein-Westfalen. Dazu gehören auch Wirtschaftsverbände in Essen und Düsseldorf. Stammsitz des Atomkraftwerksbetreibers RWE ist Essen. Die Zentrale des Atomkraftwerksbetreibers E.ON ist in Düsseldorf.

Zu den gängigen Mustern der Einflussnahme großer Konzerne auf die Politik gehört traditionell auch das Drohen mit dem Verlust von Arbeitsplätzen. So drohte der Atomkraftwerksbetreiber Vattenfall unlängst mit einem Investitionsstopp in Deutschland, falls sich die Politik wegen der ständig steigenden Strompreise aktiv werde.

Das bedeutet nichts anderes als dass mächtige Atomkonzerne der Politik untersagen, politische Entscheidungen im Interesse der Bevölkerung zu treffen.

7.4 Fazit

Die erläuterten Zusammenhänge zeigen, dass die Standort-Zwischenlager unter Missachtung der verfassungsgemäßen Kompetenzordnung beschlossen wurden. Die Legislative und die Exekutive sind in erheblichem, in einer Demokratie nicht akzeptablem Maße von den Energieversorgungsunternehmen korrumpiert.

Fazit

Die damals implizit angenommen Voraussetzungen unter denen die Atomenergienutzung als verfassungsgemäß erachtet wurde, sind inzwischen als unrealistisch erkannt:

- kein Entsorgungsproblem,
- Durchsetzung der Trennung von ziviler und militärischer Nutzung der Kernenergie
- Schutz des Weltklimas
- Volkswirtschaftlich kostengünstige Energie
- Notwendigkeit von Atomstrom

Dies bestätigen Enquete-Kommission des Deutschen Bundestags (2002), Bundesministerium für Umwelt und Naturschutz (s.o.) und eine Studie von Eurosolar vom Dezember 2004 (s.o.).

Auf der Basis dieser gesamtgesellschaftlichen Annahmen entwickelte das Bundesverfassungsgericht die Maxime des dynamischen Grundrechtsschutzes.

Explizite Annahme des Gerichts war, dass die Bevölkerung lediglich hypothetische Risiken in Kauf nehmen muss. Schwere Unfälle waren nicht realistisch denkbar.

Aus der Sicht von 1978 waren Katastrophen wie in Harrisburg, Tschernobyl oder am 11. September 2001 in New York nicht vorstellbar. Bereits nach diesen Vorfällen hätte die Bundesregierung den dynamischen Grundrechtsschutz anwenden müssen.

Aus den oben genannten Gründen folgern wir, dass die Bundesregierungen das „Kalkar Urteil“ in seiner gesamten Tragweite nicht umgesetzt haben.

Persönliche Schlussbemerkung:

Seit mehreren Jahren engagiere ich mich im Rahmen der „Mahnwache Gundremmingen“ um die mit der Atomenergie verbundenen weltweiten Ungerechtigkeiten und Gefahren im Bewusstsein unserer Gesellschaft zu halten. Es ist unsere Überzeugung, dass wir als gewaltfreie Gruppierung einen offenen transparenten Weg des Dialogs gehen müssen, der immer als erstes, neben dem Dialog, den Rechtsweg als Lösungsansatz in Betracht zieht. Wir kooperieren mit anderen Umweltgruppen, Kirchen und Bürgerinitiativen um den Rechtsweg beschreiten zu können.

Im vorliegenden Verfahren haben wir nun, da wir in den anderen Instanzen gescheitert sind, die Möglichkeit zum ersten Mal einem Gericht, das für Grundlegendes zuständig ist, nämlich dem Bundesverfassungsgericht, unsere ebenso grundlegenden Bedenken vorzutragen. Dies ist für uns von enormer Bedeutung. Aus diesem Grund habe ich die voranstehenden Erwägungen der offiziellen Schrift unseres Anwalts beigelegt.

Die Mahnwache Gundremmingen hat in der Vergangenheit in der Tradition Gandhis auch Aktionen des zivilen Ungehorsams durchgeführt. Die Gerichte, die sich später mit diesen Aktionen befassten, haben den anklagten Angehörigen der Mahnwache attestiert, dass sie „im höchsten Maße integre Persönlichkeiten, die sozialverantwortlich leben und im ehrlichen Anliegen um das Wohl der Menschheit besorgt sind“ (Landgericht Memmingen 4 Ns 12 Js 3151/94).

Ich wünsche mir, dass Sie unsere Bedenken in Bezug auf die Verfassungsmäßigkeit der Atomenergienutzung in diesem Sinne prüfen.

Ich selbst lebe in einem Altbau, den wir durch Dämmung von Dach und Außenwänden so wie Sanierung der Fenster zum Passivhaus gemacht haben. Wir erzeugen durch unsere Photovoltaikanlage - und durch sparsamen Verbrauch - auf dem Dach vier Mal mehr Strom als wir selbst (inklusive Büro und Entwicklungswerkstatt) verbrauchen. Für die Verfassungsrichter 1978 war sicher nicht leicht vorstellbar was heute mühelos (ohne Kostenmehraufwand) erreichbar ist.

Aislingen, den 17. November 2006

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Heike Hoedt' with a stylized flourish at the end.

(Heike Hoedt)